

In Kraft getreten

am: 28. Aug. 2019

STADT STÜHLINGEN GEMARKUNG LAUSHEIM

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN **RECHENSTIEG**

GEOplan BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.- GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlackner 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301



SATZUNG

In Kraft getreten

am: 28. Aug. 2019

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rechenstieg" der Stadt Stühlingen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rechenstieg" am 20.05.2019 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 20.05.2019 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Zeichnerischem Teil vom 20.05.2019
- 2) Bauvorschriften vom 20.05.2019
- 3) Vorhaben- und Erschließungsplan vom 20.05.2019

Beigefügt sind:

- Begründung vom 20.05.2019
- Umweltbericht vom 20.05.2019
- Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 13.03.2017
- FFH-Vorprüfung vom 13.03.2017
- Infoblatt Natura 2000 zur Bewirtschaftung einer FFH-Wiese vom Januar 2016
- Abgrenzungsplan und FNP-Auszug vom 20.05.2019
- Bestandsplan und Maßnahmenplan vom 20.05.2019
- Gestaltungsplan vom 20.05.2019

§ 3 Inkrafttreten

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 21. Mai 2019


Joachim Burger
Bürgermeister



SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften der Stadt Stühlingen
im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„RECHENSTIEG“

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl.S. 358, ber. S.416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 20.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rechenstieg" gemäß Abgrenzungsplan und zeichnerischem Teil vom 20.05.2019.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

1) DACHFORM UND GESTALTUNG DER GEBÄUDE

1.1) Es sind ausschließlich Satteldächer und deren Unterformen Walm- und Krüppelwalmdach zulässig. Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil.

1.2) Grelle oder reflektierende Fassaden- oder Bedachungsmaterialien sind nicht zulässig. Reflektierendes oder glänzendes Material darf zur Dacheindeckung nicht verwendet werden, ausgenommen für den Einbau von Sonnenkollektoren und Dachfenstern.

2) EINFRIEDUNGEN

Für die Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Straßen und Wege gilt:

2.1) Maximale Höhe bei	
Holz- oder Metallzäunen	1,00 m
Sockelmauern	0,30 m

2.2) Zulässig sind Einfriedungen als Bepflanzungen, Holz- oder Metallzäune (kein Stacheldraht), auch in Verbindung mit Sockelmauern. Wird ein Zaun auf eine Sockelmauer gesetzt, so ist die Gesamthöhe von höchstens 1,0 m einzuhalten.

In Kraft getreten

am: 28. Aug. 2019

3) GRUNDSTÜCKE

3.1) Auffüllungen und Abgrabungen sind so durchzuführen, dass die gegebenen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken sind dabei zu berücksichtigen. Höhenunterschiede an Grundstücksgrenzen, die nicht an den öffentlichen Straßenraum anschließen, sind so abzuböschern oder zu terrassieren, dass der Höhenunterschied jeweils nicht mehr als 1,00 m beträgt. Böschungswinkel sind mit maximal 1:1,5 auszuführen.

3.2) Auffüllungen und Abgrabungen gegenüber dem gewachsenen Gelände sind im Baugesuchsverfahren mit ausreichenden Unterlagen zu belegen.

3.3) Für sonstige befestigte Flächen (Zufahrten, Pkw-Stellplätze) ist nur die Verwendung von Belägen zulässig, die ein Versickern des Oberflächenwassers dauerhaft und schadlos gewährleisten.

4) ANLAGEN ZUR REGENWASSERNUTZUNG

Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwasserspeicherung (Retentionszisternen) zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsenteleertes Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² versiegelter Grundfläche aufweisen, welches mit einem Drosselabfluss von maximal 1,0 l/s an eine Überlaufleitung abgegeben wird.

5) ERHÖHUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird erhöht auf zwei Stellplätze pro Wohneinheit.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 21. Mai 2019


Joachim Bürger
Bürgermeister



I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ausgewiesen als:

1.1) **Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO**

1.1.1) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.2) **Private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

- zur landschaftlichen Einbindung und zur Gebietsgliederung
- mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1) Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Eintragungen im Planteil der Grundfläche (GR) als Höchstwerte und der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird gemäß Darstellung im zeichnerischen Teil durch die zulässige Traufhöhe (TH) festgelegt. Die Angaben erfolgen in Meter über dem vorhandenen Gelände talseits. Gemessen wird im Mittel der beiden talseitigen Gebäudeeckpunkte.

2.3) Gemäß Planeintrag wird die zulässige Anzahl der Wohneinheiten (WE) auf maximal 2 WE pro Wohngebäude festgesetzt.

3) BAUWEISE

Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Einzelhäuser.



4) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

5) STELLPLÄTZE UND GARAGEN/CARPORTS

5.1) Die erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken zu errichten und auch außerhalb der überbaubaren Flächen jedoch nicht auf der ausgewiesenen privaten Grünfläche zulässig.

5.2) Garagen (auch Carports) sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen und zusätzlich auf den für Garagen und Carports ausgewiesenen Flächen zulässig.

6) SCHUTZFLÄCHEN

Die im zeichnerischen Teil mit Leitungsrecht eingetragene Fläche ist von jeglicher Überbauung frei- und zugänglich zu halten. Die Befestigung durch Wege, Stellplätze oder Straßenflächen ist möglich. Tief wurzelnde Gehölze dürfen nicht im Leitungsbereich gepflanzt werden. Eine Gefährdung von Leitungen durch Bepflanzung ist auszuschließen.

7) BEREICHE OHNE EIN – UND AUSFAHRT

In dem im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Grundstücksgrenzbereich sind Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

8) GEBOTE ZUM ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten zwei Bestandsbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Obstbaumpflanzungen zu ersetzen. (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm).

9) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

9.1) Auf den im zeichnerischen Teil als Maßnahmenfläche M1 gekennzeichneten Bereichen sind die vorhandenen Magerwiesen (§30 Biotopflächen) dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Die weiteren Maßnahmenflächen sind gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL) zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das anfallende Mähgut ist abzufahren. Wenn eine ausreichende Aushagerung erreicht ist, kann auf eine einschürige Mahd mit rel. spätem Mähzeitpunkt umgestellt werden.



9.2) Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Maßnahmenfläche M2 ist zum Ersatz des Lebensraumverlustes ein Reptilienhabitat mit Steinschüttungen und Totholzhaufen frostsicher herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

9.3) Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Maßnahmenfläche M3 ist zum Ersatz des Lebensraumverlustes ein frostsicheres Reptilienhabitat eine Trockensteinmauer herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Planung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung sind durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.

9.4) Stellplätze und Wegflächen sind so auszuführen, dass das anfallende Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos versickern kann.

9.5) Festsetzung des Einbaus einer Retentionszisterne mit einem zwangsentleerten Mindestvolumen.

Nachrichtlich:

9.6) Die nach § 30 BNatSchG im zeichnerischen Teil gekennzeichnete Schutz- und Tabuzone „Biotop“ ist während der Bauphase durch Aufbau eines reptiliensicheren Schutzzauns gemäß Darstellung im Umweltbericht vor Beeinträchtigungen wie Materiallagerungen oder Befahren der Fläche zu schützen.

9.7) Zum Schutz der vorhandenen und nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopfläche ist ein Sicherheitsabstand bzw. eine Pufferfläche von min. 10 m zwischen geschützter Biotopfläche und bebaubarer Fläche dauerhaft einzuhalten.

9.8) Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Bienenragwurzbestände sind in den Monaten April und Mai vor dem eigentlichen Baubeginn zu sichern und in die ausgewiesenen Tabubereiche für Magerrasen und Zauneidechsen umzupflanzen. Der Erfolg der Maßnahmen ist im Rahmen eines Monitorings gegenüber der Naturschutzbehörde nachzuweisen.

9.9) Das Monitoring für die Maßnahmenfläche bzw. die Entwicklung der FFH-Mähwiesen ist gemäß den Ausführungen im Umweltbericht (Kap. 4.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere) umzusetzen und die Naturschutzbehörde von den Ergebnissen regelmäßig zu unterrichten.

10) ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

Im Rahmen des festgesetzten WA sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB)



II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

BODENSCHUTZ

Landratsamt Waldshut - Bodenschutz/Altlasten:

Das Planungsgebiet liegt geologisch im Bereich des Oberen Muschelkalks. In diesen Bereichen können geogen bedingt erhöhte Arsen- und Bleiablagerungen auftreten, die die jeweiligen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Wohngebiete überschreiten. Daher wird empfohlen, die Belastungssituation des Baugebiets zu untersuchen, um Auswirkungen auf die geplante Nutzung und den Umgang mit anfallendem Erdaushub beurteilen zu können.

Die notwendigen Untersuchungen erfolgen im Zuge der Baumaßnahme.

III: KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

BAUGRUND

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Untergrund im Plangebiet aus Gesteinen des Mittleren und oberen Muschelkalkes besteht. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden und Quellen des Verwitterungsbodens ist zu rechnen, Verkarstungserscheinungen (Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggfls. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte eine Versickerung nur bei ausreichendem Kenntnisstand über die tatsächlichen geologischen Verhältnisse in Erwägung gezogen werden. Die anstehenden Gesteine können in Hang- oder Böschungslage zu Rutschungen neigen. Bei Baumaßnahmen wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen.

TELEKOMMUNIKATION

Deutsche Telekom Technik GmbH:

Bei der Planung handelt es sich um ein Einzelbauvorhaben. Daher ist der Bauherrensenservice der Telekom (FMBH.BHH.Auftrag@telekom.de) über den Baubeginn rechtzeitig zu informieren.

Stühlingen, den 21. Mai 2019


Joachim Burger
Bürgermeister



ANHANG: Pflanzenliste

Bäume

Acer platanoides	Spitz – Ahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Fraxinus excelsior	Esche
Fagus sylvatica Buche	
Tilia cordata	Winterlinde
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Malus communis	Wildapfel
Pyrus sylvestris	Wildbirne

Einheimische Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B. :

Äpfel:	„Maunzenapfel“ „Sonnenwirtsapfel“ „Blumberger Langstiel“; „Dönisens“
Süßkirschen:	„Schauenburger“; „Schweizer Wasserbirne“, „Gelbmöstler“
Mostbirnen:	„Grüne Jagdbirne“

Einheimische Sträucher

Acer campestre Feldahorn	
Corylus avellana Hasel	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Euonymus europaeus	Pfaffenhut
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa rubrifolia Hechtrose	
Rosa rubiginosa Weinrose	
Rosa spinosissima	Bibernellrose
Rosa canina Hundsröse	
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball



1. GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

1.1 BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf.

Die Stadt Stühlingen hat im Rahmen der Fortschreibung ihres Flächennutzungsplanes im Bereich „Rechenstieg“ bereits im Jahr 2012 eine etwa 0,5 ha große Fläche für die Wohnbebauung zur Deckung des örtlichen Eigenbedarfes untersucht. Aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen wurde die Lage und Abgrenzung der Fläche mehrfach geändert und letztlich eine nur 0,2 ha große Fläche – nämlich das Grundstück Flst.Nr. 2242 – als bedingt geeignet eingestuft. Dabei wurde empfohlen, auf konfliktreiche Teilbereiche zu verzichten, womit ein auf dem Grundstück kartiertes Biotop gemeint war.

Nach genauerer Untersuchung der Fläche und Abgrenzung der betroffenen Biotopfläche soll nun die Baufläche nochmals reduziert und auf ein einzelnes Bauvorhaben begrenzt werden. Das Bauvorhaben wird im westlichen Grundstücksteil und somit am vorhandenen Siedlungsrand angeordnet. Die übrige Grundstücksfläche wird als Grün- und Maßnahmenfläche gesichert.

Bereits im Fortschreibungsverfahren des FNPs sollte auf Antrag des Grundstückseigentümers die Wohnbauentwicklungsfläche „Hinter der Kirche“ im Ortsteil Lausheim erheblich reduziert werden. Zur Kompensation der Wohnbauentwicklungsfläche „Rechenstieg“ wird diese Entwicklungsfläche um eine dem Plangebiet „Rechenstieg“ entsprechende Fläche aus dem FNP herausgenommen und den landwirtschaftlichen Flächen zugeordnet. Die Kompensation kann somit im selben Ortsteil erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Maßnahme geeignet, um bei geringfügiger Erweiterung des nordöstlichen Siedlungsrandes unter Nutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen ein einzelnes Wohnbauvorhaben im Rahmen des nachgewiesenen örtlichen Eigenbedarfes zu ermöglichen. Die bestehende Bebauung in diesem Bereich geht auf den 1980 von der Stadt aufgestellten Bebauungsplan für das Gewann „Rechenstieg“ zurück.

Die Wohnnutzung entspricht dem vorhandenen Umfeld und die Bebauung mit einem Einzelhaus mit maximal zwei Wohneinheiten fügt sich angemessen in die Umgebung ein.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bebauung des Grundstücks mit einem Einzelwohnhaus geschaffen werden.

Die Stadt Stühlingen hat den Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angenommen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 21.03.2016 gefasst worden.



Die Pläne werden vom Vorhabenträger vorgelegt und mit der Stadt Stühlingen abgestimmt.

2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen ist das Plangebiet nicht als Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan muss insofern im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden.

Die Ausweisung einer kleinen Ergänzungsfläche im Anschluss an die bereits in Nutzung befindliche Wohnbaufläche entspricht der grundsätzlichen Konzeption der Stadt Stühlingen, im Bereich „Rechenstieg“ Wohnbauflächen für den örtlichen Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen.

2.2 REGIONALPLAN

Der Regionalplan 2000 weist die Stadt Stühlingen als Kleinzentrum mit Schwerpunkt für Kur, Fachkliniken und Fremdenverkehr aus. Die Stadt trägt das Prädikat Luftkurort. In der Raumnutzungskarte liegt die Planungsfläche am Rand der vorhandenen Siedlungsflächen.

Aussagen des Regionalplans 2000 stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen.

3. VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat in öffentlicher Sitzung am 21.03.2016 beschlossen, für den Bereich "Rechenstieg" einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und den Vorentwurf gebilligt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 07.04.2016 bis zum 10.05.2016 durchgeführt.

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.03.2017 bis einschließlich 05.05.2017 statt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 20.05.2019 gefasst.

Die Offenlage der im Parallelverfahren durchgeführten partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes „Lausheim-Rechenstieg“ erfolgte ebenfalls in der Zeit vom 30.03.2017 bis einschließlich 05.05.2017 statt.

Die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung wurde am 20.05.2019 beschlossen.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „RECHENSTIEG“

STADT STÜHLINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 20.05.2019

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rechenstieg“ umfasst das Grundstück Flst.Nr. 2242 auf der Gemarkung Lausheim.

Das Vorhabengrundstück befindet sich in Ortsrandlage am nordöstlichen Ortsrand des Weilers Lausheim.

Die Abgrenzung ergibt sich durch die Grundstücksgrenzen des Grundstückes Flst.Nr. 2242. Maßgeblich ist der im Abgrenzungsplan und im zeichnerischen Teil dargestellte räumliche Geltungsbereich.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 0,15 ha.

4.2 KENNDATEN DER PLANUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Nettobaufläche	0,04	27
2	Festgesetzte Grünflächen / Maßnahmenflächen	0,11	73
	Gesamtfläche	0,15	100

Anz.	Gebäudetyp	BGF (ca.) m ²	WE max. (ca.)	EW max. (ca.)
1	Einfamilienhaus (EH)	---	2	5
1	Gebäude		2	5

Bruttobauland **WA**: 0,04 ha

Nettobauland **WA**: 0,04 ha

Bruttodichte: (Personen/Bruttobauland) = 125 P / ha

Die versiegelbare Fläche ermittelt sich wie folgt:

zulässige Grundfläche 250 m²

250 m² maximale Grundfläche x 1,5 maximaler
zusätzlicher Versiegelungsfaktor für Nebenanlagen =

Summe versiegelbare Fläche rd. 375 m²



5. ERSCHLIEßUNG

5.1 STRAßEN

Das Plangebiet liegt an der Gemeindestraße Rebbbergweg. Die Anbindung an das örtliche Straßennetz kann direkt über die vorhandene Gemeindestraße erfolgen.

Durch das Vorhaben wird ein Straßenausbau im öffentlichen Bereich als Zufahrt zum Baugrundstück erforderlich.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt im westlichen Grundstücksteil außerhalb der festgelegten privaten Grünflächen. Ein entsprechendes Ein- und Ausfahrtsverbot ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

5.2 STELLPLÄTZE

Die privaten Stellplätze sind auf dem privaten Grundstück herzustellen.

Für den Nachweis erforderlicher Stellplätze bei Wohnungen werden erhöhte Anforderungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Im ländlichen Raum liegt die PKW-Dichte aufgrund der geringeren Siedlungsdichte und geringeren Versorgung im ÖPNV erheblich höher als in Ballungsräumen.

Bei einem Plangebiet mit Ein- bis Zweifamilienwohnhäusern ist in der Regel von Mehrpersonenhaushalten mit 2 PKW pro Haushalt auszugehen. Mit der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung sollen Verkehrsprobleme durch den ruhenden Verkehr (Behinderung für Rettungs-, Müll-, Winterdienst etc.) vermieden werden.

Die mit der Straßenraumgestaltung verfolgten städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen wie Verkehrsberuhigung, Wohnumfeldgestaltung, Verkehrssicherheit sind nur erreichbar, wenn der öffentliche Straßenraum nicht regelmäßig als PKW-Stellfläche durch Anlieger in Anspruch genommen wird.

5.3 VERSORGUNG/ENTSORGUNG

5.3.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung kann durch Erweiterung des vorhandenen Versorgungsnetzes sichergestellt werden. Der Leitungsbestand ist anhand der Bestandsunterlagen der Stadt im zeichnerischen Teil dargestellt. An die vorhandene Wasserleitung im Rebbbergweg kann angeschlossen werden. Für eine entlang der westlichen Grundstücksgrenze verlaufende Wasserversorgungsleitung wird ein Leitungsrecht eingetragen.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „RECHENSTIEG“

STADT STÜHLINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 20.05.2019

5.3.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Eine geordnete Abwasserbeseitigung kann durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Für den Anschluss werden die im unteren Rebbergweg verlaufenden Leitungen um etwa 35 m zu verlängern sein, wobei damit vermutlich auch das Grundstück Flst.Nr. 2242/5 auch erst einen Anschluss bekommt. Der Leitungsbestand ist nach dem Bestandsplanwerk der Stadt im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

5.3.3 NIEDERSCHLAGSWASSER

Eine dezentrale Regenwasserversickerung ist aufgrund der Hanglage nicht umsetzbar, eine Vorflut steht nicht zur Verfügung. Insofern kommt nur der Anschluss an die Regenwasserleitung in Betracht.

Um eine gewisse Verzögerung des Regenwasserabflusses zu erreichen, wird der Einbau einer Retentionszisterne mit einem zwangsentleerten Mindestvolumen vorgeschrieben. Das Wasser kann im Übrigen z.B. für die Gartenbewässerung genutzt werden.

5.3.4 STROMVERSORGUNG

Um Stellungnahme des Versorgungsträgers wird gebeten.

5.3.5 TELEKOMUNIKATION

Hinweis: Vor Baubeginn sind rechtzeitig der Bauherrens-service der Telekom und der Eigenbetrieb „ZIS“ der Stadt Stühlingen zu informieren.

6. GEPLANTE BEBAUUNG

6.1 NUTZUNGSKONZEPT

Das gegenwärtig als Grünland genutzte Grundstück wird in die westlich angrenzende Wohnbebauung mit einbezogen. Für das Grundstück ist eine maximal zweigeschossige Wohnbebauung geplant, die sich in Art und Maß sowie der Position auf dem Grundstück an der vorhandenen Bebauung orientiert.

Das Grundstück fällt von Norden nach Süden hin ab. Das geplante Wohngebäude fügt sich in die vorhandene Topografie ein.

6.2 ART DER NUTZUNG

Die Art der zulässigen Nutzung wird der geplanten Nutzung entsprechend als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt mit der Maßgabe, dass dort nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB). Zur Klarstellung werden Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO, die eher gewerblichen Charakter haben, ausgeschlossen.



Nutzungskonflikte im Umfeld sind nicht zu erwarten, da die Umgebung maßgeblich durch das Wohnen geprägt ist.

6.3 MAß DER NUTZUNG

Die Angaben über das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der maximalen Grundfläche (GR) eingetragen.

Die Höhenentwicklung der Gebäude ist durch Festsetzung der maximalen Traufhöhe (TH) begrenzt. Für eine städtebauliche und landschaftliche Einbindung des geplanten Gebäudes, wird die zulässige Traufhöhe innerhalb der überbaubare Fläche hangaufwärts gestaffelt. Die Höhenangaben werden auf das talseitige vorhandene Gelände bezogen.

6.4 BAUWEISE

Im Plangebiet wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig ist ein Einzelhaus mit maximal zwei Wohneinheiten.

6.5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen bestimmt und orientieren sich an dem geplanten Gebäude.

7. ERGEBNISSE DES UMWELTBERICHTS (§ 2A BAUGB)

Im Rahmen der Scopingphase konnte festgestellt werden, dass das vorliegende Datenmaterial für die Beurteilung der durch das Bauvorhaben entstehenden Umweltauswirkungen ausreichend ist.

Durch die vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die FFH-Relevanzprüfung liegen auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die FFH-Verträglichkeit ausreichende Datengrundlagen vor.

Auf weitere vertiefende Untersuchungen zu einzelnen Sachverhalten kann verzichtet werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf.

Das gesamte Plangebiet ist ca. 0,15 ha groß und liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stühlinger Teilgemeinde Lausheim. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.-Nr. 2242. Im Westen schließt sich die bestehende Wohnbebauung an. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg“ an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.



in Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
„RECHENSTIEG“**

STADT STÜHLINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 20.05.2019

Im Rahmen der Konflikthanalyse wurden folgende Konfliktpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von ca. 375 m² Fettwiesen durch die Flächenversiegelung und -überbauung und die Umwandlung von ca. 243 m² Fettwiesen in Gartenfläche,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Versiegelung von ca. 375 m² Boden mit dem damit einhergehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch die Versiegelung von ca. 375 m² Fläche der Grundwasserneubildung,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft durch die Versiegelung von ca. 375 m² kleinklimatisch wirksamen Grünlandflächen sowie den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild durch die Überbauung von ca. 375 m² Fettwiese.

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe erfolgt:

- Beschränkung der Flächenversiegelung/ Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- Erhalt der mageren Grünlandbereiche und der Lebensräume für die Zauneidechse durch Ausweisung einer Tabuzone während der gesamten Bauzeit, durch Aufstellen eines Reptilienschutzzauns entlang der südlichen Böschungskante sowie entlang der gesetzlich geschützten Offenlandbiotopfläche zum Schutz von Zauneidechse und Magerrasenbereich (vgl. Abbildung 8).
- Einhaltung eines Abstands von etwa 10 m von zwischen geschützter Biotopfläche und bebaubarer Fläche
- Verbot für Erd- und Materialablagerungen, Befahrung oder sonstigen Beeinträchtigungen innerhalb der Tabuzone
- Sicherung und Verpflanzung der Bienenragwurzbestände in die ausgewiesenen Tabubereiche für Magerrasen und Zauneidechse in den Monaten April und Mai vor dem eigentlichen Baubeginn (vgl. artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 2017, Abbildung 4)
- Überwachung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Überwachung der Anlage der Trockensteinmauer durch eine ökologische Baubegleitung vor Beginn und während der Bauzeit
- Umsetzung eines Monitoring zur Sicherstellung der Entwicklung der Magerwiese innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche
- Festsetzung von Pflanzbindungen für die beiden vorhandenen Bäume
- die Ausführung von privaten Parkplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe)



- anfallende Erdaushübe sind im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück soweit wie möglich wieder zu verwenden und einzubauen
- sofern anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren wird, sind die Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen mit dem LRA abzustimmen
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens in Bereichen mit ungestörtem Boden

Im Plangebiet sind folgende Maßnahmen geplant:

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) zur Anlage bzw. Erhalt von insgesamt ca. 800 m² FFH- Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016)
- Anlage einer Trockensteinmauer (M3, Grundfläche etwa 45 m²) als räumliche Trennung zwischen Hofauffahrt/ Privatgartenbereich zur angrenzenden geplanten Maßnahmenfläche. Die Trockensteinmauer ist mit Natursteinen von max. 60 cm Ansatzkante aufzusetzen. Die Hinterfüllung der Mauer ist aus Steinschroben und Bruchsteinen herzustellen. (siehe Abb. 9)
- Anlage eines Lesesteinriegels zum Ersatz der Habitatverluste im nördlichen Bereich der geplanten Maßnahmenfläche zur Aufwertung und Erweiterung des Reptilienhabitats (M3, Grundfläche etwa 5 m²). Dieser Steinriegel muss frostsicher (mind. 80 cm Bodentiefe) mit Sand und Totholzauffüllung gestaltet werden. Die Planung und Umsetzung des Habitats muss zwingend mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen

Durch die genannten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Grundwasser, Klima /Luft sowie Erholung/Landschaftsbild vollständig kompensiert werden.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein Kompensationsüberschuss von 4.173 Ökopunkten, welcher schutzgutsübergreifend mit dem Kompensationsdefizit von 2.615 Ökopunkten des Schutzguts Boden verrechnet wird. Somit werden durch die Aufgestellten Kompensationsmaßnahmen alle Eingriffe vollständig ausgeglichen.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergaben, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Ausweisung und Schutz einer Tabufläche während der Bauphase sowie Aufwertung der Lebensräume für die Reptilienfauna) nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist. Des Weiteren ergeben sich für die Vogelfauna und die Fledermausfauna keine Verletzungen der Verbotstatbestände, da die beiden Bestandsbäume durch die Festsetzung von Pflanzbindungen erhalten werden können.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „RECHENSTIEG“

STADT STÜHLINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 20.05.2019

Im Rahmen der durchgeführten FFH- Relevanzprüfung konnte zudem festgestellt werden, dass

- aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb des ausgewiesenen FFH- Gebietes „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ und des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes „Wutach und Baaralb“,
- des Erhalts und der weiteren Entwicklung der auf dem Baugrundstück vorhandenen FFH- Lebensräume der Magerwiesen
- sowie des Erhalts der beiden für die Fledermaus- und Vogelfauna wichtigen Einzelbäume

eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks der Schutzgebiete bzw. des positiven Erhaltungszustands der in den Erhebungsbögen genannten FFH-Lebensräume nach Anhang I bzw. der Einzelarten und Vogelarten der FFH – Richtlinie nicht zu erwarten sind.

8. KOSTEN

Die Kosten des Planverfahrens und notwendig werdender Erschließungsmaßnahmen trägt der Vorhabenträger.

9. REALISIERUNG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient als Grundlage für die Bodenordnung im Plangebiet, sofern nicht bereits vollzogen. Der Vorhabenträger Herr Holger Wenzel, Allmendstraße 18 in 79848 Bonndorf, hat sich gegenüber der Stadt Stühlingen zur Verwirklichung des Vorhabens gemäß der im Durchführungsvertrag vereinbarten Fristen verpflichtet.

Stühlingen, den 21. Mai 2019



Joachim Burger
Bürgermeister

aufgestellt:
Wehr, den 20.05.2019
GEOplan

Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner

**Fachliche Bearbeitung der
Umweltbelange nach § 1a BauGB**

Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
79674 Todtnauberg



In Kraft getreten

am: 28. Aug. 2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg“ Stadt Stühlingen – Ortsteil Lausheim

Umweltbericht Satzungsfassung

Stand: 20.05.2019

Auftraggeber:

Stadt Stühlingen
Schlossstr. 9
79780 Stühlingen

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg



aufgestellt: 20.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte	1
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad	3
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht.....	3
2.2	Allgemeine Methodik	3
2.3	Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad	5
2.4	Ziele des Umweltschutzes.....	6
2.4.1	Ziele der Fachgesetze	6
2.4.2	Ziele der Fachplanungen.....	8
2.4.3	Berücksichtigung bei der Aufstellung	9
3	Beschreibung des Vorhabens	9
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	9
3.1.1	Alternativen.....	10
3.1.2	Belastungsfaktoren.....	10
3.1.2.1	Baubedingte Beeinträchtigungen	10
3.1.2.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	11
3.1.2.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	11
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen	11
4.1	Umweltentwicklung ohne das Vorhaben	11
4.2	Schutzgebiete	11
4.3	Artenschutz nach § 44 BNatSchG.....	16
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	18
4.5	Schutzgut Boden	24
4.6	Oberflächenwasser.....	26
4.7	Schutzgut Grundwasser	26
4.8	Schutzgut Klima / Luft.....	27
4.9	Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung.....	28
4.10	Schutzgut Menschliche Gesundheit	30
4.11	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	30
4.12	Wechselwirkungen	31
4.13	Biologische Vielfalt	30
4.14	Emissionen und Energienutzung.....	31
4.15	Darstellung von umweltbezogenen Plänen	31
5	Zusätzliche Angaben	32
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	32
5.2	Schwierigkeiten bei der Datenermittlung.....	32
5.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhersehbaren Auswirkungen (Monitoring)	32
6	Ergebnis	33
7	Grünplanerische Festsetzungen	36

1

Einleitung

1.1

Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf.

Die Stadt Stühlingen hat im Rahmen der Fortschreibung ihres Flächennutzungsplanes im Bereich „Rechenstieg“ bereits im Jahr 2012 eine etwa 0,5 ha große Fläche für die Wohnbebauung zur Deckung des örtlichen Eigenbedarfes untersucht. Aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen wurde die Lage und Abgrenzung der Fläche mehrfach geändert und letztlich eine nur 0,2 ha große Fläche – nämlich das Grundstück Flst.Nr. 2242 – als bedingt geeignet eingestuft. Dabei wurde empfohlen, auf konfliktreiche Teilbereiche zu verzichten, womit ein auf dem Grundstück kartiertes Biotop gemeint war.

Nach genauerer Untersuchung der Fläche und Abgrenzung der betroffenen Biotopfläche soll nun die Baufläche nochmals reduziert und auf ein einzelnes Bauvorhaben begrenzt werden. Das Bauvorhaben wird im westlichen Grundstücksteil und somit am vorhandenen Siedlungsrand angeordnet. Die übrige Grundstücksfläche wird als Grün- und Maßnahmenfläche gesichert.

Bereits im Fortschreibungsverfahren des FNP sollte auf Antrag des Grundstückseigentümers die Wohnbauentwicklungsfläche „Hinter der Kirche“ im Ortsteil Lausheim erheblich reduziert werden. Zur Kompensation der Wohnbauentwicklungsfläche „Rechenstieg“ wird diese Entwicklungsfläche um eine dem Plangebiet „Rechenstieg“ entsprechende Fläche aus dem FNP herausgenommen und den landwirtschaftlichen Flächen zugeordnet. Die Kompensation kann somit im selben Ortsteil erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Maßnahme geeignet, um bei geringfügiger Erweiterung des nordöstlichen Siedlungsrandes unter Nutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen ein einzelnes Wohnbauvorhaben im Rahmen des nachgewiesenen örtlichen Eigenbedarfes zu ermöglichen. Die bestehende Bebauung in diesem Bereich geht auf den 1980 von der Stadt aufgestellten Bebauungsplan für das Gewann „Rechenstieg“ zurück.

Die Wohnnutzung entspricht dem vorhandenen Umfeld und die Bebauung mit einem Einzelhaus mit maximal zwei Wohneinheiten fügt sich angemessen in die Umgebung ein. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bebauung des Grundstücks mit einem Einzelwohnhaus geschaffen werden.

Die Stadt Stühlingen hat den Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angenommen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 21.03.2016 gefasst worden. Die Pläne werden vom Vorhabenträger vorgelegt und mit der Stadt Stühlingen abgestimmt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen ist das Plangebiet nicht als Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan muss insofern im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden.

Die Ausweisung einer kleinen Ergänzungsfläche im Anschluss an die bereits in Nutzung befindliche Wohnbaufläche entspricht der grundsätzlichen Konzeption der Stadt Stühlingen, im Bereich „Rechenstieg“ Wohnbauflächen für den örtlichen Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen.

Vorgehensweise / Abschichtung

Gemäß der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB aufgeführten Abschichtungsregel erfolgen zur Vermeidung von Doppelprüfungen die Darstellungen der umweltrelevanten Sachverhalte auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, da auf dieser Bebauungsplanebene die zu erwartenden Umweltauswirkungen mit einem deutlich höheren Detaillierungsgrad und Tiefenschärfe dargestellt werden als auf der FNP - Ebene. Auf eine gesonderte Umweltprüfung auf der FNP - Ebene wird verzichtet.

Ergebnis Scoping

Im Rahmen der Scopingphase konnte festgestellt werden, dass das vorliegende Datenmaterial für die Beurteilung der durch das Bauvorhaben entstehenden Umweltauswirkungen ausreichend ist.

Durch die vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die FFH- Relevanzprüfung liegen auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die FFH- Verträglichkeit ausreichende Datengrundlagen vor.

Auf weitere vertiefende Untersuchungen zu einzelnen Sachverhalten kann verzichtet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung

Als Gegenstand der Ermittlungen in der Umweltprüfung sind festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges sowie möglicher Wechselwirkungen,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind,
- die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie,
- die Darstellungen in Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.

Vorgehensweise in der Umwelt- prüfung

Die Gliederung der nachfolgenden Umweltprüfung orientiert sich an den für die Umweltprüfung gemäß Anlage 2 zu § 2 (4) und § 2a BauGB festgelegten Inhalten:

- Darstellung des Bebauungsplanes mit Inhalt, Größe, Standort, Art und Umfang der Planungen,
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung,
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen,
- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht

Zweck der Umweltprüfung	Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung, der FFH – Vorprüfung bzw. der FFH – Verträglichkeitsprüfung.
allgemeine Vorgehensweise	Im Rahmen der hier durchzuführenden Umweltprüfung wird deshalb vorgeschlagen, die eigentliche Umweltprüfung hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung nach §§ 18 bis 21 NatSchG sowie hinsichtlich der grünplanerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) zu ergänzen.
Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, wird vorgeschlagen, die Umweltprüfung zu diesen Schutzgütern mit Angaben zum Bestand, Bedeutung, Vorbelastung, Empfindlichkeit sowie durch die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen.
Grünordnung	Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung sowie eine zeichnerische Darstellung. Auf eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen wird im Hinblick auf die Verschlinkung der Gesamtuntersuchung verzichtet. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.
FFH – Gebiete	<p>Das Plangebiet grenzt an seiner Südgrenze an das FFH-Gebiet Nr. 8216341 „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“.</p> <p>Aufgrund der Nähe des Vorhabens zum Gebiet wurde eine FFH – Vorprüfung bzw. FFH – Verträglichkeitsuntersuchung nach §§ 34 und 34 NatSchG in Verbindung mit § 10 NatSchG erstellt.</p>
2.2	Allgemeine Methodik
Bestands- erfassung	<p>Für die abzuprüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z.B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.</p> <p>Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen.</p> <p>Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.</p>
Bestands- bewertung	Die Bestandsbewertung gliedert sich in einzelne Teilschritte: die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung als auch bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 3 – stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Prognose von Auswirkungen

Nach der Bestandserfassung und –bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal – argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Alternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante.

Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichs Bilanzierung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes: Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes geplanten Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. In wie weit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Monitoring

Für das nach Durchführung des Bebauungsplanes erforderlichen Monitoring erfolgen Angaben zu der nach Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlichen Überwachung der prognostizierten Auswirkungen, der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Kompensation der Eingriffe.

2.3

Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetzen usw. aufgelistet. Die am Scopingverfahren beteiligten Behörden und TÖB sind in diesem Zusammenhang aufgefordert, diese Datengrundlagen durch entsprechende Hinweise zu ergänzen und zu prüfen.

Datengrundlagen

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW, Daten- und Kartendienst (digital) zum Thema Schutzgebiete, Wasser / Grundwasser
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Bodenkarte 1:50.000, Bodenkundliche Einheiten

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) m.W.v. 15.08.2013, Stand: 01.09.2013 aufgrund Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)
- Gesetz des Landes Baden- Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz- NatSchG) vom 23.Juni 2015
- Bundes Wasserhaushaltsgesetz WHG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto – Verordnung) vom 28.12.2010
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden – Württemberg, Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten, 2009
- Bundesbodenschutzgesetz vom 17.März 1998, zuletzt geändert am 24.02.2012
- Bodenschutzgesetz (LBodSchG) von Baden-Württemberg vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2009
- Leitfaden zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit nach Heft 31, Stand 2010
- LUBW, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Heft 24, Arbeitshilfe, 2012
- Bundes Wasserhaushaltsgesetz WHG in der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 15.11.2014
- Landes Wassergesetz WG in der Bekanntmachung vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 15.12.2014
- 22. BImSchV; 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 11.09.2002
- 23. BImSchV; 23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten vom 15.12.1990
- TA Luft; erst Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. Juni 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau; Stand Mai 1987
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18.12.2014
- Denkmalschutzgesetz DSchG in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 14. Dezember 2004

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Landschaftsrahmenplan Hochrhein – Bodensee – Stand: März 2007
- Regionalplan 2000 Hochrhein – Bodensee
- Flächennutzungsplan Stühlingen Stand: 2005

Bewertungsmaterialien

- Möglichkeiten der Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 1999, Bundesamt für Naturschutz
- Kartieranleitung Offenland- Biotopkartierung Baden Württemberg, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg, Stand März 2016
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto – Verordnung ÖKVO)
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

Detaillierungsgrad Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

2.4 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs- immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wieder herzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen

FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.
--------------------------------	--

Schutzgut Boden	
BBodSchG LBodSchG Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristig Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte. ○ Standort für Rohstofflagerstädten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Schutzgut Landschaft	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonderer charakteristischen Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

2.4.2 Ziele der Fachplanungen

Vorbemerkung Als einschlägige übergeordnete Fachpläne liegen für das Gemeindegebiet von Stühlingen bzw. Lausheim der Regionalplan, der Flächennutzungsplan (FNP) und der Landschaftsrahmenplan vor. Weitere Fachpläne für FFH- und Vogelschutzgebiete werden, falls vorhanden, in der FFH-Vorprüfung behandelt.

Regionalplan Im Regionalplan der Region „Hochrhein-Bodensee“ grenzt das Planungsgebiet am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches des Ortsteils Lausheim und ist selbst als Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.

Dem Regionalplan sind somit für die weitere Untersuchung keine relevanten Festsetzungen zu entnehmen.

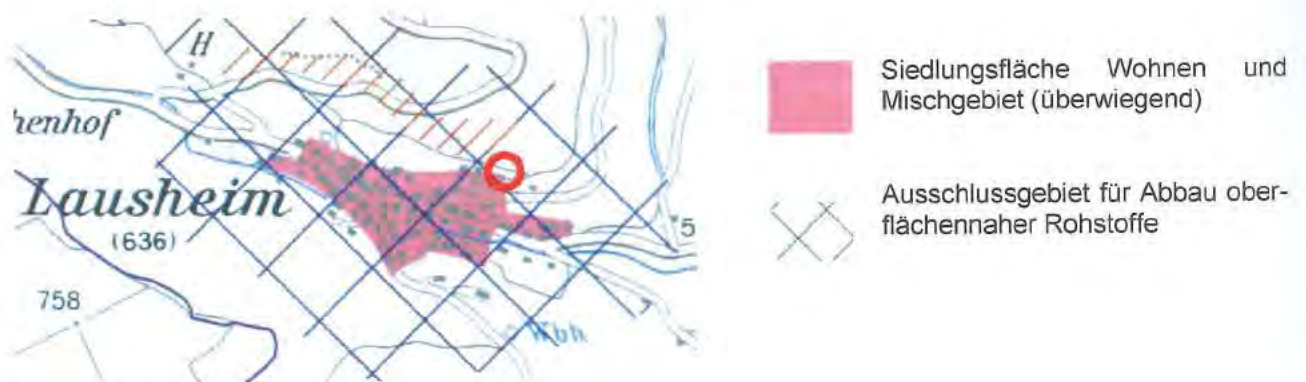


Abbildung 1: Regionalplanausschnitt für Lausheim

Flächennutzungsplan

Dem Baugrundstück ist im FNP keine Nutzung zugewiesen und derzeit jedoch noch als Außenbereich einzustufen, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird.

Im Flächennutzungsplan liegt die neue allgemeine Wohnbaufläche im bisherigen Außenbereich östlich einer bestehenden Wohnbaufläche.



Bestand	Planung	
		Wohnbaufläche (W)
Bestand	Planung	
		gemischte Baufläche (M)

Abbildung 2: Lage des Plangebiets (rot) im Flächennutzungsplan

2.4.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welche Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele Bebauungsplans

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf.

Das gesamte Plangebiet ist ca. 0,15 ha groß und liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stühlinger Teilgemeinde Lausheim. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.- Nr. 2242. Im Westen schließt sich eine bestehende Wohnbebauung an. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg“ an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.



Abbildung 3: Luftbild mit Kataster (genodet, unmaßstäblich)

- Erschließung** Das Plangebiet liegt an der Gemeindestraße Rebbergweg. Die Anbindung an das örtliche Straßennetz kann direkt über die vorhandene Gemeindestraße erfolgen.
- Durch das Vorhaben wird insofern keine zusätzliche Straßenbaumaßnahme im öffentlichen Bereich erforderlich.
- Die Erschließung des Grundstücks erfolgt ausschließlich von Süden. Ein entsprechendes Ein- und Ausfahrtsverbot ist im zeichnerischen Teil eingetragen.
- Art und Umfang
Nutzungsart** Derzeit ist auf der Fläche die Ausweisung eines Baufensters für ein Wohnhaus und einen Parkplatz mit ca. 250 m² geplant. Die genaue Position für das Gebäude und den Stellplatz sind in der Planzeichnung dargestellt. Eine Überschreitung dieser Fläche um 50 % für Nebenanlagen ist möglich, sodass zusätzlich noch ca. 125 m² für Nebenanlagen wie Terrassen, Wege usw. versiegelt werden dürfen.
- Eine Neuversiegelung wird somit nur für ca. 375 m² ermöglicht. Des Weiteren befindet sich eine ca. 10 m² großes versiegeltes Wegflächenstück in der östlichen Ecke des Flurstücks, das erhalten bleibt. Etwa 243 m² des Wohngrundstücks werden als Gartenflächen genutzt. Schließlich werden die restlichen ca. 630 m² als Maßnahmenfläche zur Entwicklung von Magerwiesenstandorten und der Sicherung von Reptilienstandorten festgesetzt. Die bestehenden Bäume bleiben dabei erhalten.
- Nutzungsmaß** Das zulässige Nutzungsmaß, Gebäudehöhe usw. werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans differenziert dargestellt. Auf weitere Ausführungen wird hier verzichtet.
- 3.1.1 Alternativen**
- Alternativen** Im Rahmen der Umweltprüfung sind hinsichtlich des Bebauungsplanes auch Alternativen zu prüfen.
- Die Wahl des Bauorts ist an der gewählten Stelle am sinnvollsten, da aufgrund von naturschutzfachlichen Gründen, ein anderer Standort nicht in Frage kommt. Auf eine Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung zum VBP kann somit verzichtet werden.
- 3.1.2 Belastungsfaktoren**
- 3.1.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen**
- Lärmemissionen** Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten für das neue Gebäude.
- Da die Beeinträchtigungen durch Baulärm nur in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen und in einem Gebiet mit den genannten erheblichen Vorbelastungen auftreten, werden die baubedingten Lärmemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohngebietsflächen können somit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der Umweltprüfung nicht.
- Schadstoffemissionen** Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.
- Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen auftreten, werden die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass allenfalls ein geringes Risiko für die Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohngebietsflächen können somit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der Umweltprüfung nicht.

3.1.2.2

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Flächenversiegelung und Überbauung

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel zusätzliche Flächenversiegelungen für Verkehrsstrassen, Grundstückszufahrten, Stellplätze sowie die Überbauung von Flächen mit Gebäuden zu erwarten.

Von der Gesamtfläche des Plangebietes von ca. 1.530 m² können durch die Festsetzung einer GRZ von 250 m² unter Berücksichtigung der 50% Regelung für Nebenanlagen ca. 375 m² versiegelt und überbaut werden.

Ein ca. 10 m² großes Stück Straßenfläche im östlichen Winkel des Flurstücks bleibt unverändert erhalten und wird nicht mitbilanziert.

Geländemodellierungen

Da das gesamte Plangebiet nach Norden geneigt ist, fallen Geländemodellierungen evtl. im Seitenbereich des Gebäudes an. Außerhalb der Bauflächen bzw. im Bereich der privaten Gartenfläche werden keine Geländemodellierungen erforderlich. Da diese Flächen ohnehin als Gartenflächen angelegt werden, entsteht durch die Modellierung an dieser Stelle kein erheblicher, zusätzlicher Eingriff.

3.1.2.3

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Lärm- und Schadstoffmissionen

Durch das neu geplante Wohnhaus sind im Kontext der anliegenden, Straßen (Rebbergweg, Hinter der Burg) keine entscheidungserheblichen Lärm- oder Schadstoffemissionen durch den Ziel- oder Quellverkehr oder durch die Heizungsanlagen der Gebäude zu erwarten.

Auf einer weiteren Darstellung des Sachverhaltes kann verzichtet werden.

4

Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1

Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Ohne das Vorhaben ist auch weiterhin von einer entsprechenden Grünlandnutzung auszugehen. Eine Intensivierung der Nutzung oder ein Umbruch als Ackerfläche ist hingegen aufgrund der ungünstigen Flächenform und Neigung nicht zu erwarten.

4.2

Schutzgebiete

Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt im Ortsteil Lausheim der Stadt Stühlingen. Der Planvorhabenbereich befindet sich innerhalb der natur- und kulturräumlichen Region des Alb-Wutach-Gebiets (Nr. 120, naturräumliche Einheiten BW).

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Nr. 6 „Südschwarzwald“ mit einer Gesamtfläche von ca. 393.372 ha. Sie angestrebte Ausweisung des Bebauungsplans widerspricht nicht den Schutzziele des Naturparks.

Naturschutzgebiet

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG Nr. 3.107 „Wutachflühen“ befindet sich ca. 2,3 km nordöstlich.

Aufgrund der hohen Entfernung kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die Aufstellung des geplanten Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiet

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 3.26.018 „Achdorfer Tal, Buchberg und Mundelfinger Viehweide“ befindet sich ca. 2,7 km nordöstlich.

Aufgrund der hohen Entfernung kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch den geplanten Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet

Das Plangebiet grenzt südlich an das FFH-Gebiet Nr. 8216341 „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ mit einer Größe von ca. 6.337 ha.



Abbildung 4: Lage des Plangebietes (rot) relativ zum FFH-Gebiet (blau)



Abbildung 5: FFH-Gebietsgrenzen (blau) und Lage der Flachlandmähwiesen (gelb) rund um das Eingriffsgebiet (rot).

Kursiv dargestellte Textabschnitte wurden aus dem Datenauswertebogen des FFH-Gebiets der LUBW übernommen:

Tabelle 1: Geschützte Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Nr. 8216341 „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“

<i>Nr.</i>	<i>Kurzbezeichnung</i>
3260	<i>Fließgewässer mit flutender Wasservegetation</i>
5130	<i>Wacholderheiden</i>
6210	<i>Kalk-Magerrasen</i>
6230	<i>Artenreiche Borstgrasrasen</i>
6410	<i>Pfeifengraswiesen</i>
6430	<i>Feuchte Hochstaudenfluren</i>
6510	<i>Magere Flachland-Mähwiesen</i>
6520	<i>Berg-Mähwiesen</i>
7220	<i>Kalktuffquellen</i>
7230	<i>Kalkreiche Niedermoore</i>
8160	<i>Kalkschutthalden</i>
8210	<i>Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation</i>
8220	<i>Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation</i>
8310	<i>Höhlen</i>
91E0	<i>Auenwälder mit Erle, Esche, Weide</i>
91U0	<i>Kiefernwälder der sarmatischen Steppe</i>
9130	<i>Waldmeister-Buchenwald</i>
9150	<i>Orchideen-Buchenwälder</i>
9180	<i>Schlucht- und Hangmischwälder</i>

Tabelle 2: Geschützte Arten im FFH-Gebiet Nr. 8216341 „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“

Artengruppe	Art
<i>Amphibien</i>	<i>Gelbbauchunke</i>
<i>Fische</i>	<i>Groppe</i>
<i>Fische</i>	<i>Bachneunauge</i>
<i>Hoehere Pflanzen / Farne</i>	<i>Frauenschuh</i>
<i>Moose</i>	<i>Grünes Gabelzahnmoos</i>
<i>Säugetiere</i>	<i>Mopsfledermaus</i>
<i>Säugetiere</i>	<i>Bechsteinfledermaus</i>
<i>Säugetiere</i>	<i>Großes Mausohr</i>

Wie bereits erläutert liegt das Plangebiet außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen, so dass eine direkte Beeinträchtigung des FFH-Gebiets bzw. von FFH-Lebensräumen innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Plangebietes ist ein kartierte § 30 Biotop mit Magerrasenflächen vorhanden. Da die Biotopfläche aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben über die Bauzeit als Tabufläche ausgewiesen wird und zudem zur Sicherung der Reptilienbestände auch als Maßnahmenflächen zur weiteren Entwicklung von Magerrasenbeständen festgesetzt wird, erfolgen auch außerhalb des FFH-Gebietes keine Beeinträchtigungen von FFH – Lebensräumen, die sich negativ auf das angrenzende FFH- Gebiet auswirken könnten.

Eingriffe in die angrenzenden Schutzgebietsflächen und mageren Mähwiesenflächen erfolgen nicht.

Schadstoffemissionen oder sonstige Auswirkungen, die sich negativ auf die angrenzenden Grünlandbestände und das FFH- Gebiet auswirken könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Über die artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnte weiterhin festgesellt werden, dass auch im Hinblick auf die Fledermausarten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die beiden Obstbäume die ggf. als Orientierungspunkte dienen werden durch die Festsetzung von Pflanzgeboten gesichert. Hierdurch kann gleichzeitig ein Verlust der potentiellen Zwischenhabitate vermieden werden.

Ergebnis

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der Magerrasenbestände keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH – Gebiets bzw. auf den positiven Erhaltungszustand der im FFH- Gebietsbogen aufgeführten FFH – Lebensräume nach Anhang I bzw. der FFH – Einzelarten nach Anhang II der FFH- Richtlinie zu erwarten.

Vogelschutzgebiet

Das Plangebiet grenzt nördlich, östlich und südlich an das Vogelschutzgebiet Nr. 8116441 „Wutach und Baaralb“ mit einer Größe von ca. 14.002 ha.



Abbildung 6: Lage des Plangebietes (rot) relativ zum Vogelschutzgebiet (violett)

Kursiv dargestellte Textabschnitte wurden aus dem Datenauswertebogen des Vogelschutzgebiets der LUBW übernommen:

Geschützte Vogelarten im VSG „Wutach und Baaralb“:

Baumfalke, Berglaubsänger, Braunkehlchen, Eisvogel, Grauammer, Grauspecht, Hei-
delerche, Hohltaube, Kiebitz, Kornweihe, Neuntöter, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmil-
lan, Schwarzmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig,
Wanderfalke, Wasserralle, Wendehals, Wespenbussard, Zwergtaucher.

Über das artenschutzrechtliche Gutachten kann festgestellt werden, dass im Plangebiet kein Nachweis einer geschützten Vogelart des Vogelschutzgebiets erbracht werden konnte.

Ergebnis

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der Magerrasenbestände der beiden Obstbäume keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele und den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes bzw. auf den positiven Erhaltungszustand der im Gebietsbogen aufgeführten Vogelarten zu erwarten.

§30 Biotop

Im Plangebiet befindet sich mittig an der Südgrenze ein ca. 310 m² großes Stück Magerrasen, das als nach §30 BNatSchG geschützt ist. Es stellt eins von 18 Teilstücken des Biotops Nr. 181163370445 „Magerrasenkomplexe nördlich Lausheim“ dar. Das geschützte Biotop erstreckt sich insgesamt auf einer Fläche von ca. 4,6 ha.

Es wird laut Biotopbogen der LUBW wie folgt beschrieben:

„Magerrasen basenreicher Standorte, Gebüsche trockenwarmer Standorte und Feldgehölze am nördlichen Siedlungsrand von Lausheim. Der Biotopkomplex umfasst insgesamt 18 Teilflächen. Sie bilden ein Mosaik aus offenen, extensiv als Weiden oder Mähwiesen genutzten Magerrasen

Die Magerrasen sind artenreich aufgebaut und weisen zahlreiche der biototypischen Florenelemente auf, wie z.B. Wundklee, Hufeisenklee, Helm-Knabenkraut, Zypressen-Wolfsmilch, Kleines Habichtskraut, Frühlings-Segge, Frühlings-Fingerkraut und Schafschwingel. Versaumte Bereiche sind u.a. durch das Auftreten von Blut-Storchschnabel, Hirschwurz, Ästiger Grasllilie und Büschel-Margerite gekennzeichnet.



Abbildung 7: § 30 Biotop im Plangebiet (rot)

Floristisch bemerkenswert sind vor allem die Vorkommen der landesweit gefährdeten Kugeligen Teufelskralle und der Heilwurz. Die Heilwurz erreicht in der Region ihre südwestliche Arealgrenze innerhalb Baden-Württembergs. Dort, wo die Intensität bzw. die Regelmäßigkeit der Nutzung nachließ, konnten sich Gebüsche entwickeln, in denen in der Regel, Liguster stark vertreten ist. Diverse Gebüsche sind zu Gehölzen durchgewachsen, in denen meist Esche, seltener Vogel-Kirsche besonders stark in Erscheinung tritt.“

Auswirkungen

Die Biotopteilfläche mit einer Größe von ca. 310 m² liegt komplett innerhalb des Plangebietes, mittig an der Südgrenze.

Die Baugrenzen für das Gebäude und den Parkplatz befinden sich in der nordwestlichen Ecke des Plangebiets, sodass hier ein Abstand von ca. 10 m zum geschützten Biotopflächen-Teilstück gewahrt werden kann. Des Weiteren wird zur räumlichen Trennung zwischen der Hofauffahrt bzw. der Privatgartenfläche und der geplanten Maßnahmenfläche mit der Entwicklung von Magerwiesenflächen die Anlage einer Trockenmauer aus Natursteinen bewirkt. Diese Trockensteinmauer dient dann ebenfalls der Stärkung eines Gesamtlebensraumes der bestehenden Zauneidechsenpopulation.

Durch die artenschutzrechtlich bedingte Ausweisung von Tabuflächen, die sich mit den hier relevanten Magerrasenflächen überlagern, sowie durch die Festsetzung einer Maßnahmenfläche zu extensiver Pflege der vorhandene Grünlandbestände erfolgt zudem die dauerhafte Entwicklung und Sicherung von Magerwiesenflächen innerhalb des Plangebietes.

Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass für das vorhandene § 30 Biotop keine Beeinträchtigungen erfolgen, eine zukünftige biotopgerechte Bewirtschaftung gewährleistet ist und somit auch keine gesonderten Ausgleichsmaßnahmen oder das Einholen einer Ausnahmegenehmigung erforderlich werden.

Ebenfalls wird für die geplante Maßnahmenfläche und die Entwicklung einer Magerwiese ein Monitoring-Konzept aufgestellt.

4.3

Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Vorbemerkung

Im Folgenden, wurden alle kursiv geschriebenen Textabschnitte der artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen.

Das Vorhaben ist schon auf Bebauungsplanebene einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu, die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), Fledermäuse, Amphibien und Reptilien im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Reptilien

Im Bereich der südlichen Straßenböschung ist eine Population Zauneidechsen vorhanden. Alle wichtigen Habitate befinden sich im Bereich dieser Böschung. Die angrenzenden Wiesenbereiche des Eingriffsgebiets werden als Nahrungshabitat genutzt. Der Eidechsenlebensraum entspricht der in Abb.8 gezeigten Fläche.



Abbildung 8: Bestehender Eidechsenlebensraum (rot); Positionierung des reptiliensicheren Schutzzaunes (gelb); Darstellung Tabuzone (violett)

Die von Eidechsen besiedelte Zone ist als bauzeitliche Tabuzone während der Bauarbeiten zu kennzeichnen. Bei einer entsprechenden Abgrenzung dieser Zone während der Eingriffszeit können die entstehenden Störwirkungen und Gefährdungsfaktoren seitens der Baustelle auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Auch ein Einwandern der Tiere in den Gefahrenbereich der Baustelle kann effizient verhindert werden. Habitaterstörungen können durch die Maßnahme ebenfalls vermieden werden.

Zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Habitatvielfalt wird oberhalb der Straßenböschung ein Lesesteinriegel angelegt.

Um betriebsbedingt eine Erhöhung des Lebensrisikos zu vermeiden, muss die Flächenpflege im Bereich der Maßnahmenfläche dem Ansprüchen und dem Lebenszyklus der Eidechsen angepasst werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Tabuzone, Schutz- und Entwicklung der Magerrasenflächen) ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Vögel

Rund um das Plangebiet wurden 23 Vogelarten nachgewiesen. Im eigentlichen Eingriffsgebiet ist aufgrund des nur geringen Anteils an Bruthabitaten keine Brutvogelart vertreten. Es handelt sich überwiegend um Arten, die weit verbreitet sind, landesweit hohe Bestandszahlen haben und nicht bedroht sind.

Durch die Bauarbeiten erfolgen kurzfristige Störwirkungen, die sich aber nicht erheblich auf die lokalen Populationen auswirken werden, da die siedlungsfolgenden Arten durch die vorhandene Siedlungsnutzung und die Verkehrsstrassen ohnehin an entsprechende Störwirkungen gewohnt sind.

Als potentielle Bruthabitate in Frage kommen lediglich die beiden auf dem Gelände vorhandenen Bäume. Sie bleiben erhalten und liegen zusätzlich in der beruhigten Maßnahmen Fläche für Eidechsen. Daher ist hier weder der Verbotstatbestand der Tötung, noch der Störung noch der Schädigung zu erwarten. Ergänzende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entfallen.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit dem Erhalt und Schutz der vorhandenen Einzelbäume sowie der Magerrasenflächen ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Fledermäuse

Im ländlich strukturierten Bereich von Lausheim ist mit einem entsprechend vielseitigen Fledermausvorkommen zu rechnen. Die vorhandenen Grünlandflächen eignen ebenso wie die umgebenden Wälder als Jagdhabitat. Eine Nutzung der zwei vorhandenen Bäume als Winterquartier oder Wochenstube kann zumindest für zwei Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit ist aber sehr gering.

Da die beiden Bäume erhalten bleiben und zusätzlich in der beruhigten Zone der Maßnahmenfläche Eidechse liegen, ergeben sich keine weiteren Beeinträchtigungen.

Der Verlust an Jagdhabitaten ist angesichts der eingeschränkten Funktionen als Nahrungshabitat nicht erheblich und kann in der Umgebung kompensiert werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit dem Erhalt und Schutz der vorhandenen Einzelbäume sowie der Magerrasenflächen ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu rechnen.

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wurde im Mai 2015 kartiert. Die Bewertung der Lebensräume erfolgt in Anlehnung an die Ökokontoverordnung von Baden – Württemberg. Innerhalb des Satzungsgebiets sowie auf den direkt angrenzenden Flächen konnten folgende Biotoptypen unterschieden und bewertet werden:

33.41

Fettwiese
Standorte

mittlerer

Das Untersuchungsgebiet wird zum Großteil auf ca. 1.210 m² von einer Fettwiese eingenommen. Neben Süßgräsern kommen hier Ampfer, Labkraut, Löwenzahn und Wiesenkerbel vor. In Teilbereichen zeigt die Fettwiese einen erhöhten Anteil an Magerzeigern. Im nordöstlichen Randbereich konnte zudem ein Vorkommen der Bienenragwurz festgestellt.



Schutzstatus: keiner

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 4

HdUVP: Wertstufe: gering – mittel

36.50
 Magerrasen basenreicher Standorte
 Mittig an der Südgrenze des Planungsgebiets befindet sich eine ca. 290 m² große Magerwiese der auch als §30 Biotop geschützt ist.



Schutzstatus: §30 Biotop
 Bewertung: Kaule: Wertstufe: 6 - 7
 HdUVP Wertstufe: hoch

45.10
 Einzelbäume
 Auf der Böschungskrone an der Südgrenze des Planungsgebiets stehen zwei Apfelbäume. Diese wurden regelmäßig geschnitten und haben einen Stammdurchmesser von ca. 30 cm.

Schutzstatus: §30 Biotop
 Bewertung: Kaule: Wertstufe: 5 - 6
 HdUVP Wertstufe: mittel - hoch

60.20
 Straße
 Im südlichen Teil des UG befindet sich ein ca. 10 m² großes Stück asphaltierter Gehweg der Straße „Hinter der Burg“.

Schutzstatus: keiner
 Bewertung: Kaule: Wertstufe: 1
 HdUVP Wertstufe: Defizitbereich

Bedeutung / Empfindlichkeit Die Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber einer Beseitigung der einzelnen Biotoptypen erfolgt analog zur Bewertung der Bedeutung.

Tabelle 3: Bestandswerte im Plangebiet

LUBW Nr.	Biotoptypen	Wert	Fläche / Stk.	Kompensationswert
Bestand innerhalb Plangebiet				
33.41	Fettwiese	15	1.210	18.150
33.43	Magerwiese	21	290	6.090
35.64	Ruderalfläche	11	20	220
45.10	Einzelbäume	600	2	1.200
60.20	Straße	1	10	10
	Summe im Plangebiet		1.530	25.670

Empfindlichkeit Im Plangebiet sind Lebensräume mit geringer bis mittlerer, mittlerer, und mittlerer bis hoher Bedeutung anzutreffen.

Die Empfindlichkeit der einzelnen Biotoptypen gegenüber einer weiteren Überbauung oder Flächenversiegelung ist analog der Bedeutung der Flächen einzustufen.

prognostizierte Auswirkungen

Durch die Ausweisung des Baugrundstücks können max. ca. 375 m² Fettwiese überbaut und versiegelt werden. Etwa 243 m² des Plangebiets werden zukünftig als Gartenfläche genutzt. Zur räumlichen Trennung zwischen der Hofauffahrt bzw. der privaten Gartenfläche wird eine Trockensteinmauer aus Natursteinen mit einer Grundfläche von etwa 45 m² angelegt.

Etwa 800 m² Wiesenfläche sollen als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Innerhalb dieser Fläche erfolgt zum einen der Schutz der bestehenden Offenlandbiotopfläche und der bestehenden Einzelbäumen, zum anderen die Entwicklung einer FFH- Magerwiese (ca. 420 m²) durch eine extensive Bewirtschaftung gemäß des Infoblattes Natura 2000 zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MLR 2016)

Insgesamt erfolgt ein Eingriff durch den Verlust von ca. 375 m² gering- bis mittelwertiger Fettwiesen im Plangebiet sowie die Umwandlung von ca. 243 m² Fettwiese in Gartenfläche.

Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Beschränkung der Flächenversiegelung/ Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- Erhalt der mageren Grünlandbereiche und der Lebensräume für die Zauneidechse durch Ausweisung einer Tabuzone während der gesamten Bauzeit, durch Aufstellen eines Reptilienschutzzauns entlang der südlichen Böschungskante sowie entlang der gesetzlich geschützten Offenlandbiotopfläche zum Schutz von Zauneidechse und Magerrasenbereich (vgl. Abbildung 8).
- Einhaltung eines Abstands von etwa 10 m von zwischen geschützter Biotopfläche und bebaubarer Fläche
- Verbot für Erd- und Materialablagerungen, Befahrung oder sonstigen Beeinträchtigungen innerhalb der Tabuzone
- Sicherung und Verpflanzung der Bienenragwurzbestände in die ausgewiesenen Tabubereiche für Magerrasen und Zauneidechse in den Monaten April und Mai vor dem eigentlichen Baubeginn (vgl. artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 2017, Abbildung 4)
- Überwachung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Überwachung der Anlage der Trockensteinmauer durch eine ökologische Bauleitung vor Beginn und während der Bauzeit
- Umsetzung eines Monitoring zur Sicherstellung der Entwicklung der Magerwiese innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche
- Festsetzung von Pflanzbindungen für die beiden vorhandenen Bäume

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stehen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht zur Verfügung.

Kompensation

Im Plangebiet sind folgende Maßnahmen geplant:

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) zur Anlage bzw. Erhalt von insgesamt ca. 800 m² FFH - Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016)

Die Bewirtschaftung gemäß Leitfaden zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016) sollte grundsätzlich eingehalten werden, kann aber nach Beendigung des Grünlandmonitorings auch entsprechend angepasst werden. Je nach Entwicklung der Grünlandfläche kann die Schnittfrequenz von 2 auf einen Schnitt im Sommer reduziert werden und die Düngegabe ggf. vollständig entfallen. Dies hängt jedoch von dem Ergebnisbericht des Monitorings nach 10 Jahren ab

Vorgesehen ist bisher die Durchführung von maximal 2 Grünlandschnitten mit einem Balkenmäher, der erste nach Abschluss der Hauptblütezeit der bestandsbildenden Gräser (nicht vor 15. Juni) und der zweite als Herbstschnitt. Das Mähgut ist abzutragen und entsprechend zu entsorgen oder zu verwerten.

Die südliche Böschungskante darf nur einmal im Jahr (nicht von 15. August) gemulcht werden. Stockausschläge von Gehölzen und Sträuchern sind dauerhaft zu entfernen

- Anlage einer Trockensteinmauer (M3, Grundfläche etwa 45 m²) als räumliche Trennung zwischen Hofauffahrt/ Privatgartenbereich zur angrenzenden geplanten Maßnahmenfläche. Die Trockensteinmauer ist mit Natursteinen von max. 60 cm Ansatzkante aufzusetzen. Die Hinterfüllung der Mauer ist aus Stein Schroben und Bruchsteinen herzustellen. (siehe Abb. 9)
- Anlage eines Lesesteinriegels zum Ersatz der Habitatverluste im nördlichen Bereich der geplanten Maßnahmenfläche zur Aufwertung und Erweiterung des Reptilienhabitats (M3, Grundfläche etwa 5 m²). Dieser Steinriegel muss frostsicher (mind. 80 cm Bodentiefe) mit Sand und Totholzauffüllung gestaltet werden. Die Planung und Umsetzung des Habitats muss zwingend mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen

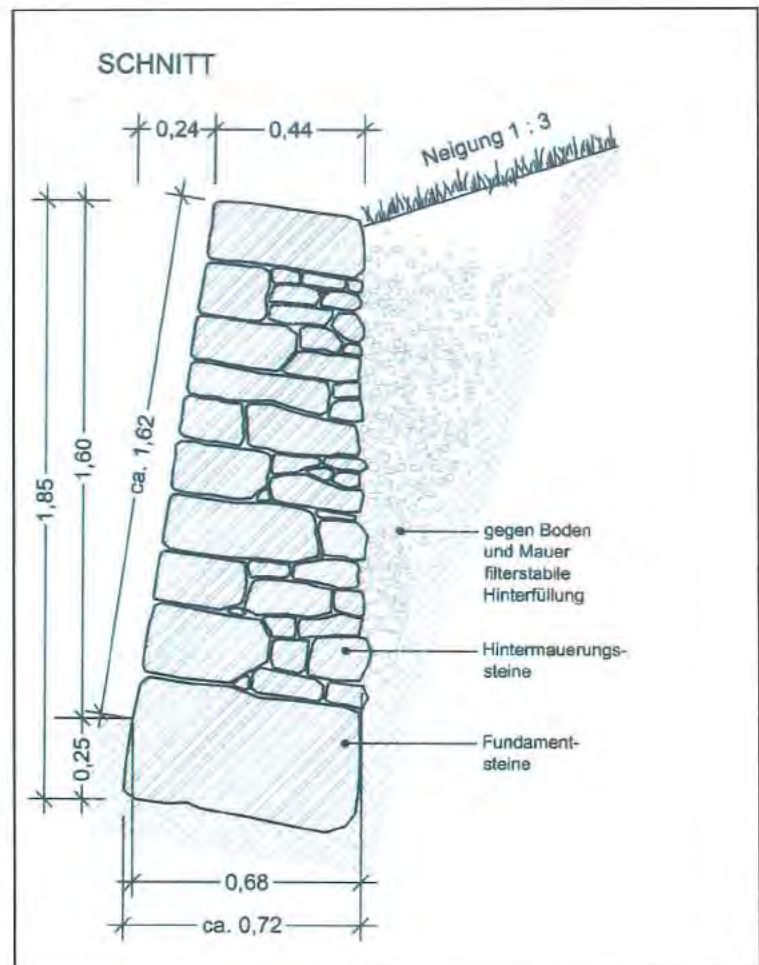


Abbildung 9: Kennzeichnender Schnitt einer Trockenmauer, Empfehlung für Planung, Bau und Instandhaltung von Trockenmauern aus Naturstein nach FLL

Tabelle 4: Maßnahmenbewertung des Planvorhabens

LUBW Nr.	Biotoptypen	Wert	Fläche / Stk.	Kompensationswert
Planvorhaben innerhalb Geltungsbereich				
45.10	Pflanzbindung Einzelbäume Bestand	600	2	1.200
33.43	Entwicklung Magerwiese	21	800	16.800
23.40	Trockensteinmauer (2 Ökopunkte = 1€)	monetärer Ansatz (5.000 €)	45 (Grundfläche)	10.000
60.60	Nicht überbaubare Grundstücksfläche, Privatgartenbereich	6	243	1.458
60.10	geplante Gebäude und Stellplatz	1	250	250
60.20	geplante Nebenfläche	1	125	125
60.20	Straße Bestand	1	10	10
	Summe im Plangebiet		1.530	29.843

Dem Bestandwert des Satzungsgebiets von ca. 25.670 Ökopunkten können durch die geplanten vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen

- mit Ausweisung einer Maßnahmenfläche zur Extensivierung einer Fettwiesenfläche zu einer FFH- Mähwiese,
- der Anlage eines frostsicheren Reptilienhabitates und
- der Anlage einer Trockensteinmauer aus Natursteinen

mit einem Planwert von 29.843 Ökopunkten vollständig ausgeglichen werden.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht durch die Maßnahmen ein Kompensationsüberschuss von 4.173 Ökopunkten, welcher schutzgutsübergreifend mit dem Kompensationsdefizit von 2.615 Ökopunkten des Schutzguts Boden verrechnet wird.

Monitoring

Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzbindungen
- Überwachung der Anlage der Trockensteinmauer und des frostsicheren Le-sesteinriegels
- Überwachung der ordnungsgemäßen Pflege und Entwicklung der Flachland-mähwiese innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Bienen- Ragwurz in den südlichen Böschungsbereich
- Überwachung der ordnungsgemäßen Mulchmähd der südlichen Böschungskante zur Sicherung des Standortes für die Bienenragwurz

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2019 vorgesehen werden.

Zeitplan Grünland - Monitoring

Jahr	Beprobung
VORBEREITUNG MONITORING	
2019 oder 2020	<p><u>Ende April:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Umsetzung Bienenragwurz mit Zwiebel und Grasscholle in den südlichen Böschungsbereich ➤ Entfernung der Stockausschläge des Hartriegels und anderen Gehölzschossen <p><u>Anfang Juni:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erste Bestandsaufnahme durch 2 Schnellaufnahmen des Ausgangsbestandes der Maßnahmenfläche. Es ist eine Schnellaufnahme in der mageren Biotopfläche und eine Schnellaufnahme innerhalb der fetten Grünlandfläche zu erheben. Je der südöstliche Eckpunkt der Schnellaufnahme ist entweder durch einen Bodenmarker zu kennzeichnen oder über einen GPS punkt einzulesen. ➤ Kontrolle Eidechsenpopulation im südlichen Böschungsbereich ➤ Kontrolle Blüherfolg Bienenragwurz
BEGINN MONITORING	
2019 oder 2020	<p><u>Anfang Juni</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zweite Bestandsaufnahme durch 2 Schnellaufnahmen der bereits beprobten Flächen aus dem Vorjahr ➤ Kontrolle Eidechsenpopulation im südlichen Böschungsbereich ➤ Kontrolle Besiedlung Trockensteinmauer und Lesesteinriegel durch Zauneidechsen ➤ Kontrolle Blüherfolg Bienenragwurz
2020 oder 2021	<p><u>Anfang Juni</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dritte Bestandsaufnahme durch 2 Schnellaufnahmen der bereits beprobten Flächen aus dem Vorjahr ➤ Kontrolle Eidechsen ➤ Kontrolle Blüherfolg Bienenragwurz
2022 oder 2023	<p><u>Anfang Juni</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vierte Bestandsaufnahme durch 2 Schnellaufnahmen der bereits beprobten Flächen aus dem Vorjahr ➤ -Kontrolle Blüherfolg Bienenragwurz
2025 oder 2026	<p><u>Anfang Juni</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fünfte Bestandsaufnahme durch 2 Schnellaufnahmen der bereits beprobten Flächen aus dem Vorjahr ➤ -Kontrolle Blüherfolg Bienenragwurz
2027 oder 2028	<p><u>Anfang Juni</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sechste Bestandsaufnahme durch 2 Schnellaufnahmen der bereits beprobten Flächen aus dem Vorjahr ➤ -Kontrolle Blüherfolg Bienenragwurz
2029 oder 2030	<p><u>Anfang Juni</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ finale Bestandsaufnahme und Ausfertigung eines Endberichtes mit Aussagen zur weiteren Bewirtschaftungsart

4.5

Schutzgut Boden

Methodik

Über die Auswertung der vor genannten Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik Bodenschutz 23 (LUBW) zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.

Böden

Die Bodenkarten des Geologischen Landesamtes weisen die überwiegenden Flächen im Plangebiet als Rendzina aus. Der Boden entstand aus Muschelkalk Hangschutt, der häufig mit geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde versetzt ist. Seine Gründigkeit wird als flach tief bis mittel tief angegeben.



Abbildung 10: Ausschnitt der Bodenkarte im Plangebiet

Vorbelastung

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Siedlungskerns der Ortschaft Lausheim. Das Gebiet wird durch den Rebbergweg und die Straße „Hinter der Burg“ angebunden. Es ist deshalb von geringen Vorbelastungen durch die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen, insbesondere Straßenverkehr z.B. Brems- und Reifenabrieb, Treib- und Schmierstoffreste usw. an der südlichen, östlichen und nördlichen Gebietsgrenze auszugehen.

Bedeutung

Der Rendzina im Plangebiet hat lediglich eine geringwertige Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Die Erde weist eine mittlere Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit für den Kulturpflanzenanbau auf. Eine hohe Standortfunktion für naturnahe Vegetation wird nicht erreicht. Somit ist insgesamt von einer geringen bis mittleren Wertigkeit des Rendzinas im Plangebiet auszugehen.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering (1.0)	Wald: mittel (2.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel (2.0)	Wald: mittel (2.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.67	Wald: 2.00

Abbildung 11: Bodenfunktionen des Rendzina

Altlasten

Das Planungsgebiet liegt teilweise in Bereichen der Geologie des Oberen Muschelkalks. In diesen Bereichen können geogen bedingt erhöhte Schadstoffgehalte von Arsen und weiteren Schwermetallen auftreten, die über den Prüfwerten der Bundes-Bodenschutz-Verordnung für Wohnbauflächen und Kinderspielbereiche liegen und damit die Nutzung von Planungsgebieten einschränken können sowie eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubs nicht zulassen.

Es wird seitens des LRA Waldshut empfohlen durch repräsentative Untersuchungen die Schadstoffgehalte zu ermitteln. Die Ergebnisse sind mit dem LRA Waldshut abzustimmen und ggf. die weiteren Maßnahmen einzuleiten.

Empfindlichkeit

Eine grundsätzlich hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung. Mittlere Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

prognostizierte Auswirkungen

Flächenversiegelung

Durch den Bebauungsplan ist mit einer zusätzlichen Bebauung bzw. Flächenversiegelung von ca. 375 m² Boden geringer bis mittlerer Wertigkeit zu rechnen.

Geländemodellierung

Da das gesamte Plangebiet nach Norden geneigt ist, fallen Geländemodellierungen evtl. im Seitenbereich des Gebäudes und der versiegelten Freiflächen an. Geländemodellierungen innerhalb der grünorderischen Schutzfestsetzung von ca. 243 m² sind nicht zulässig.

Da der Boden aufgrund seiner flachen bis mitteltiefen Gründigkeit mit Muschelkalkhangschutt unempfindlich gegenüber Modellierungen ist und die zu modellierenden Flächen im geplanten Gartenbereich des Baugrundstücks im Anschluss samt Mutterboden rekultiviert und begrünt werden, ist hierdurch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die bestehenden Bodenfunktionen zu rechnen.

Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- die Ausführung von privaten Parkplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe)
- anfallende Erdaushübe sind im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück soweit wie möglich wieder zu verwenden und einzubauen
- sofern anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren wird, sind die Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen mit dem LRA abzustimmen

- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens in Bereichen mit ungestörtem Boden
- Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten

Hinweis: Die Beauftragung einer geologischen Baugrunduntersuchung wird aufgrund von vermuteten erhöhten Arsen- und Bleigehalten im Boden wird von Seitens des LRA vorgeschlagen.

Kompensation Aufgrund der Bodenbewertung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 6,8 Ökopunkten pro m² versiegelter Fläche. Bei einer Flächenversiegelung von ca. 375 m² entsteht ein Kompensationsbedarf von -2.550 Ökopunkten.

Zum Ausgleich dieses Kompensationsdefizits wird die Überkompensation von 4.173 Ökopunkten beim Schutzgut Pflanzen und Tiere herangezogen.

4.6 Oberflächenwasser

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist ein Graben II. Ordnung, der sich ca. 170 m südlich befindet (Weilergraben).

Aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Oberflächengewässer kann eine Beeinträchtigung dessen durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Auf weitere Darstellungen hierzu kann somit verzichtet werden.

4.7 Schutzgut Grundwasser

Methodik Da für das Untersuchungsgebiet keine konkreten Daten über Grundwasserflurabstand oder die Grundwasserqualität vorliegen, erfolgt die Bewertung anhand der örtlichen Gegebenheiten sowie den Angaben des Landschaftsrahmenplans.

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.

Weder Wasser- noch Quellenschutzgebiete befinden sich im Untersuchungsgebiet.

Bestand Mit einer relativ hohen Niederschlagsmenge und einer gleichzeitig relativ geringen Jahresdurchschnittstemperatur sind die Voraussetzungen für eine hohe Grundwasserneubildung gegeben. Aufgrund der Hanglage und der geringmächtigen Böden mit geringem Feinerdeanteil versickert das Niederschlagswasser jedoch relativ schnell und wird dann über dem anstehenden Grundgestein bzw. über die kleinen Bergbäche und Gräben in die Tallagen abgeleitet.

Vorbelastung Konkrete Untersuchungen hinsichtlich der Schadstoffbelastungen des Grundwassers im Bereich des geplanten Bebauungsplans liegen derzeit nicht vor.

Im Gelände sind keine Hinweise auf Schadstoffemissionen oder sonstige Beeinträchtigungen für den Grundwasserhaushalt erkennbar.

- Bedeutung** Aufgrund der Hanglage sowie der geringen bis mäßig tiefen Böden versickert das Niederschlagswasser relativ schnell und wird dann über dem anstehenden Grundgestein in die Tallagen abgeleitet. Insgesamt ist den Grundwasservorkommen im Plangebiet von geringer Bedeutung.
- Empfindlichkeit** Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung bzw. Eingriffen in die Grundwasserstruktur durch Gründungsbauwerke wird analog zur Bedeutung als gering bewertet.
- prognostizierte Auswirkungen** Beeinträchtigungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung entstehen durch die zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 375 m².
- Vermeidung und Minimierung** Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:
- die Ausführung von privaten Parkplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen,
 - Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe);
 - Festsetzung einer Retentionszisterne
- Somit werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser bzw. die Grundwasserneubildung weitgehend minimiert, so dass insgesamt nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen ist
- Kompensation** Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.8 Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über den Vorhabenbereich hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand Laut Landschaftsrahmenplan Hochrhein Bodensee wird das Plangebiet als beeinträchtigtes Luftzirkulationssystem dargestellt und wie folgt erläutert:

„Luftzirkulationssystemen, die durch luftschadstoffemittierenden Strukturen, bauliche Querrigel oder Bewaldung beeinträchtigt sind. Durch Hindernisse nimmt die Eindringtiefe der Luftströmung in die Siedlungskörper ab oder wird im Extremfall ganz unterbrochen. Die Bedeutung der Luftleitbahnen für das Schutzgut Klima ist herabgesetzt.“

Laut Klimaatlas Baden-Württemberg liegt die Jahresdurchschnittstemperatur in Lausheim bei ca. 7,6 – 8,0°C und die Sonnenscheindauer bei ca. 1.501 – 1.600 Stunden. Beide Werte liegen etwa am Durchschnitt Baden-Württembergs.

Die jährliche Niederschlagshöhe von ca. 1.000 -1.100 mm befindet sich ebenfalls im Durchschnitt des bundeslandweiten Vergleichs.

Die Durchlüftung des Gebiets wird als mäßig bis gut dargestellt und die Häufigkeit von Inversionswetterlagen liegt mit nur ca. 75 Tagen im Jahr in der klimatisch günstigsten Kategorie von Baden-Württemberg.

- Vorbelastung** Das Plangebiet liegt nordöstlich des Siedlungskerns der Ortschaft Lausheim. Das Gebiet wird durch die Rebbergstraße angebunden. Aufgrund der rel. geringen Verkehrszahlen ist allenfalls von geringen Vorbelastungen durch verkehrsbedingten Schadstoffemissionen auszugehen.
- Bedeutung / Empfindlichkeit** Im Plangebiet sind mit den überwiegend als Mähwiese genutzten Fettwiesenflächen und den beiden Obstbäumen kleinklimatisch wirksame Vegetationsstrukturen geringer Bedeutung vorhanden.
Die Empfindlichkeit gegenüber Flächenüberbauung bzw. -versiegelung wird analog zur Bedeutung der Fläche beurteilt.
- prognostizierte Auswirkungen** Durch die Überbauung bzw. Versiegelung der Grünlandflächen gehen kleinklimatisch (gering) wirksame Flächen verloren. Gleichzeitig nehmen die Überhitzungserscheinungen auf den versiegelten und überbauten Flächen entsprechend zu.
Die Auswirkungen bleiben auf die Eingriffsbereiche und die direkte Umgebung beschränkt. Auswirkungen auf das Lokalklima oder die Wohnfunktion im Umfeld können aufgrund der geringen Flächen ausgeschlossen werden.
- Vermeidung und Minimierung** Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:
 - Beschränkung der Flächenversiegelung/ Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
 - Erhalt der bestehenden beiden Einzelbäume durch Festsetzung einer Pflanzbindung
 - Herstellung der Nebenflächen mit Wasserdurchlässigen BelägenWeitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung.
- Kompensation** Im Plangebiet sind folgende Maßnahmen geplant:
 - Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Anlage bzw. Erhalt von insgesamt ca. 800 m² FFH- Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016).Durch den Erhalt der Einzelbäume und der Ausweisung einer Maßnahmenfläche zu Entwicklung eine FFH- Mähwiese können die Eingriffe in angemessenem Rahmen minimiert werden. Die verbleibenden, allenfalls geringen Beeinträchtigungen durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen werden über die großflächigen Grünland- und Waldbereiche der Umgebung kompensiert.
- 4.9** **Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung**
- Untersuchungsgebiet** Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbilds und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.

- Bestand / Bedeutung** Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der von Stühlingen im Gewann Lausheim. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.- Nr. 2242. Im Westen schließt sich eine bestehende Wohnbebauung. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg“ an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.
- Auf der Fläche selbst sind außer den beiden Obstbäumen keine landschaftsbildprägenden Elemente vorhanden. Auch eine Erholungsnutzung erfolgt auf der Fläche nicht. Allenfalls die anliegenden Straßen auf der Nord- und Südseite werden vermutlich als innerörtlicher Verbindungsweg zur Naherholung genutzt.
- Vorbelastung** Das Plangebiet liegt nordöstlich des Siedlungskerns der Ortschaft Lausheim. Durch die beiden Verkehrswege am Plangebiet und die umgebenden Siedlungsbereiche sind entsprechende „Vorbelastungen“ vorhanden.
- prognostizierte Auswirkungen** Durch die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt der Verlust von bislang als Mähwiesen genutzten Flächen.
- Aufgrund des Gebäudestandortes direkt im Anschluss an die bestehenden Baugrundstücke ergeben sich für das Schutzgut Landschaftsbild nur geringe Eingriffe. Durch die beiden vorhandenen Bäume sowie die Pflanzgebote für 3 weitere Bäume kann das Baugrundstück entsprechend in das Landschaftsbild eingebunden werden.
- Vermeidung und Minimierung** Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:
- Beschränkung der Flächenversiegelung/ Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
 - Erhalt der bestehenden Einzelbäume durch Festsetzung einer Pflanzbindung
 - Erhalt der mageren Grünlandbereiche und der Lebensräume für Zauneidechse durch Ausweisung einer Tabuzone während der gesamten Bauzeit durch Aufstellen eines Reptilienschutzzauns entlang der südlichen Böschungskante sowie entlang der gesetzlich geschützten Offenlandbiotopfläche zum Schutz von Zauneidechse und Magerrasenbereich (vgl. Abbildung 8).
 - Einhaltung eines Abstands von etwa 10 m von zwischen geschützter Biotopfläche und bebaubarer Fläche
 - Verbot für Erd- und Materialablagerungen, Befahrung oder sonstigen Beeinträchtigungen innerhalb der Tabuzone
 - Sicherung und Verpflanzung der Bienenragwurzbestände in die ausgewiesenen Tabubereiche für Magerrasen und Zauneidechse in den Monaten April und Mai vor dem eigentlichen Baubeginn (vgl. artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 2017, Abbildung 4)
- Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung.
- Kompensation / Bilanzierung** Im Plangebiet sind folgende Maßnahmen geplant:
- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Anlage bzw. Erhalt von insgesamt ca. 800 m² FFH- Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016).

- Anlage einer Trockensteinmauer (Grundfläche etwa 45 m²) als räumliches Unterscheidungsmerkmal von Hofauffahrt/ Privatgartenbereich zur angrenzenden geplanten Maßnahmenfläche.

Durch die Maßnahmen können die Eingriffe vollständig kompensiert werden.

4.10 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Wie bereits in Kap. 3.1.2.1 erläutert besteht im Plangebiet eine erhebliche Vorbelastung durch die das ganze Flurstück umschließenden angrenzenden Straßen (Rebbergweg, Hinter der Burg).

Da die Beeinträchtigungen durch Baulärm nur in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen und in einem Gebiet mit den genannten erheblichen Vorbelastungen auftreten, werden die baubedingten Lärmemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Mit anlagebedingten Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

Betriebsbedingt wird der entstehende Ziel- und Quellverkehr als Schadstoff- und Lärmquelle sowie die Heizungsanlagen der Gebäude als Schadstoffquelle sich nicht erheblich von der Vorbelastung abheben. Auf eine weitere Darstellung des Sachverhaltes kann somit verzichtet werden.

4.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung Im Plangebiet sind weder archäologische Bodendenkmale noch sonstige Kulturdenkmale wie Wegekreuze oder ähnliches vorhanden.

Auf eine weitere Darstellung des Sachverhaltes kann somit verzichtet werden.

4.12 Biologische Vielfalt

Vorbemerkung Im Plangebiet befinden sich eine als Mähwiese bewirtschaftete Fettwiese und zwei Obstbäume auf einem Magerwiesenstück. Die Magerwiesenfläche wird durch die Baumaßnahme nicht berührt und im Bereich der Fettwiesen findet sich kein überdurchschnittlicher Artenbesatz vor, sodass hier auch keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Weiterhin sind in der weiteren Umgebung Flächen mit einer ähnlichen Biotopstruktur vorhanden, so dass insgesamt trotz des Flächenentzuges nicht mit einer Beeinträchtigung der Biologischen Vielfalt zu rechnen ist.

Durch die geplante Umwandlung von ca. 420 m² Fettwiese in Magerwiese sowie die Pflanzung von 3 Obstbäumen ist zwar mit einem Flächenverlust an Fettwiesen zu rechnen, die biologische Vielfalt nimmt jedoch durch die Ergänzung von Lebensraumstrukturen eher zu.

4.13 Emissionen und Energienutzung

Vorbemerkung Durch den Bau des Wohnhauses ist weder eine entscheidungserhebliche Erhöhung der Schadstoffemissionen durch die Heizung der Gebäude noch durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Hinsichtlich der Nutzung von regenerativen Energien können die Dachflächen mit Sonnenkollektoren bestückt werden.

Ob oder in wie weit für die Beheizung der Gebäude die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen in Frage kommt, obliegt den Bauherren selbst.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.14 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen herausgearbeitet und ggf. näher untersucht. Im Rahmen des Scopingpapiers erfolgt die Darstellung der Sachverhalte über die nachfolgende Tabelle.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Land- schafts- bild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklima z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschafts- bild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakteristisches Landschaftselement	-	Landschaftsbildner über die Erosionsvorgänge, Materialablagerungen durch ehem. Gletscher	

Wechselwirkungsbeziehungen der Schutzgüter (nach Schrödter 2004, verändert)

4.15 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

Vorbemerkung Derzeit liegen für das Plangebiet außer dem Landschaftsrahmenplan keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

Die einschlägigen Darstellungen des Landschaftsrahmenplans wurden in den einzelnen Kapiteln der Schutzgüter aufgeführt.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Vorbemerkung Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind nicht erforderlich.

5.2 Schwierigkeiten bei der Datenermittlung

Vorbemerkung Über den Landschaftsrahmenplan sowie die sonstigen vorliegenden Datengrundlagen steht ausreichend Material für die Abarbeitung der einzelnen Fragestellungen zur Verfügung.

5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhersehbaren Auswirkungen (Monitoring)

Vorbemerkung Das Monitoring ist dem in Kap. 4.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere dargestellten Zeitplan zur Umsetzung des Grünland-Monitoring zu entnehmen.

Maßnahmen Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzbindungen
- Überwachung der Anlage der Trockensteinmauer und des frostsicheren Le-sesteinriegels
- Überwachung der ordnungsgemäßen Pflege und Entwicklung der Flachland-mähwiese innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Bienen- Ragwurz in den südlichen Böschungsbereich
- Überwachung der ordnungsgemäßen Mulchmähd der südlichen Böschungskante zur Sicherung des Standortes für die Bienenragwurz

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2019 vorgesehen werden.

6 Ergebnis

Ergebnis der Scopingphase

Im Rahmen der Scopingphase konnte festgestellt werden, dass das vorliegende Datenmaterial für die Beurteilung der durch das Bauvorhaben entstehenden Umweltauswirkungen ausreichend ist.

Durch die vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die FFH-Relevanzprüfung liegen auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die FFH-Verträglichkeit ausreichende Datengrundlagen vor.

Auf weitere vertiefende Untersuchungen zu einzelnen Sachverhalten kann verzichtet werden.

Eingriffe

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf.

Das gesamte Plangebiet ist ca. 0,15 ha groß und liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stühlinger Teilgemeinde Lausheim. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.-Nr. 2242. Im Westen schließt sich die bestehende Wohnbebauung an. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg“ an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden folgende Konfliktpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von ca. 375 m² Fettwiesen durch die Flächenversiegelung und –überbauung und die Umwandlung von ca. 243 m² Fettwiesen in Gartenfläche,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Versiegelung von ca. 375 m² Boden mit dem damit einhergehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch die Versiegelung von ca. 375 m² Fläche der Grundwasserneubildung
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft durch die Versiegelung von ca. 375 m² kleinklimatisch wirksamen Grünlandflächen sowie den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild durch die Überbauung von ca. 375 m² Fettwiese.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe erfolgt:

- Beschränkung der Flächenversiegelung/ Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- Erhalt der mageren Grünlandbereiche und der Lebensräume für die Zauneidechse durch Ausweisung einer Tabuzone während der gesamten Bauzeit, durch Aufstellen eines Reptilienschutzzauns entlang der südlichen Böschungskante sowie entlang der gesetzlich geschützten Offenlandbiotopfläche zum Schutz von Zauneidechse und Magerrasenbereich (vgl. Abbildung 8).
- Einhaltung eines Abstands von etwa 10 m von zwischen geschützter Biotopfläche und bebaubarer Fläche
- Verbot für Erd- und Materialablagerungen, Befahrung oder sonstigen Beeinträchtigungen innerhalb der Tabuzone

- Sicherung und Verpflanzung der Bienenragwurzbestände in die ausgewiesenen Tabubereiche für Magerrasen und Zauneidechse in den Monaten April und Mai vor dem eigentlichen Baubeginn (vgl. artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 2017, Abbildung 4)
- Überwachung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Überwachung der Anlage der Trockensteinmauer durch eine ökologische Baubegleitung vor Beginn und während der Bauzeit
- Umsetzung eines Monitoring zur Sicherstellung der Entwicklung der Magerwiese innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche
- Festsetzung von Pflanzbindungen für die beiden vorhandenen Bäume
- die Ausführung von privaten Parkplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe)
- anfallende Erdaushübe sind im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück soweit wie möglich wieder zu verwenden und einzubauen
- sofern anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren wird, sind die Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen mit dem LRA abzustimmen
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens in Bereichen mit ungestörtem Boden

Kompensation Im Plangebiet sind folgende Maßnahmen geplant:

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) zur Anlage bzw. Erhalt von insgesamt ca. 800 m² FFH- Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016).
- Anlage einer Trockensteinmauer (M3, Grundfläche etwa 45 m²) als räumliche Trennung zwischen Hofauffahrt/ Privatgartenbereich zur angrenzenden geplanten Maßnahmenfläche. Die Trockensteinmauer ist mit Natursteinen von max. 60 cm Ansatzkante aufzusetzen. Die Hinterfüllung der Mauer ist aus Steinschroben und Bruchsteinen herzustellen. (siehe Abb. 9)
- Anlage eines Lesesteinriegels zum Ersatz der Habitatverluste im nördlichen Bereich der geplanten Maßnahmenfläche zur Aufwertung und Erweiterung des Reptilienhabitats (M3, Grundfläche etwa 5 m²). Dieser Steinriegel muss frostsicher (mind. 80 cm Bodentiefe) mit Sand und Totholzauffüllung gestaltet werden. Die Planung und Umsetzung des Habitats muss zwingend mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen

Durch die genannten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Grundwasser, Klima /Luft sowie Erholung/Landschaftsbild vollständig kompensiert werden.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein Kompensationsüberschuss von 4.173 Ökopunkten, welcher schutzgutsübergreifend mit dem Kompensationsdefizit von 2.615 Ökopunkten des Schutzguts Boden verrechnet wird.

Somit werden durch die Aufgestellten Kompensationsmaßnahmen alle Eingriffe vollständig ausgeglichen.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergaben, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Ausweisung und Schutz einer Tabufläche während der Bauphase sowie Aufwertung der Lebensräume für die Reptilienfauna) nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

Des Weiteren ergeben sich für die Vogelfauna und die Fledermausfauna keine Verletzungen der Verbotstatbestände, da die beiden Bestandsbäume durch die Festsetzung von Pflanzbindungen erhalten werden können.

Natura 2000 Gebiete

Im Rahmen der durchgeführten FFH- Relevanzprüfung konnte zudem festgestellt werden, dass

- aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb des ausgewiesenen FFH- Gebietes „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ und des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes „Wutach und Baaralb“,
- des Erhalts und der weiteren Entwicklung der auf dem Baugrundstück vorhandenen FFH- Lebensräume der Magerwiesen
- sowie des Erhalts der beiden für die Fledermaus- und Vogelfauna wichtigen Einzelbäume

eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks der Schutzgebiete bzw. des positiven Erhaltungszustands der in den Erhebungsbögen genannten FFH –Lebensräume nach Anhang I bzw. der Einzelarten und Vogelarten der FFH – Richtlinie nicht zu erwarten sind.

7

Grünplanerische Festsetzungen

Festsetzungen

Zur Absicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Auf den im zeichnerischen Teil als Maßnahmenfläche M1 gekennzeichneten Bereichen sind die vorhandenen Magerwiesen (§30 Biotopflächen) dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Die weiteren Maßnahmenflächen sind gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL) zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das anfallende Mähgut ist abzufahren. Wenn eine ausreichende Aushagerung erreicht ist, kann auf eine einschürige Mahd mit rel. spätem Mähzeitpunkt umgestellt werden.
- Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Maßnahmenfläche M2 ist zum Ersatz des Lebensraumverlustes ein frostsicheres Reptilienhabitat mit Steinschüttungen und Totholzhaufen frostsicher herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
- Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Maßnahmenfläche M3 ist zum Ersatz des Lebensraumverlustes ein Reptilienhabitat eine Trockensteinmauer herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Planung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung sind durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.
- Stellplätze und Wegflächen sind so auszuführen, dass das anfallende Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos versickern kann.
- Festsetzung des Einbaus einer Retentionszisterne mit einem zwangsentleerten Mindestvolumen.

Anpflanzen von Bäumen und Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

- Festsetzung von Pflanzbindungen für die im zeichnerischen Teil dargestellten Einzelbäum im Plangebiet. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm).

sonstige Hinweise zur nachrichtlichen Übernahme

- Die nach § 30 BNatSchG im zeichnerischen Teil gekennzeichnete Schutz- und Tabuzone „Biotop“ ist während der Bauphase durch Aufbau eines reptiliensicheren Schutzzauns gemäß Darstellung im Umweltbericht vor Beeinträchtigungen wie Materiallagerungen oder Befahren der Fläche zu schützen.
- Zum Schutz der vorhandenen und nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopfläche ist ein Sicherheitsabstand bzw. eine Pufferfläche von min. 10 m zwischen geschützter Biotopfläche und bebaubarer Fläche dauerhaft einzuhalten.
- Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Bienenragwurzbestände sind in den Monaten April und Mai vor dem eigentlichen Baubeginn zu sichern und in die ausgewiesenen Tabubereiche für Magerrasen und Zauneidechsen umzupflanzen. Der Erfolg der Maßnahmen ist im Rahmen eines Monitorings gegenüber der Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- Das Monitoring für die Maßnahmenfläche bzw. die Entwicklung der FFH- Mähwiesen ist gemäß den Ausführungen im Umweltbericht (Kap. 4.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere) umzusetzen und die Naturschutzbehörde von den Ergebnissen regelmäßig zu unterrichten.

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg“ Stadt Stühlingen – Ortsteil Lausheim



Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna/Herpetofauna/Fledermäuse

Stand 13.03.2017

Auftraggeber:

Stadt Stühlingen
Schlossstr. 9
79780 Stühlingen

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg

aufgestellt: 13.03.2017

Bearbeitung: Dipl.Biol. Markus Winzer

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Untersuchungsgebiet (UG)	4
3	Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands	6
4	Artenschutzrechtliche Einschätzung	8
4.1	Reptilien.....	8
4.1.1	Bestand Reptilien.....	9
4.1.2	Auswirkungen	10
4.1.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	11
4.1.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	11
4.1.5	Prüfung der Verbotstatbestände.....	12
4.1.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung.....	13
4.2	Vögel	13
4.2.1	Bestand.....	15
4.2.2	Auswirkungen	15
4.2.3	Vermeidung und Minimierung.....	16
4.2.4	Ausgleichsmaßnahmen	16
4.2.5	Prüfung der Verbotstatbestände.....	17
4.2.6	Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung.....	17
4.3	Fledermäuse.....	17
4.3.1	Bestand.....	18
4.3.2	Auswirkungen	19
4.3.3	Vermeidung und Minimierung.....	19
4.3.4	Ausgleichsmaßnahmen	19
4.3.5	Prüfung der Verbotstatbestände.....	20
4.3.6	Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung.....	20
4.4	Sonstige Arten	20
4.4.1	Bienenragwurz.....	20
5	Literatur / Quellen	23

1 Anlass

Planvorhaben Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf.

Das gesamte Plangebiet ist ca. 0,15 ha groß und liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stühlinger Teilgemeinde Lausheim. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.- Nr. 2242. Im Westen schließt sich die bestehende Wohnbebauung an. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg“ an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.

§44 BNatSchG Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) sowie der Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2 Untersuchungsgebiet (UG)

Schutzgebiete

Das Plangebiet ist hauptsächlich durch eine Fettwiese mit teilweise artenreicher Ausprägung geprägt. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.- Nr. 2242. Im Westen schließt sich eine bestehende Wohnbebauung an. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg“ an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.

Das Plangebiet schließt hangabwärts mit einer steilen und bis zu zwei Meter hohen Straßenböschung ab. Hier sind ebenfalls Magerkeitszeiger vorhanden, es ist aber auch schon eine Tendenz zur Verbuschung zu erkennen. Auf dem Gelände stehen zwei Obstbäume. Es handelt sich um zwei ältere Apfelbäume mit Baumhöhlen und einem hohen Totholzanteil. Im Nordosten des Gebiets werden kleine Teile der Fläche zwischenzeitlich als Lagerfläche für Schnittgut etc. verwendet. Hier hat sich eine kleine Ruderalzone entwickelt.

Die Flächennutzung in den Eingriffsbereichen (Gebäudestandort, Gartenflächen) erfolgt überwiegend als Wirtschaftswiese mittlerer Standorte. Es handelt sich um eine mäßig artenreiche Wiese, in der Obergräser oder hochwüchsige Stauden dominieren. Untergräser und Magerkeitszeiger sind jedoch partiell vor allem im Bereich des kartierten Biotops und der Straßenböschung noch gut vertreten.

Das Plangebiet liegt im Naturraum Alb-Wutach-Gebiet und in der Großlandschaft Neckar- und Taubergäuplatten.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Im südlichen Bereich ist ein kartiertes Biotop mit Magerrasenbeständen vorhanden. Dabei handelt es sich um eine kleine Teilfläche des Offenlandbiotops „Magerrasenkomplexe nördlich Lausheim“. Die Magerrasen zeichnen sich durch schützenswerte Pflanzenbestände mit teilweise wertgebenden Arten aus. Das bestehende Biotop wurde nicht als FFH-Lebensraumtyp erfasst.

FFH-Gebiete

Direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich Flächen des FFH-Gebiets „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“, so dass hier eventuell eine mögliche Einwirkung auf Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets untersucht werden muss. Dies gilt ebenfalls für das nahezu flächengleiche Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“. Die als Magerrasen erfassten Bestände entsprechen auch überwiegend dem FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“. Die von der LUBW zur Verfügung gestellten Daten zeigen die FFH-Mähwiesen mit dem Stand von März 2015, so dass von einer aktuellen MAP-Kartierung auszugehen ist. Im Plangebiet selbst sind keine FFH-Mähwiesen kartiert worden.

Naturschutz gebiet

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG Nr. 3.107 „Wutachflühen“ befindet sich ca. 2,3 km nordöstlich.

Aufgrund der hohen Entfernung kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch den geplanten Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Landschafts- schutzgebiet

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 3.26.018 „Achdorfer Tal, Buchberg und Mundelfinger Viehweide“ befindet sich ca. 2,7 km nordöstlich.

Aufgrund der hohen Entfernung kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch den geplanten Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

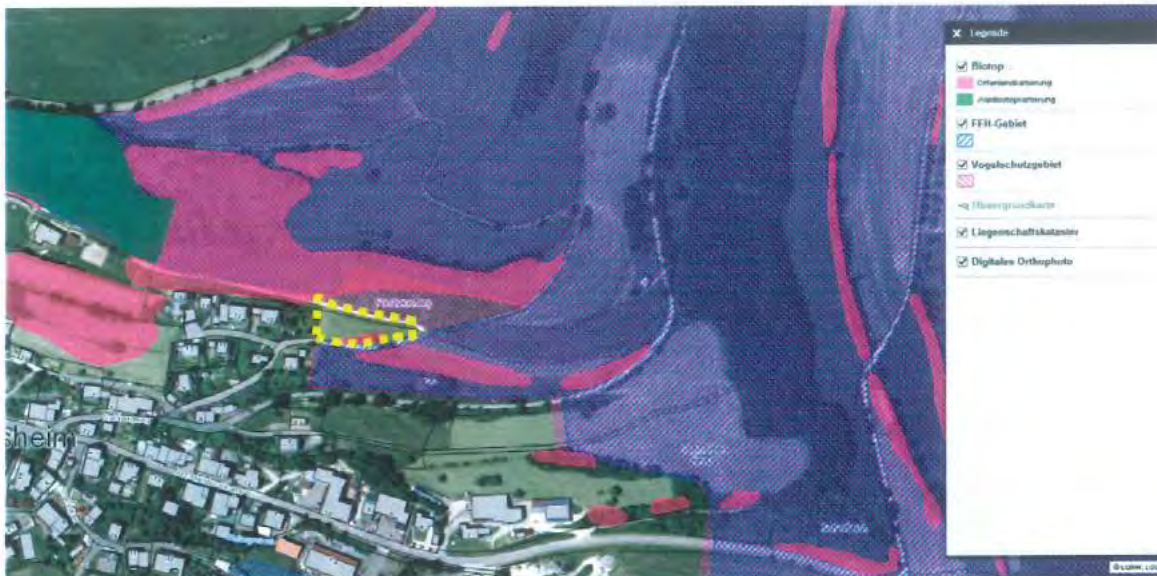


Abbildung 1: Lage Eingriffsgebiet (gelbe Linie) und umgebende Schutzgebiete. Quelle LUBW



Abbildung 2: FFH-Gebietsgrenzen (blau) und Lage der Flachlandmähwiesen (gelb) rund um das Eingriffsgebiet (rot).

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung Das Plangebiet wurde im Jahr 2015 mehrfach begangen. Anhand der vorgefundenen Strukturen wurde eine Biotoptypenbeschreibung erstellt. Auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und deren Ausprägung wurde für die artenschutzrechtliche Einschätzung das zu erwartende Artenspektrum definiert. Spezielle faunistische Untersuchungen fanden im Rahmen von drei Begehungen statt.

Das Plangebiet besteht aus einem nur ca. 1.500 m² ha großen Bereich. Dadurch bedingt konnte die Fläche im Rahmen von nur drei Begehungen ausreichend erfasst werden. Die Habitatvielfalt ist angesichts von nur zwei vorhandenen Bäumen stark eingeschränkt. Eine potentielle Nutzung der Fläche als Brutfläche für Wiesenbrüter kann aufgrund der Siedlungsnähe und der Eingrenzung durch einen Wirtschaftsweg ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

Amphibien Eine Nutzung der Fläche von Amphibien ist auszuschließen. Auf der Fläche befinden sich, wie in der weiteren Umgebung, keine Gewässerhabitate, so dass eine sich reproduzierende Population auf der Fläche sowie ein sporadisches Vorkommen von Einzeltieren auf der Wandschaft auszuschließen ist.

Reptilien Zur Erfassung der Reptilien wurden günstige, sonnenexponierte Strukturen und deren Randbereiche langsam abgesehen. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien (Zauneidechse) angepasst. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt.

Avifauna Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten bisher 3 Begehungen zwischen März und Juni 2015. Die Untersuchungen wurden auf Grund der Kleinheit des Gebiets nicht nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Brutmöglichkeiten bestehen nur in Form der beiden Bäume. Bei allen drei Terminen wurden die Bäume spezifisch auf nestbauende Vögel oder Höhlenbrüter abgesehen. Die weiteren Untersuchungen zielten auf die Klärung der Frage ab, ob die Eingriffsfläche ein essentieller Bestandteil eines Bruthabitats für die Brutvögel der angrenzenden Umgebung ist. Daher wurde als Beobachtungszeit pro Begehung die Eingriffsfläche mindestens zwei Stunden beobachtet.

Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen aus der Umgebung wurden während der Kontrollen in die Karte eingetragen. Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel (BV) gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste (NG) geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler (DZ) gewertet.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse wurden keine gesonderten Detektoruntersuchungen durchgeführt. Innerhalb des Plangebiets befinden sich nur wenige Strukturen, die für Fledermäuse als Quartiere potentiell nutzbar sind. Dabei handelt es sich um einige wenige Strukturhabitats an den zwei bestehenden Obstbäumen. Beide Bäume sind totholzreich, weisen eine geringe Anzahl an Spaltenquartieren in Form von Rindenabplatzungen etc. und ein bis zwei Höhlenquartiere in Form von kleinen Baumhöhlen auf. Für eine Überwinterung eignen sie sich nicht.

Eine Betroffenheit entsteht zunächst für Fledermäuse nicht. Die bestehenden Bäume bleiben unbeeinträchtigt erhalten. Auch die Eignung der Fläche als Nahrungshabitat wird durch das nur ca. 250 m² große Baufenster nicht erheblich eingeschränkt.

Die weitere artenschutzrechtliche Abhandlung der Fledermäuse beschränkt sich daher auf die Nutzung des Eingriffsgebiets als Jagdhabitat für die gemäß der Daten der LUBW potentiell vorkommenden Arten.

Sonstige Arten der Natura 2000 Gebiete

Für die im FFH-Bogen genannten Arten ergibt sich eine mögliche Betroffenheit nur für die flugfähigen Fledermausarten. Diese Arten werden im Rahmen der allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung mitbehandelt. Zusätzliche Prüfungen auf möglicherweise vorhandene, indirekte Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der Fledermaus-Bestände im benachbarten FFH-Gebiet sind nicht notwendig.

Von den Arten des Vogelschutzgebiets besteht angesichts des Magerrasenbiotops sowie der beiden Obstbäume und der Heckenstruktur der Umgebung eine potentielle Betroffenheit für die Arten Grauspecht, Schwarzspecht, Wendehals und Neuntöter. Diese Arten werden im Rahmen der allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung mitbehandelt. Zusätzliche Prüfungen auf möglicherweise vorhandene, indirekte Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der Vögel im benachbarten Vogelschutzgebiet sind nicht notwendig.

4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

4.1 Reptilien

4.1.1 Bestand Reptilien

Bestand Lebensraum und Individuen Am Südrand der Eingriffsfläche wurden entlang der Flurstücksgrenze Zauneidechsen nachgewiesen. Die Tiere besiedeln überwiegend die bis zu zwei Meter hohe Straßenböschung. Hier befinden sich ihre Sonnungsplätze, die Überwinterungshabitate und die Eiablagestellen. Der angrenzende Wiesenbereich dient vermutlich nur als ergänzendes Nahrungshabitat.



Abbildung 3: Nachweise von Zauneidechsen (rote Punkte) sowie potentieller Lebensraum der Art (gestrichelte Linie).

Tabelle 1 Schutzstatus der Reptilien im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	Streng geschützt	V	V

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang V: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010.

Rote Liste : N = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

**Schutzstatus
und
Erhaltungszustand**

Die streng geschützte Zauneidechse unterliegt dem strengen Schutzstatus der FFF-Richtlinie und ist als Anhang IV Art auch außerhalb von FFH-Gebieten als solche zu handhaben. Die Zauneidechse steht auf der Roten Liste der Reptilien Baden-Württembergs auf der Vorwarnstufe.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann derzeit auf Grund der nicht möglichen Abgrenzbarkeit der Lebensräume der einzelnen Teilpopulationen nicht eingeschätzt werden. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass es sich bei der Population im Eingriffsgebiet um eine kleine und isolierte Lokalpopulation handelt. Angesichts der Kleinflächigkeit der Habitate und der vermutlich geringen Populationsgröße wäre eine solche Population mittelfristig nicht haltbar. Daher liegt der Schluss nahe, dass es sich bei der nachgewiesenen Population um eine Teilpopulation einer bedeutend größeren Lokalpopulation handelt. Eine entsprechende Besiedlungsachse besteht nach Südwesten hin entlang der Straßenböschung hinein in die Garten- und Siedlungsbereiche von Lausheim. Ebenfalls zu erwarten ist eine Besiedlung vergleichbarer Böschungshabitate nördlich, südlich und östlich in direkter Nähe zur Eingriffsfläche.

4.1.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Derzeit ist auf der Fläche die Ausweisung einer einzelnen Wohnparzelle mit ca. 325 m² Baufläche für das Gebäude und einen Stellplatz geplant. Die Eingriffe beschränken sich auf die mittleren und oberen Bereiche des westlichen Teils der Planfläche. Die genaue Position für das Gebäude und den Stellplatz sind in der Planzeichnung dargestellt.

Des Weiteren befindet sich eine ca. 10 m² großes versiegeltes Wegflächenstück in der östlichen Ecke des Flurstücks, das erhalten bleibt.

Es verbleiben ca. 515 m², die als Grünflächen festgesetzt und als Gartenflächen genutzt werden können. Etwa 630 m² werden als Maßnahmenflächen für den Schutz und die Entwicklung von Magerwiesen festgesetzt. Hierzu gehört auch der gesamte von den Eidechsen besiedelte Böschungsbereich. Dieser Bereich wird als Tabuzone (= Maßnahmenfläche Eidechsen) ausgewiesen. Er entspricht dem in Abb.3 gezeigten Lebensraum der Eidechsen. Bedingt durch die Vermeidungsmaßnahmen sowie den Erhalt der Eidechsenhabitate im unveränderten Zustand ergeben sich nur geringe Auswirkungen für die Eidechsen.

Baubedingte Auswirkungen

Artenschutzrechtlich relevant könnten lediglich Störwirkungen während der Bauzeit durch erhöhten Lärm- und Betriebsgeräusche, Erschütterungen, Bewegungen etc. sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind derzeit nur Auswirkungen zu erwarten, wenn die zukünftige Böschungspflege nicht entsprechend auf die Eidechsen ausgerichtet wird. Eine Verbuschung der Böschung ist ebenso zu vermeiden, wie eine zu intensive Pflege, da ansonsten durch häufige, maschinelle Mahd das Lebensrisiko der Eidechsen erheblich ansteigen kann.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Lebensräume vollständig erhalten bleiben.

4.1.3

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Die baulichen Eingriffe beschränken sich auf den westlichen Randbereich des Grundstücks und liegen damit außerhalb der von Eidechsen besiedelten Habitate. Die von den Eidechsen besiedelten Bereiche werden inklusive der hier vorhandenen Bäume dauerhaft als Taburaum (= Maßnahmenfläche Eidechsen) ausgewiesen und vor Beeinträchtigungen geschützt. Hierfür ist um den Tabubereich während der Bauphase ein von den Reptilien nicht übersteigbarer Schutzzaun herzustellen.

Materialablagerungen oder ein Befahren der Maßnahmenfläche Eidechsen ist grundsätzlich nicht zulässig. Durch die Ausweisung der Maßnahmenfläche Eidechsen und die dauerhafte Sicherung der Böschungsbereiche und mageren Grünlandflächen können Auswirkungen auf die Reptilienfauna weitgehend minimiert werden.

Zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen durch die Flächenpflege sind mit dem Grundstücksbesitzer die zukünftigen Pflegemaßnahmen abzusprechen. Falls die Flächenpflege in vergleichbarer Form weiter geführt wird, besteht kein gesonderter Bedarf an zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Speziell im als Maßnahmenfläche Eidechsen gestalteten Bereich sollte keine Intensivierung der Flächenpflege durch maschinelle Mahd stattfinden, da ansonsten das Lebensrisiko der Eidechsen im Vergleich zum Ist-Zustand erheblich ansteigt. In diesen Bereichen muss die Flächenpflege wie gehabt extensiv erfolgen. Zulässig sind extensive Beweidungen bzw. ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr. Die maschinelle Handmahd (Fadenmäher, Motorsense, etc.) sollte zunächst im Straßenbereich beginnen, um den Tieren ein Flüchten in die Verstecke im oberen Böschungsbereich zu ermöglichen. Diese Maßnahme sollte in den späten Herbst- oder frühen Frühlingsmonaten oder bei ansonsten nachweisbarer Inaktivität der Eidechsen (frühe Morgenstunden, Regenfälle, Spätfröste, etc.) erfolgen.

Zauneidechse

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Adulte Tiere			[Dunkelgrün]									
Paarungszeit				[Dunkelgrün]								
Eier					[Dunkelgrün]							
Jungtiere							[Dunkelgrün]					

Die Aktivitätsphasen der Zauneidechse im Jahresverlauf (Dunkelgrün - Hauptphase, Hellgrün - Nebenphase).

Abbildung 4: Aktivitätsphasen der Zauneidechsen nach Laufer/Fritz/Sowig 2007

4.1.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs- maßnahmen

Durch die Ausweisung der Maßnahmenfläche für die Entwicklung und den Schutz von Magerrasenflächen und die dadurch vermeidbaren Eingriffe für die von Eidechsen besiedelten Bereiche können erhebliche Auswirkungen für die Reptilienfauna weitgehend ausgeschlossen werden.

Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht notwendig.

Allerdings wäre es im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung zu empfehlen, im Übergangsbereich von Eidechsenhabitat und Gartenbereich eine Habitataufwertung durch die Anlage von reptilienfreundlichen Strukturen (z.B. Lesesteinriegel parallel zur Böschungsoberkante) zu erreichen. Es ist zu erwarten, dass die Eidechsen in diesem Vorzugshabitat bleiben und die vermutlich intensiver genutzten Rasenbestände des zukünftigen Gartenbereichs nicht aufsuchen.

Der Lesesteinriegel ist bezüglich Gestaltung und Dimensionierung den regionaltypischen Steinriegeln anzupassen. Falls möglich kann bei der Aushebung der Baugrube anfallendes Gesteinsmaterial ausgesiebt und hier wieder eingebracht werden, wodurch sich die Abtransportkosten reduzieren. Er ist dauerhaft als Lesesteinhaufen in Funktion zu erhalten.

4.1.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Derzeit befinden sich die für die Zauneidechsen-Population wichtigen Habitate im Bereich der südlichen Straßenböschung. Dieser Bereich wird für die Bauphase als Tabuzone ausgewiesen und mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (Schutzzaun, Pufferzone) versehen. Daher ist eine Erfüllung des Verbotstatbestands nicht zu befürchten.

Die Tabuzone muss frei von Störungen wie Materialablagerungen, Befahren der Flächen usw. gehalten werden. Hierfür empfiehlt sich der Aufbau eines ca. 1,5 m hohen Schutzzauns um die Fläche. Dieser Zaun muss im unteren Bereich durch das Anbringen einer Folie unübersteigbar für Eidechsen gestaltet werden, so dass ein Einwandern der Tiere in den Baustellenbereich während der Bauphase vermieden werden kann. Anschließend kann der Zaun wieder abgebaut werden.

Um betriebsbedingt eine Erhöhung des Lebensrisikos durch eine Veränderung der Flächenpflege zu vermeiden, sind die zukünftigen Pflegemaßnahmen im Bereich der Maßnahmenfläche Eidechsen auf den Lebenszyklus und die Ansprüche der Eidechsen abzustimmen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungs-
verbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Festsetzung der Tabuzone können die Tiere ungefährdet in ihren Lebensräumen verbleiben. Um die Störwirkungen zu minimieren, muss der als unüberwindliche Barriere zur Baustelle hin zu errichtende Schutzzaun so gestaltet sein, dass er auch erhöhte Lärm- und Bewegungseffekte mindert. Außerdem muss zur Aufrechterhaltung der Nahrungshabitatfunktionen der angrenzenden Wiesenbereiche zwischen der Böschungsoberkante und dem Schutzzaun ein Pufferstreifen von 2-3 Metern Breite angelegt werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Bereich der tatsächlichen Eingriffsfläche im westlichen Bereich des Plangebiets befinden sich keine für Eidechsen notwendigen Strukturhabitate. Alle für Eidechsen notwendigen Habitate werden durch die Ausweisung der Tabuzone über die Bauzeit geschützt und sind dauerhaft als magere Grünlandflächen zu pflegen und zu erhalten. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen sowie mittels eines Schutzzauns für Eidechsen zu versehen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.1.6

Ergebnis

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im Bereich der südlichen Straßenböschung ist eine Population Zauneidechsen vorhanden. Alle wichtigen Habitate befinden sich im Bereich dieser Böschung. Die angrenzenden Wiesenbereiche des Eingriffsgebiets werden als Nahrungshabitat genutzt. Der Eidechsenlebensraum entspricht der in Abb.3 gezeigten Fläche.

Die von Eidechsen besiedelte Zone ist als bauzeitliche Tabuzone während der Bauarbeiten zu kennzeichnen. Bei einer entsprechenden Abgrenzung dieser Zone während der Eingriffszeit können die entstehenden Störwirkungen und Gefährdungsfaktoren seitens der Baustelle auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Auch ein Einwandern der Tiere in den Gefahrenbereich der Baustelle kann effizient verhindert werden. Habitatzerstörungen können durch die Maßnahme ebenfalls vermieden werden.

Zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Habitatvielfalt wird oberhalb der Straßenböschung ein Lesesteinriegel angelegt.

Um betriebsbedingt eine Erhöhung des Lebensrisikos zu vermeiden, muss die Flächenpflege im Bereich der Maßnahmenfläche dem Ansprüchen und dem Lebenszyklus der Eidechsen angepasst werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Tabuzone, Schutz- und Entwicklung der Magerrasenflächen) ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu rechnen.

4.2 Vögel

4.2.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Bei den Begehungen wurden der Eingriffsbereich und das nähere Umfeld nach relevanten Brutplätzen kontrolliert und ins Plangebiet einfliegende Vogelarten registriert. Insgesamt konnten 23 Vogelarten (siehe Tab.1) nachgewiesen werden. Im tatsächlichen Planungsgebiet brütet aber keine der Arten. Fast alle nachgewiesenen Arten brüten im nahe angrenzenden Umfeld und nutzen das Plangebiet sporadisch zur Nahrungsaufnahme. Sie wurden als Nahrungsgäste (NG) erfasst.

Das Eingriffsgebiet erfüllt angesichts seiner weitgehenden Strukturlosigkeit nur eingeschränkte Habitatfunktionen als Bruthabitat. Auf den beiden vorhandenen Bäumen konnte keine Brut nachgewiesen werden. Alle nachgewiesenen Brutvögel brüten in der näheren Umgebung. Sie nutzen vor allem die strukturreichen Heckenbiotope und Wälder des benachbarten Kulturlands sowie die Gärten des nahen Siedlungsgebiets von Lausheim.

In näherer Umgebung wurden keine Reviergesänge von Offenlandvögeln wie Feldlerche etc. festgestellt. Der Rotmilan, der Turmfalke und der Mäusebussard haben das Eingriffsgebiet in ihre beträchtlich größeren Nahrungshabitate eingebunden. Sie zeigten regelmäßige Nahrungssuchflüge über dem gesamten Tal, kreisten aber stets in großer Höhe über dem Eingriffsgebiet. Gezielte Jagdflüge bzw. eine Ansitzjagd auf die vorhandenen Eidechsen wurden nicht beobachtet. Diese Tiere verlieren einen geringfügigen Anteil ihres Nahrungshabitats. Er kann jedoch im direkten Umfeld kompensiert werden. Dies gilt auch für die anderen Arten, die den Luftraum über dem Plangebiet großflächig als Nahrungshabitat nutzen (= Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Mauersegler). Da die Brutstätten dieser Gebäudebrüter nicht beeinträchtigt werden, stellt der Eingriff keine Beeinträchtigung für diese Arten dar.

Trotz idealer Habitatbedingungen war kein Brutnachweis des Neuntötters in direkter Nähe des Plangebiets zu verzeichnen. Die Bäume zeigten keine konkreten Spuren auf eine häufige Nutzung durch Spechtarten aus dem nahen Wald (= Vogelschutzgebiet).

Schutzstatus und Erhaltung- zustand

Als Arten der Vorwarnstufe treten in der näheren Umgebung der Feldsperling, die Goldammer, der Haussperling, der Mauersegler, der Star und der Turmfalke auf. Als gefährdete Arten aufgeführt werden Rauch- und Mehlschwalbe.

Alle vorkommenden Arten sind besonders geschützt. Zusätzlich streng geschützt sind die Greifvogelarten Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan.

Außer dem Rotmilan konnte keine Art des Vogelschutzgebiets nachgewiesen werden. Die beiden Bäume weisen nur eine geringe Anzahl an Hackspuren von Spechten auf.

Tabelle 2 Bestand der Avifauna im Untersuchungsgebiet

Nr.	deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	Gebiets- Status	Schutz- status	Rote Liste
					Ba.Wü.
1	Amsel	Turdus merula	NG	b	*
2	Bachstelze	Motacilla alba	NG	b	*
3	Blaumeise	Parus caeruleus	NG	b	*
4	Buchfink	Fringilla coelebs	NG	b	*
5	Feldsperling	Passer montanus	NG	b	V
6	Grünfink	Carduelis chloris	NG	b	*
7	Goldammer	Emberiza citrinella	NG	b	V
8	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	NG	b	*
9	Hausperling	Passer domesticus	NG	b	V
10	Kohlmeise	Parus major	NG	b	*
11	Mäusebussard	Buteo buteo	NG	s	*
12	Mauersegler	Apus apus	NG	b	V
13	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	NG	b	3
14	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG	b	3
15	Misteldrossel	Turdus viscivorus	NG	b	*
16	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	NG	b	*
17	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	NG	b	*
18	Rabenkrähe	Corvus corone	NG	b	*
19	Rotmilan	Milvus milvus	NG	s	*
20	Stieglitz	Carduelis carduelis	NG	b	*
21	Star	Sturnus vulgaris	NG	b	V
22	Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	s	V
23	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	NG	b	*

Status im Gebiet

NG = Nahrungsgast;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010.

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

Rote Liste : * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste,

3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

4.2.2 Auswirkungen

Auswirkungen Die in der Nachbarschaft vorkommenden Brutvogelarten verlieren einen Teil ihres Nahrungshabitats. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass dieser Verlust in der Umgebung direkt kompensiert werden kann. Mittelfristig erhöht sich für die benachbarten Siedlungsvögel mit der Bebauung das Strukturangebot, so dass mit einer Erhöhung der Brutvogelzahlen zu rechnen ist.

Die Vögel besiedeln heute schon überwiegend stark von menschlichen Störfaktoren geprägte Siedlungsbereiche in direkter Nachbarschaft. Die zusätzliche Störung durch die Bautätigkeit bringt für sie keine weiteren Beeinträchtigungen mit sich.

Die Offenlandvögel verlieren einen geringfügigen Teil ihres Nahrungshabitats. Dieser kann jedoch in der Umgebung kompensiert werden.

Die beiden Bäume bleiben erhalten und können daher ihre Funktion als potentiell Nahrungshabitat für Spechte bzw. als Struktur- und Bruthabitat für die Vögel der Umgebung aufrechterhalten.

Baubedingte Auswirkungen

Artenschutzrechtlich relevant könnten lediglich Störwirkungen während der Bauzeit durch erhöhten Lärm- und Betriebsgeräusche, Erschütterungen, Bewegungen etc. sein. Da keine Brutnester vorhanden sind und die Brutvögel der Umgebung diese Störfaktoren bereits kennen, ergeben sich keine Verbotstatbestände.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten. Ggf. steigt durch die Gartengestaltung die Habitatvielfalt für Vögel wie Feld- und Hausperling und Goldammer.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da der Lebensraumverlust lediglich 375 m² beträgt.

4.2.3 Vermeidung und Minimierung

Vermeidung und Minimierung Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, genügt es, als bauzeitliche Einschränkung die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Da die beiden einzigen Bäume auf der Fläche jedoch erhalten bleiben, erübrigt sich eine entsprechende Festsetzung.

4.2.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs- maßnahmen

Die beiden Bäume bleiben als die einzigen potentiellen Brutstrukturen vorhanden. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen zu leisten.

4.2.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die beiden Bäume im Plangebiet bleiben erhalten. Bisher wurden keine Bruten auf oder in den Bäumen festgestellt. Falls dennoch im Eingriffsjahr Bruten vorhanden sind, besteht keine Gefahr, dass es zur Erfüllung des Verbotstatbestands kommt, da die Bäume erhalten bleiben.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungs- verbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Festsetzung der Tabuzone erfahren auch die in dieser Fläche angesiedelten Bäume eine entsprechende Beruhigung. Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte. Da es sich bei den betroffenen Flächen um landwirtschaftlich genutzte Flächen in direkter Nachbarschaft zu Wohnbebauungen handelt und auch im Umfeld durch die Siedlungsnutzung sowie die Zufahrtsstraßen entsprechende Störwirkungen vorhandenen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Vogelbestände bereits an entsprechende Störwirkungen gewöhnt sind. Des Weiteren stehen im unmittelbaren Umfeld weniger vorbelastete Ausweichbereiche zur Verfügung.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Mit den Eingriffen ist kein Verlust von Bruthabitatstrukturen verbunden. Die beiden in Frage kommenden Hochstamm-Obstbäume bleiben erhalten. Daher tritt keine Schädigung von Habitaten ein und es muss auch kein entsprechender Ausgleich erfolgen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.2.6 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

Ergebnis

Rund um das Plangebiet wurden 23 Vogelarten nachgewiesen. Im eigentlichen Eingriffsgebiet ist aufgrund des nur geringen Anteils an Bruthabitaten keine Brutvogelart vertreten. Es handelt sich überwiegend um Arten, die weit verbreitet sind, landesweit hohe Bestandszahlen haben und nicht bedroht sind.

Durch die Bauarbeiten erfolgen kurzfristige Störwirkungen, die sich aber nicht erheblich auf die lokalen Populationen auswirken werden, da die siedlungsfolgenden Arten durch die vorhandene Siedlungsnutzung und die Verkehrsstrassen ohnehin an entsprechende Störwirkungen gewohnt sind.

Als potentielle Bruthabitate in Frage kommen lediglich die beiden auf dem Gelände vorhandenen Bäume. Sie bleiben erhalten und liegen zusätzlich in der beruhigten Maßnahmen Fläche für Eidechsen. Daher ist hier weder der Verbotstatbestand der Tötung, noch der Störung noch der Schädigung zu erwarten. Ergänzende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entfallen.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit dem Erhalt und Schutz der vorhandenen Einzelbäume sowie der Magerrasenflächen ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu rechnen.

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Bestand

Bestand Eine direkte Betroffenheit einer Fledermausart kann derzeit nicht nachgewiesen werden. Abgeprüft werden die Arten, die gemäß den Verbreitungskarten der LUBW auf dem Messtischblatt 8116/4 oder vergleichbarer Nachbarquadranten potentiell nachweisbar sind.

Lebensraum und Individuen

Tabelle 3: Potentiell vorhandene Fledermausarten

Art	Verbreitungsnachweise	Habitateneignung	Vorkommenswahrscheinlichkeit
Mopsfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Gilt eher als „Waldfledermaus“. Sommerhabitate an den Bäumen möglich. Winterhabitate zwar theoretisch auch an den Bäumen möglich, aber eher nicht wahrscheinlich.	gering
Nordfledermaus	Messtischblatt Nachweis nach 2000	Typischerweise in borealen bzw. montanen Waldgebieten. Wochenstubenquartiere befinden sich zum großen Teil an und in Gebäuden, selten auch in Baumhöhlen. Überwinterung auszuschließen	gering
Breitflügelfledermaus	Messtischblatt Nachweis nach 2000	Eigentlich eine Gebäude- und Siedlungsfledermaus. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren im Sommer auch Baumhöhlen. Winterhabitate nicht zu erwarten.	gering

am: _____

Bechsteinfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Gilt als Charakterart von Klimax-Laubwäldern der gemäßigten Zone. Tagesquartiere in Baumhöhlen auch außerhalb des Waldes nicht ganz auszuschließen. Überwinterung in Bäumen und Schuppen eher auszuschließen.	gering
Fransenfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Habitat ist als Sommerhabitat nicht ungeeignet. Baumhöhlen und Schuppen könnten ggf. genutzt werden. Winterquartiere sind auszuschließen. Art ist bei uns aber eher weniger verbreitet.	gering.
Zwergfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Eine Nutzung als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen. Ein Vorkommen von Winterquartieren (Höhlen) und Sommerquartieren ist eher nicht gegeben.	mittel
Kleine Bartfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Eine Nutzung als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen. Ein Vorkommen von Winterquartieren (Höhlen) und Sommerquartieren ist nicht gegeben.	mittel
Braunes Langohr	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Eine Nutzung als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen. Bevorzugt werden laubwalddominierte Bereiche mit Verzahnungen zu offenem Kulturland. Ein Vorkommen von Winterquartieren (Höhlen) und Sommerquartieren ist nicht gegeben.	mittel
Großes Mausohr	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Eine Nutzung als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen. Ein Vorkommen von Winterquartieren (Höhlen) und Sommerquartieren ist nicht gegeben.	mittel

4.3.2 Auswirkungen

Auswirkungen Von den vorhandenen Bäumen weisen beide kleinere Ast- oder Stammhöhlen auf, in denen Fledermäuse Quartiere beziehen könnten. Zusätzlich sind Kleinsthabitats (Rindenabplatzungen etc.) vorhanden, die spaltenbewohnenden Fledermäusen ein Quartier bieten können. Da die Bäume bestehen bleiben, ergeben sich keine weiteren Beeinträchtigungen bezüglich einer möglichen Quartiernutzung.

Baubedingte Auswirkungen

Die Arbeiten finden während der Sommermonate und tagsüber statt, so dass es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen kommen kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da der Lebensraumverlust lediglich 375 m² beträgt. Bei großräumiger Betrachtung ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse den Leitlinien (Gehölze entlang der Bachläufe, Waldränder, Hecken etc.) folgen und verstärkt die Magerwiesen und wald- und strukturreichen Bereiche der weiteren Umgebung zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Der Verlust des Nahrungshabitats ist daher unerheblich.

4.3.3 Vermeidung und Minimierung

Vermeidung und Minimierung

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, genügt es, als bauzeitliche Einschränkung die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Da die beiden einzigen Bäume auf der Fläche jedoch erhalten bleiben, erübrigt sich eine entsprechende Festsetzung.

4.3.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Die beiden Bäume bleiben als die einzigen potentiellen Strukturquartiere vorhanden. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen zu leisten.

4.3.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die beiden Bäume im Plangebiet bleiben erhalten. Daher besteht keine Gefahr, dass es zur Erfüllung des Verbotstatbestands kommt.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Festsetzung der Tabuzone erfahren auch die in dieser Fläche angesiedelten Bäume eine entsprechende Beruhigung. Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte während der sommerlichen Tageszeiten. Da es sich bei den betroffenen Flächen um landwirtschaftlich genutzte Flächen in direkter Nachbarschaft zu Wohnbebauungen handelt und auch im Umfeld durch die Siedlungsnutzung sowie die Zufahrtsstraßen entsprechende Störwirkungen vorhandenen sind, kann davon ausgegangen werden, dass eventuell im Tagesquartier an den Bäumen vorhandene Fledermäuse bereits an entsprechende Störwirkungen gewöhnt sind. Des Weiteren stehen im unmittelbaren Umfeld weniger vorbelastete Ausweichbereiche zur Verfügung.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Mit den Eingriffen ist kein Verlust von Habitatstrukturen verbunden. Die beiden in Frage kommenden Hochstamm-Obstbäume bleiben erhalten. Daher tritt keine Schädigung von Habitaten ein und es muss auch kein entsprechender Ausgleich erfolgen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.3.6

Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

Ergebnis

Im ländlich strukturierten Bereich von Lausheim ist mit einem entsprechend vielseitigen Fledermausvorkommen zu rechnen. Die vorhandenen Grünlandflächen eignen ebenso wie die umgebenden Wälder als Jagdhabitat. Eine Nutzung der zwei vorhandenen Bäume als Winterquartier oder Wochenstube kann zumindest für zwei Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit ist aber sehr gering.

Da die beiden Bäume erhalten bleiben und zusätzlich in der beruhigten Zone der Maßnahmenfläche Eidechse liegen, ergeben sich keine weiteren Beeinträchtigungen.

Der Verlust an Jagdhabitaten ist angesichts der eingeschränkten Funktionen als Nahrungshabitat nicht erheblich und kann in der Umgebung kompensiert werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit dem Erhalt und Schutz der vorhandenen Einzelbäume sowie der Magerrasenflächen ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu rechnen.

4.4

Sonstige Arten

4.4.1

Bienenragwurz

**Bestand
Lebensraum
und Individuen**

Im nordwestlichen Bereich der Eingriffsfläche wurde im Jahr 2015 ein kleiner Bestand der Bienenragwurz (1-2 Exemplare) festgestellt. Wie alle Orchideenarten steht auch die Bienen-Ragwurz unter besonderem Schutz. Außerdem ist sie auf der Roten Liste der Pflanzen Baden-Württembergs auf der Vorwarnliste erfasst und gilt bundesweit als stark gefährdet (Stufe 2)

Der Nachweis von 1-2 Exemplaren im blühenden Zustand beweist die grundsätzliche Tauglichkeit der Standortbedingungen für diese Art. Dazu gehört neben den entsprechenden Bodenparametern auch die Anwesenheit der für die Keimung der Flugsamen wichtigen Symbiosepilze. Trotz entsprechender Suche konnten auf dem Baugrundstück keine weiteren Vorkommen gefunden werden, so dass von einem isolierten Restbestand auszugehen ist.



Abbildung 4: Standort der Bienen-Ragwurz (roter Punkt). Möglicher Zielstandort grün markiert. Vermutliche Lage des derzeit geplanten Baufensters unmaßstäblich als blaues Rechteck dargestellt.

Auswirkungen Der Standort liegt im Seitenbereich des geplanten Gebäudes. Daher ist damit zu rechnen, dass der Standort der Baufeldfreiräumung zum Opfer fällt.

Baubedingte Auswirkungen

Es könnte zum Verlust des Standorts bzw. zur Veränderung der Bodenfunktionen kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da das geplante Gebäude außerhalb des Standorts der Orchideen liegt.

**Vermeidung
und
Minimierung**

Da aufgrund der vorhandenen Reptilienbestände sowie aus städtebaulichen Gründen ein Verschieben des Gebäudestandortes nicht in Frage kommt, müssen die Pflanzenbestände im Gelände gesichert und in die Magerrasenflächen umgepflanzt werden.

Die Erfassung ist erst in den Monaten April und Mai möglich. Da die Orchideen zuvor gar nicht oder nur an den Grundblättern bzw. Sprossen erkennbar sind, sollte der Bereich bis zu diesem Zeitpunkt ausgrenzt und nicht bearbeitet werden.

Bei Beginn des Austriebs sollten die vorhandenen Exemplare fachgerecht entnommen und im Bereich der Eidechsenhabitats im Süden der bestehenden Böschungfläche wieder eingesetzt werden, da der Böschungsbereich nur einmal im Sommer (nicht vor 15. August) gemulcht wird und das Ausblühen der Orchidee somit gewährleistet ist.

Um die Bodenverhältnisse inklusive der Symbionten mit zu übertragen, sollten keine Einzelumsetzungen erfolgen. Wenn möglich sollte ohne Schädigung der Einzelpflanzen, Grassoden und der Bodenbereiche bis 20 Zentimeter Tiefe der gesamte Standortbereich mittels Baggerschaufel entnommen und am Zielstandort ebenso wieder in den Boden eingebracht werden.

Ebenfalls sind die Stockausschläge des aufkommenden Hartriegels dauerhaft zu entfernen.

5 Literatur / Quellen

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

FFH – Vorprüfung

für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Rechenstieg“
der Stadt Stühlingen, Ortsteil Lausheim

Stand 13.03.2017

Vorhabenträger: Stadt Stühlingen Schlossstr. 9 79780 Stühlingen	Auftragnehmer: Kunz GaLaPlan Kurhausstraße 3 79674 Todtnauberg  aufgestellt: 13.03.2017
--	---

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben		
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer 8116441 8216341	Gebietsnamen Vogelschutzgebiet Wutach und Baaralb FFH – Gebiet Blumberger Pforte und Mittlere Wutach
1.3	Vorhabenträger	Adresse Telefon / Fax / e-mail Stadt Stühlingen Schlossstr. 9 79780 Stühlingen Telefon: 07744- 532-0	
1.4	Stadt / Gemeinde	Stadt Stühlingen, Gemarkung Lausheim	
1.5	Genehmigungsbehörde	LRA – Waldshut- Tiengen	
1.6	Naturschutzbehörde	LRA – Waldshut- Tiengen	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf. Das gesamte Plangebiet ist ca. 0,15 ha groß und liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stühlinger Teilgemeinde Lausheim. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.-Nr. 2242. Im Westen schließt sich eine bestehende Wohnbebauung an. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg“ an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.</p> <p>Von der Gesamtfläche des Plangebietes von ca. 1.530 m² können durch die Festsetzung einer GRZ von 250 m² unter Berücksichtigung der 50% Regelung für Nebenanlagen ca. 375 m² versiegelt und überbaut werden. Ein ca.10 m² großes Stück Straßenfläche im östlichen Winkel des Flurstücks bleibt unverändert erhalten und wird nicht mitbilanziert. Insgesamt erfolgt ein Eingriff durch den Verlust von ca. 375 m² gering- bis mittelwertiger Fettwiesen im Plangebiet sowie die Umwandlung von ca. 243 m² Fettwiese in Gartenfläche.</p> <p>Im Plangebiet sind folgende Kompensationsmaßnahmen geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) zur Anlage bzw. Erhalt von insgesamt ca. 800 m² FFH- Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016). ➤ Anlage einer Trockensteinmauer (M3, Grundfläche etwa 45 m²) als räumliche Trennung zwischen Hofauffahrt/ Privatgartenbereich zur angrenzenden geplanten Maßnahmenfläche. Die Trockensteinmauer ist mit Natursteinen von max. 60 cm Ansatzkante aufzusetzen. Die Hinterfüllung der Mauer ist aus Steinschroben und Bruchsteinen herzustellen. (siehe Abb. 9) ➤ Anlage eines Lesesteinriegels zum Ersatz der Habitatverluste im nördlichen Bereich der geplanten Maßnahmenfläche zur Aufwertung und Erweiterung des Reptilienhabitats (M3, Grundfläche etwa 5 m²). Dieser Steinriegel muss frostsicher (mind. 80 cm Bodentiefe) mit Sand und Totholzauffüllung gestaltet werden. Die Planung und Umsetzung des Habitats muss zwingend mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen 	

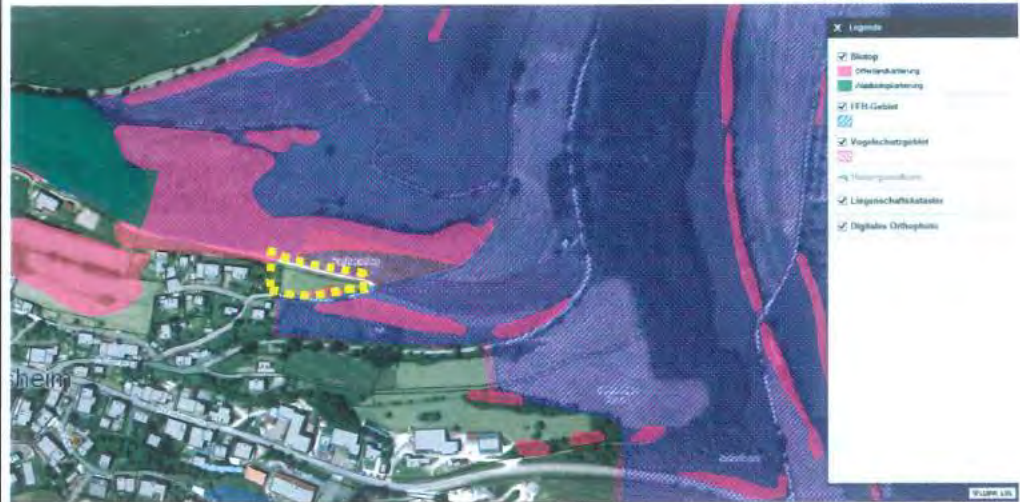


Abbildung 1: Lage Eingriffsgebiet (gelbe Linie) und umgebende Schutzgebiete. Quelle LUBW



Abbildung 2: FFH-Gebietsgrenzen (blau) und Lage der Flachlandmähwiesen (gelb) rund um das Eingriffsgebiet (rot).

☒ weitere Ausführungen siehe: Satzung und örtliche Bauvorschriften „Rechenstieg“ Dipl.- Geogr./ freier Stadtplaner Till O. Fleischer; Artenschutzrechtliche Einschätzung, Dipl.- Biol. M. Winzer; Umweltbericht, Kunz GaLaPlan

2. Zeichnerische und Kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartografische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartografische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift: Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz Garten- und Landschaftsplanung Kurhausstraße 3 79674 Todtnaueberg	Telefon: 07671 / 962870 Telefax: 07671 / 962871 Email: kunz.georg@kunz-galaplan.de
Todtnaueberg, den 17.03.2017 Datum	 Unterschrift

4.	Feststellung der Verfahrenszuständigkeit (Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)	Vermerke der zuständigen Behörde
4.1	Liegt das Vorhaben <input type="checkbox"/> in einem Natura 2000 Gebiet oder <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb eines Natura 2000 Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile des Gebietes ? <input type="checkbox"/> weiter bei Ziffer 4.2	
4.2	Bedarf das Vorhaben einer behördliche Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> weiter bei Ziffer 5. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiter bei Ziffer 4.3	
4.3	<input type="checkbox"/> Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. <input type="checkbox"/> weiter bei Ziffer 5.	

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

Stand 03/2009

Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg

5.	Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)		
	Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten), Einzelarten nach Anhang II oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzliche durch folgende Wirkungen beeinträchtigt werden:	
5.1	Vogelschutzgebiet		
	Die Brutvogelkartierung 2015 ergab keine Betroffenheit einer Art des Vogelschutzgebiets. Eine potentielle aber sehr geringe Betroffenheit besteht für die folgenden Arten: Grauspecht Neuntöter Schwarzspecht Wendehals	Bauzeitige Störwirkungen, Verlust von allenfalls untergeordneten, nutzbaren Nahrungshabitaten durch Flächenverlust oder Flächenumwandlung in direkt an das Vogelschutzgebiet Wutach und Baaralb angrenzende Grünlandflächen.	
5.2	FFH – Gebiet Einzelarten:		
	<i>Cottus gobio</i> (Groppe) <i>Lepetra planeri</i> (Bachneunauge)	Es sind keine Oberflächengewässer als potentielle Habitate der Groppe durch die Aufstellung des Bebauungsplans betroffen. Eine direkte Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.	
	<i>Myotis barbastellus</i> (Mopsfledermaus) <i>Myotis bechsteini</i> (Bechsteinfledermaus) und <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	Im ländlich strukturierten Bereich von Lausheim ist mit einem entsprechend vielseitigen Fledermausvorkommen zu rechnen. Die vorhandenen Grünlandflächen eignen ebenso wie die umgebenden Wälder als Jagdhabitat. Die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung der zwei im Plangebiet vorhandenen Bäume als Winterquartier oder Wochenstube kann für die Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus weitgehend ausgeschlossen werden. Für das Große Mausohr ist das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat von Interesse. Da die beiden Bäume erhalten werden ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Der Verlust an Jagdhabitaten ist angesichts der eingeschränkten Funktionen als Nahrungshabitat nicht erheblich und kann in der Umgebung kompensiert werden.	
	<i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke)	Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatausprägung ausgeschlossen werden.	
	<i>Cyripedium calceolus</i> (Frauenschuß) <i>Dicranum viride</i> (Grünes Gabelzahnmoos)	Das Vorkommen von Frauenschuß und Grünem Gabelzahnmoos konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.	

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

Stand 03/2009

Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg

FFH - Lebensräume:		
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	LRTs kommen im und angrenzend zum Planbereich nicht vor.
5130	Wacholderheiden	
6210	Kalk-Magerrasen	
		Im Plangebiet kommen etwa 310 m ² Kalkmagerrasen vor. Diese Fläche ist als Bestandteil des Offenlandbiotopes „Magerrasenkomplexe nördlich Lausheim“ (Biotonr. 181163370445). Da in diesem Bereich eine Tabufläche ausgewiesen wird und eine Festsetzung einer Maßnahmenfläche zur extensiven Pflege der vorhandenen Grünlandbestände erfolgt, ist sowohl der Erhalt, als auch die Entwicklung der Magerrasenfläche gewährleistet. Die Sicherung der Umsetzung wird durch eine ökologische Baubegleitung betreut und über ein Monitoring kontrolliert.
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	LRTs kommen im und angrenzend zum Planbereich nicht vor.
6410	Pfeifengraswiesen	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	LRT kommt nördlich und südöstlich an das Plangebiet angrenzend vor. Innerhalb der Planfläche wurde kein FFH- LRT 6510 nachgewiesen. Als Kompensationsmaßnahme soll innerhalb einer festgesetzten Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) zur Anlage von insgesamt ca. 800 m ² FFH – Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016) entwickelt werden. Aufgrund der Standortfaktoren wird sich in diesem Bereich unter angegebener Bewirtschaftungsform ein Mosaik aus Flachlandmähwiese und Kalkmagerrasen entwickeln.
6520	Berg-Mähwiesen	LRTs kommen im und angrenzend zum Planbereich nicht vor.
7220	Kalktuffquellen	
7230	Kalkreiche Niedermoore	
8160	Kalkschutthalden	
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	
8310	Höhlen	
91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	
9130	Waldmeister-Buchenwald	
9150	Orchideen-Buchenwälder	
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer- und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH – Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit ** kennzeichnen.

weitere Ausführungen siehe Anlage:

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2010

6.	Überschlägige Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen	
-----------	---	--

6.1 Vogelschutzgebiet

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1.1 anlagebedingt				
6.1.1.1	Flächenverlust	Grauspecht Neuntöter Schwarzspecht Wendehals	Im Rahmen des Eingriffs, beschränkt sich die Flächenversiegelung auf ca. 350 m ² Fettwiese sowie die Anlage von ca. 515 m ² Gartenflächen außerhalb des Schutzgebiets.	
6.1.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Nicht relevant	
6.1.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Nicht relevant	

6.1.2 betriebsbedingt				
6.1.2.1	stoffliche Emissionen	Grauspecht Neuntöter Schwarzspecht Wendehals	Mit erheblichen stofflichen Emissionen ist nicht zu rechnen	
6.1.2.2	akustische Wirkungen		Mit erheblichen akustischen Störungswirkungen ist nicht zu rechnen.	
6.1.2.3	optische Wirkungen		Nicht relevant	
6.1.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		Nicht relevant	
6.1.2.5	Gewässerausbau		Nicht relevant	
6.1.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		Nicht relevant	
6.1.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		Nicht relevant	

6.1.3 baubedingt			
6.1.3.1	Flächeninanspruchnahme (Bastraßen, Lagerplätze etc.)	Grauspecht Neuntöter Schwarzspecht Wendehals	Die bauzeitlich beanspruchten Flächen beschränken sich auf die Fettwiesen innerhalb des Plangebiet, das außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegt.
6.1.3.2	Emissionen		Erhebliche Schadstoffemissionen während der Bauphase entstehen im Normalfall nicht.
6.1.3.3	akustische Wirkungen		Die akustischen Wirkungen durch die Baugeräte beschränken sich auf wenige Wochen und sind ebenfalls als unerheblich einzustufen.

6.2 FFH - Gebiet

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.2.1 anlagebedingt				
6.2.1.1	Flächenverlust	Magere Flachland-Mähwiese, Kalkmagerrasen	Im Rahmen des Eingriffs, beschränkt sich die Flächenversiegelung ca. 375 m ² und die Anlage von 243 m ² Gartenflächen. Durch den Eingriff geht ein Anteil einer Fettwiesenfläche verloren. Im Plangebiet bestehen etwa 310 m ² Kalkmagerrasen (§ 30 Biotopschutz). Dieser Bereich wird als Tabufläche ausgewiesen und erhalten. Insgesamt wird ein Bereich von etwa 800 m ² als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) ausgewiesen. Die Grünlandnutzung wird gemäß dem Leitfaden zur Bewirtschaftung von FFH- Mähweiden bewirtschaftet und Aufgrund der Standortfaktoren zu einer Entwicklung eines Mosaik aus Flachlandmähwiese und Kalkmagerrasen führen.	
6.2.1.2	Flächenumwandlung			
6.2.1.3	Nutzungsänderung			
6.2.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Nicht relevant, da keine LRTs vom Eingriff betroffen sind.	
6.2.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Sind durch den Bau des Einzelwohnhauses nicht zu erwarten.	

6.1.2 betriebsbedingt			
6.2.2.1	stoffliche Emissionen	Magere Flachland-Mähwiese, Kalkmagerrasen	Mit erheblichen stofflichen Emissionen ist nicht zu rechnen.
6.2.2.2	akustische Wirkungen		Mit erheblichen akustischen Störungswirkungen ist nicht zu rechnen.
6.2.2.3	optische Wirkungen		Nicht relevant
6.2.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		Nicht relevant
6.2.2.5	Gewässerausbau		Nicht relevant
6.2.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		Nicht relevant
6.2.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		Nicht relevant

6.2.3 baubedingt			
6.2.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Magere Flachland-Mähwiese	Nicht relevant.
6.2.2	Emissionen		Erhebliche Schadstoffemissionen während der Bauphase entstehen im Normalfall nicht.
6.2.3	akustische Wirkungen		Die akustischen Wirkungen durch die Baugeräte beschränken sich auf wenige Wochen und sind ebenfalls als unerheblich einzustufen.

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer- und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH – Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit ** kennzeichnen.

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

Stand 03/2009

Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen siehe Anlage

	betreffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Projekten oder Plänen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
Vogelschutzgebiet				
7.1		Keine weiteren Projekte bekannt.		
FFH – Gebiet				
7.2		Keine weiteren Projekte bekannt.		

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen siehe Anlage:

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000 Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:			
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Anhang:

Datenauswertebogen
FFH 8216341 - Blumberger Pforte und Mittlere
Wutach

26.03.2015

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp: FFH-Gebiet
Dienststelle: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
Status: gemeldet
Fläche (ha): 6337,8501
Verordnung/Meldung: 31.05.2014; 31.05.2014 (in Kraft)
17.02.2009; 17.02.2009 (in Kraft)
01.01.2005; 01.01.2005 (in Kraft)

2. Kurzbeschreibung

18 Höhlen.Wutachschlucht mit Seitentalern vom Wutachknie abwärts mit Schluchtwäldern, Felswänden und Pioniervegetation. Hochflächen mit Trockenstandorten, Magerrasen (6210*: 10%) und Steppenheide-Komplexen, extensive Mähwiesen.

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis
Gemeinde: Blumberg (16.99%) - 1076.8387 ha
Gemeinde: Hüfingen (0.12%) - 7.8335 ha
Kreis: Waldshut
Gemeinde: Bonndorf im Schwarzwald (8.19%) - 519.1269 ha
Gemeinde: Eggingen (6.9%) - 437.7489 ha
Gemeinde: Stühlingen (63.93%) - 4051.7939 ha
Gemeinde: Ühlingen-Birkendorf (0.35%) - 22.6958 ha
Gemeinde: Wutach (2.94%) - 186.3898 ha
Gemeinde: Wutöschingen (0.35%) - 22.4803 ha

4. Partnerschutzgebiete

5. Naturräumliche Einheit

Alb-Wutach-Gebiet
Baaralb und Oberes Donautal
Hochschwarzwald

6. Schlagwortregister

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

Datenauswertebogen
FFH 8216341 - Blumberger Pforte und Mittlere
Wutach

26.03.2015

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

Amphibien	Bombina variegata	Gelbbauchunke
Fische	Cottus gobio	Groppe
Fische	Lampetra planeri	Bachneunauge
Hoehere Pflanzen/Farne	Cyripedium calceolus	Frauenschuh
Moose	Dicranum viride	Grünes Gabelzahnmoos
Saeugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Saeugetiere	Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus
Saeugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

-

11. Lebensraum

3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	Wacholderheiden
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	Kalk-Magerrasen
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Artenreiche Borstgrasrasen
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Magere Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen	Berg-Mähwiesen
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	Kalktuffquellen
7230	Kalkreiche Niedermoore	Kalkreiche Niedermoore

In Kraft getreten

am: 28. Aug. 2019

Stand 03/2009

Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg

Datenauswertebogen
FFH 8216341 - Blumberger Pforte und Mittlere
Wutach

26.03.2015

8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	Kalkschutthalden
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Höhlen
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	Waldmeister-Buchenwald
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	Orchideen-Buchenwälder
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	Schlucht- und Hangmischwälder

Datenauswertebogen
SPA 8116441 - Wutach und Baaralb

26.03.2015

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp: SPA-Gebiet
Dienststelle: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
Status: gemeldet
Fläche (ha): 14002,4619
Verordnung/Meldung: 31.05.2014; 31.05.2014 (in Kraft)
05.02.2010; 05.02.2010 (in Kraft)
20.11.2007; 20.11.2007 (in Kraft)

2. Kurzbeschreibung

Schluchttal der Wutach mit Seitenflüssen sowie Wälder und Magerrasen der Baaralb. Ausgedehnte Feuchtwiesen bei Rötenbach und Moorgebiet bei Blumberg. Hochflächenlandschaft der Südbaar und des Alb-Wutachlandes mit Acker- und Grünlandnutzung im Wechsel.

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Gemeinde: Friedenweiler (1.46%) - 205.22 ha
Gemeinde: Lenzkirch (1.44%) - 201.7054 ha
Gemeinde: Löffingen (9.62%) - 1348.031 ha
Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis
Gemeinde: Blumberg (41.89%) - 5866.6254 ha
Gemeinde: Bräunlingen (3.1%) - 434.2443 ha
Gemeinde: Donaueschingen (0.26%) - 36.5884 ha
Gemeinde: Hüfingen (16.44%) - 2302.6068 ha
Kreis: Waldshut
Gemeinde: Bonndorf im Schwarzwald (3.3%) - 462.6973 ha
Gemeinde: Stühlingen (12.69%) - 1777.8365 ha
Gemeinde: Wutach (9.76%) - 1366.8923 ha

4. Partnerschutzgebiete

5. Naturräumliche Einheit

In Kraft getreten

am: 28. Aug. 2019

Stand 03/2009

Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg

Datenauswertebogen

SPA 8116441 - Wutach und Baaralb

26.03.2015

6. Schlagwortregister

7. Biotoptyp

8. Arteninventar

Voegel	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
Voegel	<i>Bubo bubo</i>	Uhu
Voegel	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
Voegel	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
Voegel	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube
Voegel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
Voegel	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
Voegel	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
Voegel	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
Voegel	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
Voegel	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
Voegel	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
Voegel	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
Voegel	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
Voegel	<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer
Voegel	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
Voegel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
Voegel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
Voegel	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger
Voegel	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
Voegel	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
Voegel	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
Voegel	<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen
Voegel	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher
Voegel	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz

9. Auszeichnung

Wie bewirtschafte ich eine FFH-Wiese?

Was sind FFH-Wiesen?

- Bestimmte Grünlandtypen sind nach der Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Richtlinie geschützt, hierzu zählen **Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen** ("FFH-Wiesen" = typische "bunte" Heuwiesen)
- Die FFH-Wiesen sind **besonders artenreich**. Das Land trägt europaweit eine **besondere Verantwortung** für den Erhalt dieser FFH-Wiesen
- Nach **Naturschutzrecht** darf sich der Zustand aller FFH-Lebensräume innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete **nicht verschlechtern**
- Die **Zerstörung** von FFH-Lebensräumen in FFH-Gebieten wird zudem nach **Cross Compliance** sanktioniert



Bewirtschaftungsempfehlungen

➤ Nutzung

• **In der Regel ist die Fortsetzung der bisherigen Nutzung möglich:**

- ein bis zwei Schnitte
- erster Schnitt: frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort Anfang - Ende Juni)

• **Beweidung der Fläche:**

- nur, wenn dadurch keine Verschlechterung (Artenverarmung) erfolgt
- kurze Nachbeweidung im Herbst in der Regel möglich
- Abstimmung mit der unteren Naturschutz- bzw. Landwirtschaftsbehörde empfohlen.



➤ Düngung



Festmist

- bis zu 100 dt/ha
- Herbstausbringung

oder



Gülle

- bis zu 20 m³/ha verdünnte Gülle (TS-Gehalt etwa 5 %)
- nicht zum ersten Aufwuchs

oder



Mineraldünger

- bis zu 35 kg P₂O₅/ha und 120 kg K₂O/ha
- **Kein mineralischer Stickstoff!**

Wie oft düngen?

Berg-Mähwiesen: **alle 3 Jahre**
Flachland-Mähwiesen: **alle 2 Jahre**

- Düngung mit Gärresten nur bei Vorliegen von Untersuchungsergebnissen und nach Rücksprache mit der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- In Einzelfällen kann auch eine noch intensivere Nutzung erforderlich sein.
- Bei Abweichung von den Bewirtschaftungsempfehlungen wird eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der unteren Landwirtschaftsbehörde (Landratsamt oder in den Stadtkreisen die Gemeinden) empfohlen. Das FFH-Grünland darf durch die Bewirtschaftungsweise nicht beeinträchtigt werden.

Wo liegen FFH-Wiesen?

- Die genaue Lage von FFH-Grünland innerhalb der FFH-Gebiete wurde kartiert. Außerhalb der FFH-Gebiete erfolgt die Kartierung schrittweise. Die Kartierung wird regelmäßig ergänzt und aktualisiert, beispielsweise im Rahmen der Erstellung der Managementpläne für FFH-Gebiete und der Aktualisierung der Biotopkartierung.
- Nur das kartierte FFH-Grünland ist im **Flurstücksinfo** zum GA aufgelistet. Auch noch nicht kartierte sowie aktuell nicht mehr dargestellte FFH-Grünlandverlustflächen müssen jedoch entsprechend bewirtschaftet beziehungsweise wiederhergestellt werden. In **Fiona** ist das kartierte FFH-Grünland und eine Kulisse der verloren gegangenen FFH-Mähwiesen dargestellt. Weitere Auskünfte erteilen die unteren Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

FAKT

- Gefördert wird Grünland innerhalb **und ab 2015 auch außerhalb** von FFH-Gebieten, wenn es als „**Magere Flachland-Mähwiese**“ oder „**Berg-Mähwiese**“ kartiert wurde:
→ Förderung über **FAKT B5/B6** möglich.
- **Ausgleichsleistungen:**
 - Extensive Nutzung von FFH-Grünland (B5) → **280 Euro je ha**
 - Zusätzlich Messerbalkenschnitt (B6) → **50 Euro je ha**
- **Antragstellung:**
Beachten Sie hierzu zusätzlich die entsprechenden Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag.

Landschaftspfegerichtlinie (LPR)

- Liegen in Einzelfällen weitergehende naturschutzfachliche Anforderungen vor (z.B. zum Schutz bestimmter Tierarten), ist der Abschluss von Verträgen nach LPR möglich. Ausgleichsleistungen richten sich nach den vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen. LPR-Verträge werden zwischen unterer Naturschutz- bzw. Landwirtschaftsbehörde und Bewirtschafter vereinbart.

Achtung!

Auch dann, wenn **keine Förderung über FAKT oder LPR** beantragt wird

- dürfen alle FFH-Lebensräume nicht verschlechtert werden
- wird die Zerstörung von FFH-Lebensräumen innerhalb der FFH-Gebiete zusätzlich nach **Cross Compliance** sanktioniert, wenn staatliche Ausgleichszahlungen beantragt werden



Impressum

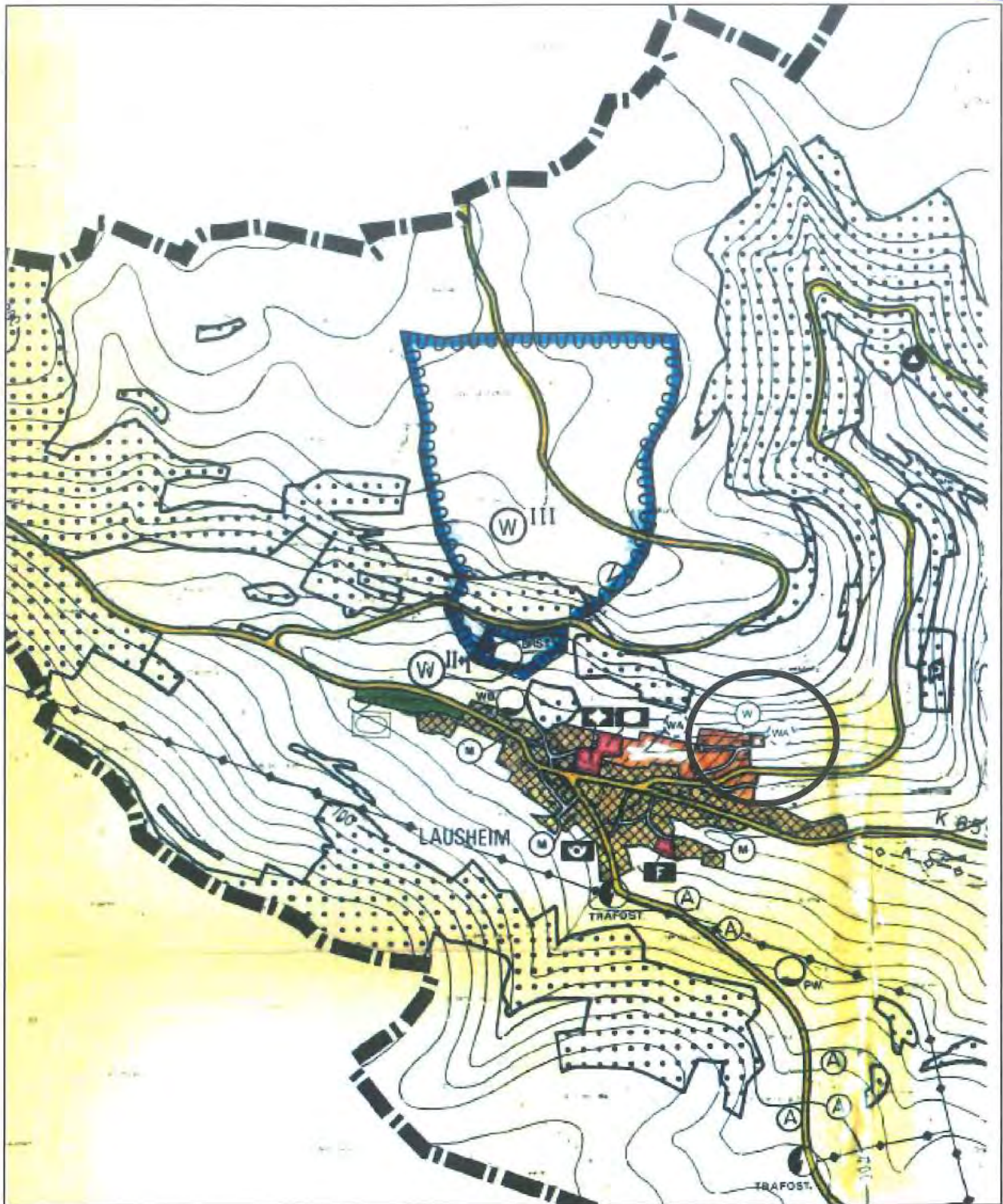
Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

Bearbeitung: Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW), Atzenberger Weg 99, 88326 Aulendorf

Dr. B. Tonn, Prof. Dr. M. Elsässer

Fotos: S.1 o.: Tonn; m.: Dr. Elsässer; u.l. © Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF); u.r. Werksfoto; u.m. Engel LAZBW, S. 2: Dr. Zelesny

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

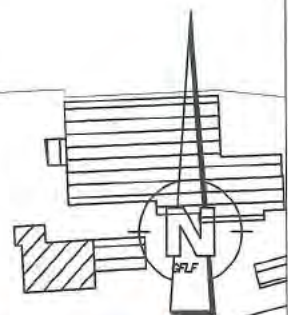
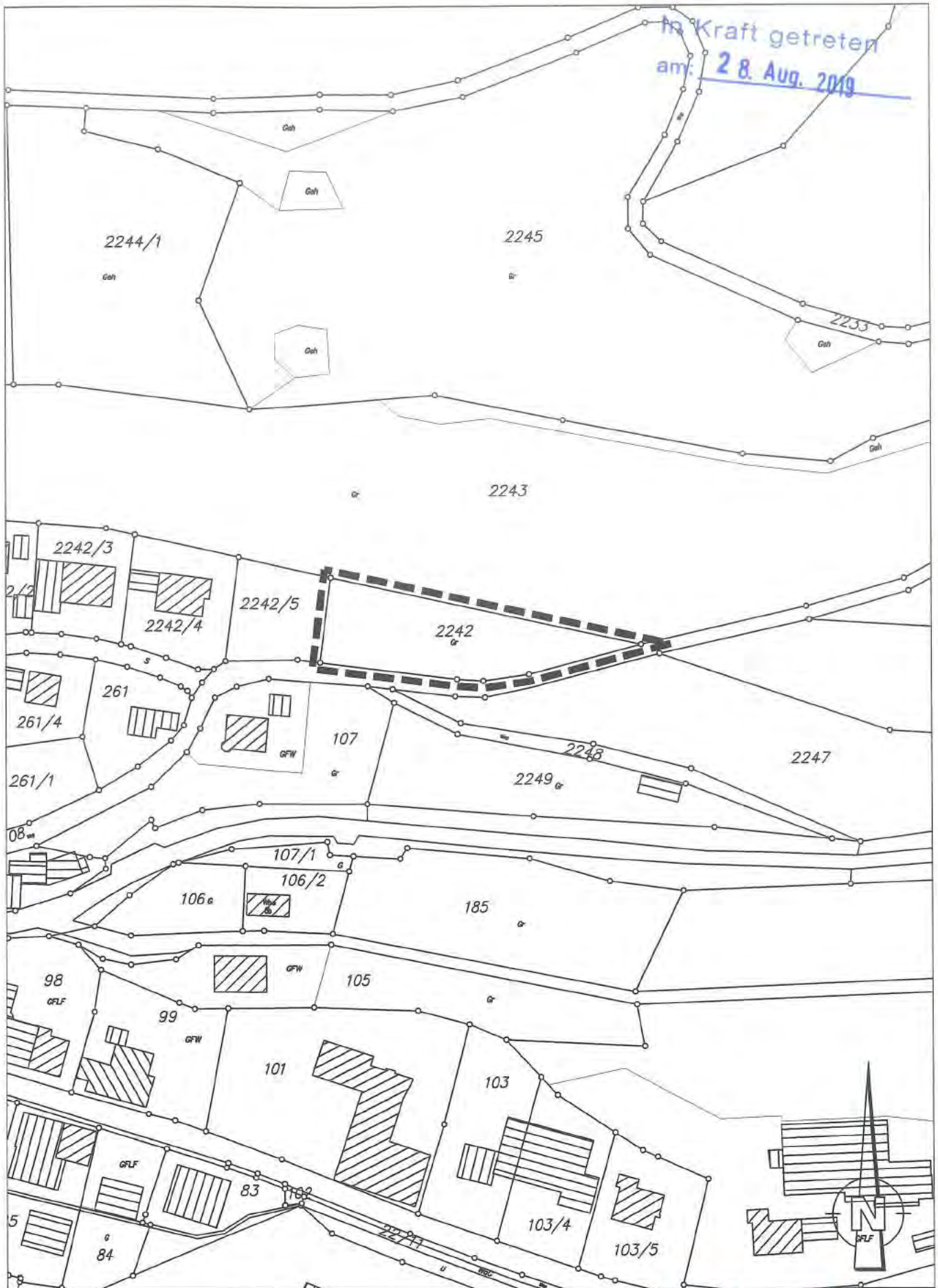


○ Lage des Plangebietes

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

unmaßstäblich

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019



Stadt Stühlingen

Gemarkung Lausheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Rechenstieg

Abgrenzungsplan

GEOplan



Planstand: 20.05.2019

Maßstab:

Größe: 21,0 x 29,7

Gez: sc

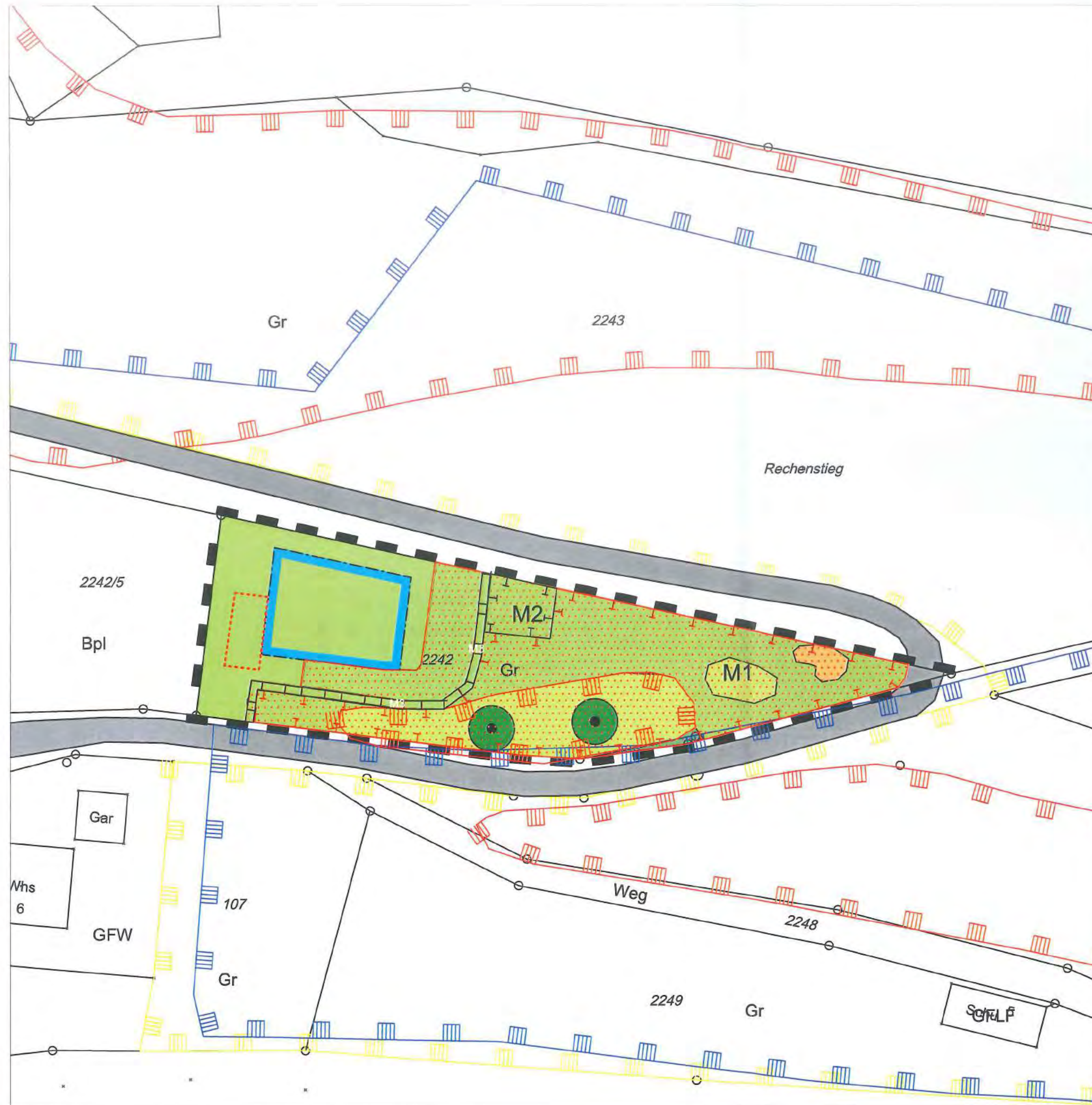
1:1500

Layout: Abgrenz PDF

Proj.Nr.: B 1493













Unterschrift:





Legende

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

- Lebensräume mit hoher Bedeutung
-  Einzelbäume
- Lebensräume mit bis mittlerer Bedeutung
-  Magerwiese
 -  artenreiche Fettwiese
 -  Ruderalfläche
- Defizitbereiche
-  versiegelte Flächen (Asphalt, Pflaster, Schotter)
- Sonstige
-  Biotope
 -  FFH
 -  VSG
- Eingriffe
-  Grenze Plangebiet
 -  geplante Grünflächen
 -  geplante Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1/ M2/ M2)
 -  geplante Baufenster

Stadt Stühlingen

Gemarkung Lausheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Rechenstieg"

Umweltbericht - Bestand

PLAN M 1:500



Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel-07671/962870 Fax-07671/962871

Stand 20.05.2019

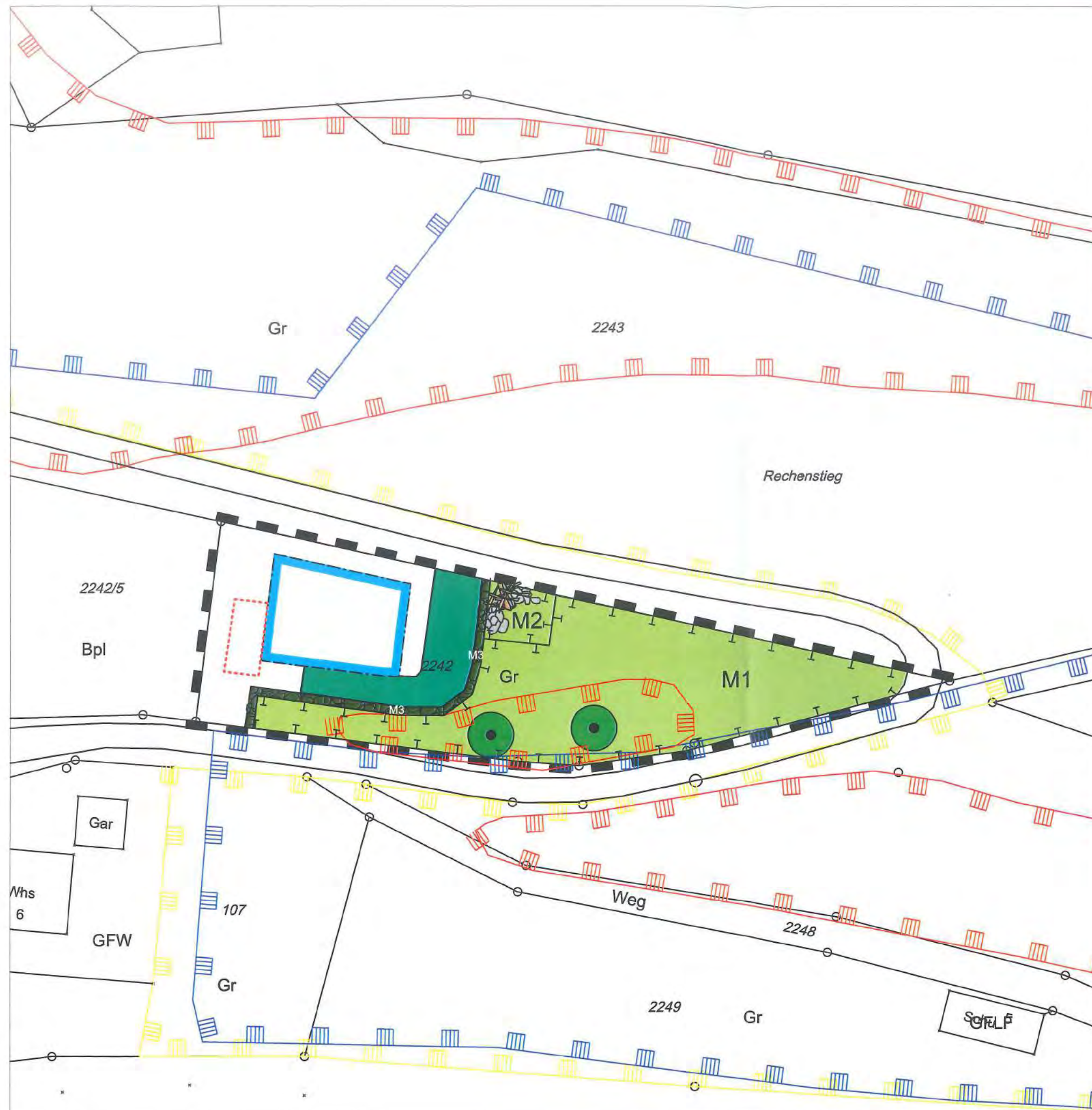
In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

Legende

-  Grenze Plangebiet
-  geplantes Baufenster
-  Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports

- Maßnahmen**
-  Erhalt der Bäume durch Ausweisung einer Pflanzbindung
-  private Grünfläche
-  Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Entwicklung einer FFH-Flachlandmähwiese (M1)
-  Trockenmauer aus Natursteinen mit für Reptilien geeigneter Hinterfüllung (M3)
-  frostsicheres Reptilienhabitat aus Steinschüttung und Totholzhaufen (M2)

- Sonstige**
-  Grenze § 30 Biotope
-  Grenze FFH-Gebiet
-  Grenze Vogelschutzgebiet



Stadt Stühlingen

Gemarkung Lausheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Rechenstieg"

Umweltbericht - Maßnahmenplan

PLAN M 1:500

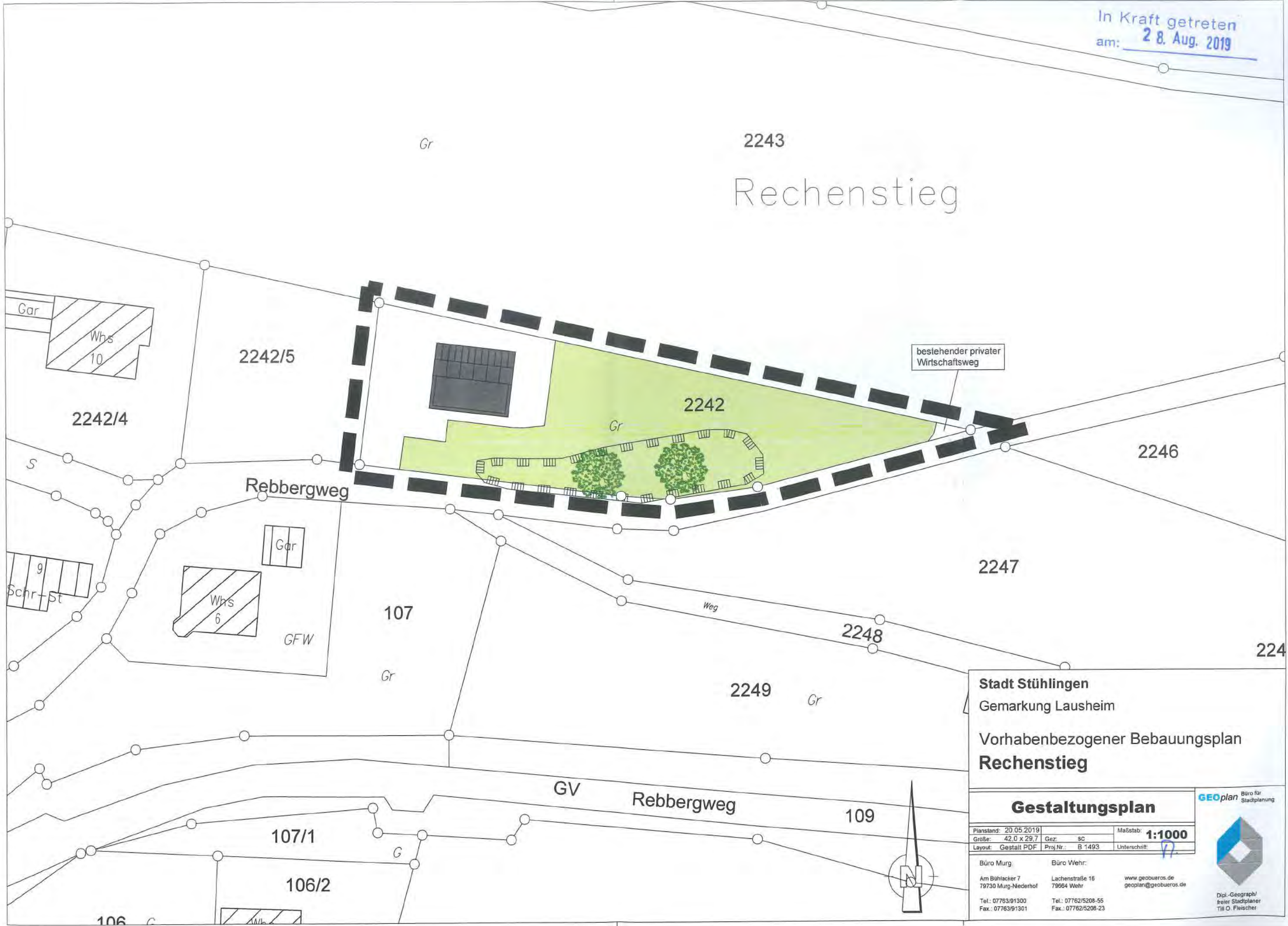


Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel. 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 20.05.2019

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

Rechenstieg



Stadt Stühlingen
Gemarkung Lausheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Rechenstieg

Gestaltungsplan

Planstand: 20.05.2019	Gez: SC	Maßstab: 1:1000
Größe: 42,0 x 29,7	Proj.Nr.: B 1493	Unterschrift: <i>[Signature]</i>
Layout: Gestalt PDF		

Büro Murg: Am Bühleracker 7, 79730 Murg-Niederhof
Tel.: 07763/91300, Fax.: 07763/91301
Büro Wehr: Lachenstraße 16, 79564 Wehr
Tel.: 07762/5208-55, Fax.: 07762/5208-23
www.geobueros.de, geoplan@geobueros.de

GEOplan Büro für Stadtplanung



Dipl.-Geograph/
freier Stadtplaner
Till O. Fleischer

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019


STADT STÜHLINGEN

GEMARKUNG LAUSHEIM

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

RECHENSTIEG

Zeichnerischer Teil

Planstand:	20.05.2019		Maßstab:	1:500
Größe:	76.5x45.5	Gez:	sc	
Layout:	RePlan	Proj.Nr.:	B 1493	Unterschrift: 

Büro Murg:

Am Bühlacker 7
79730 Murg-Niederhof

Tel.: 07763/91300
Fax.: 07763/91301

Büro Wehr:

Lachenstraße 16
79664 Wehr

Tel.: 07762/5208-55
Fax.: 07762/5208-23

www.geobueros.de
geoplan@geobueros.de

GEOplan Büro für
Stadtplanung



Dipl.-Geograph/
freier Stadtplaner
Till O. Fleischer

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT

NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

STÜHLINGEN, DEN

21. Mai 2019



BÜRGER, BÜRGERMEISTER

AM 21.03.2016
AM 30.03.2016

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017
DURCH DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN
ANSCHL. AUSLEGUNG

STÜHLINGEN, DEN

21. Mai 2019



BÜRGER, BÜRGERMEISTER

VOM 07.04.2016

AM
BIS 10.05.2016

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

STÜHLINGEN, DEN

21. Mai 2019



BÜRGER, BÜRGERMEISTER

VOM 30.03.2017 BIS 05.05.2017
AM 22.03.2017

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017
I.V.M. § 4 ABS.1 GemO

STÜHLINGEN, DEN

21. Mai 2019



BÜRGER, BÜRGERMEISTER

AM 20.05.2019

AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN
DES GEMEINDERATES ÜBEREINSTIMMT.

STÜHLINGEN, DEN

21. Mai 2019



BÜRGER, BÜRGERMEISTER

RECHTSKRÄFTIG

NACH § 10 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017
DURCH BEKANNTMACHUNG
WIRKSAM GEWORDEN

STÜHLINGEN, DEN

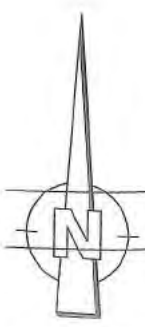
29. Aug. 2019



BÜRGER, BÜRGERMEISTER



AM 28. Aug. 2019
AM 28. Aug. 2019

2

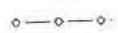



Zeichenerklärung



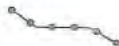





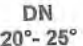
A Bestandsdarstellung









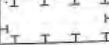
-  Gebäude mit Haus-Nr.
-  Grundstücksgrenze
- 340/1 Flurstücksnummer

B Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

-  Unterirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts hier: Biotop (§9 (6) BauGB)

C Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)
-  Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. §1 (4), §16 (5) BauNVO)
-  Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- max.WE Maximale Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude (§9 (1) Nr.6 BauGB)
-  Grundfläche als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
-  Traufhöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
-  Offene Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)
-  Nur Einzelhäuser zulässig (§9 (1) Nr.2 BauGB)
-  Satteldach (§74 LBO BW)
-  zulässige Dachneigung (§74 LBO BW)

-  Geplante bzw. bestehende First-/Gebäudehaupttrichtung zwingend (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
-  Baugrenze (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
-  Straßenverkehrsflächen (§9 (1) Nr.5 u. (6) BauGB)
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 (1) Nr.21 BauGB)
-  Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§9 (1) Nr.4 u. 22 BauGB)
-  Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen hier: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§9 (1) Nr.4, 11 u. (6) BauGB)
-  Private Grünflächen (§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)
-  Erhalten von Bäumen (§9 (1) Nr.25 u. (6) BauGB)
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr.20, 25 u. (1) BauGB)

Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk Versorgungsträger

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT

NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
STÜHLINGEN, DEN 21. Mai 2019

AM 21.03.2016
AM 30.03.2016

 BÜRGER, BÜRGERMEISTER

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017
DURCH DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN
ANSCHL. AUSLEGUNG
STÜHLINGEN, DEN 21. Mai 2019

VOM 07.04.2016 BIS 10.05.2016

 BÜRGER, BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
STÜHLINGEN, DEN 21. Mai 2019

VOM 30.03.2017 BIS 05.05.2017
AM 22.03.2017

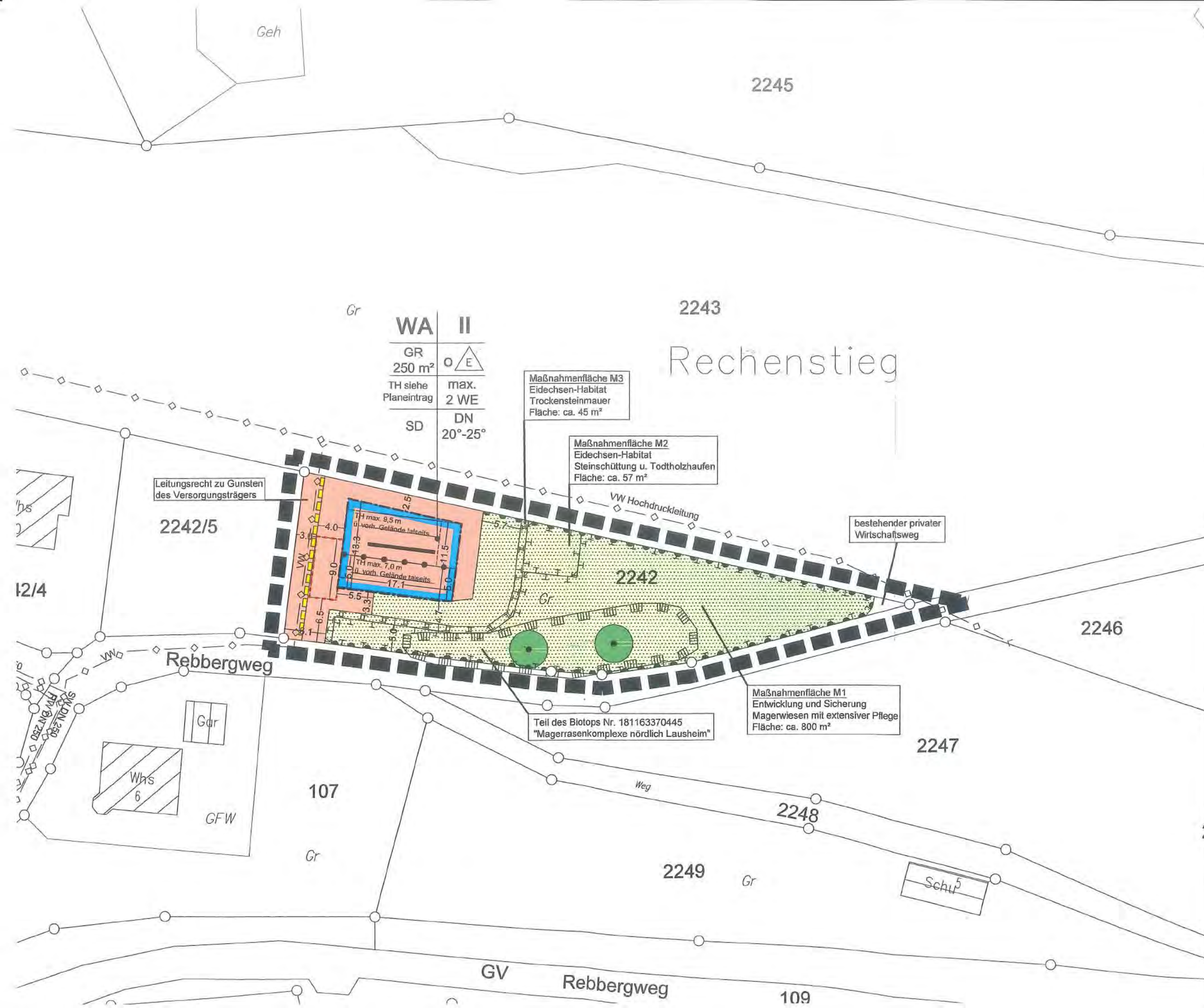
 BÜRGER, BÜRGERMEISTER

2246

STADT STÜHLINGEN

GEMARKUNG LAUSHEIM

VODUADENRE70GFNER



- B Kennzeichnungen, Hin- und nachrichtliche Übernahme**
- Unterirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauG)
 - ▣ Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des N hier: Biotop (§9 (6) BauG)

VERFAHREN

AUFGESTELLT
NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 23.09.2009
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDEPARLAMENTES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
STÜHLINGEN, DEN **21. Mai 2010**

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG
NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 23.09.2009
DURCH DARLEGEN DER PLANUNGSGRÜNDE
ANSCHL. AUSLEGUNG
STÜHLINGEN, DEN **21. Mai 2010**

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 23.09.2009
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
STÜHLINGEN, DEN **21. Mai 2010**

ALS SATZUNG BESCHLIESSEN
NACH § 10 BAUGB VOM 23.09.2009
I.V.M. § 4 ABS.1 GemO
STÜHLINGEN, DEN **21. Mai 2010**

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

STADT STÜHLINGEN GEMARKUNG LAUSHEIM

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN **RECHENSTIEG**

GEOplan BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.-GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

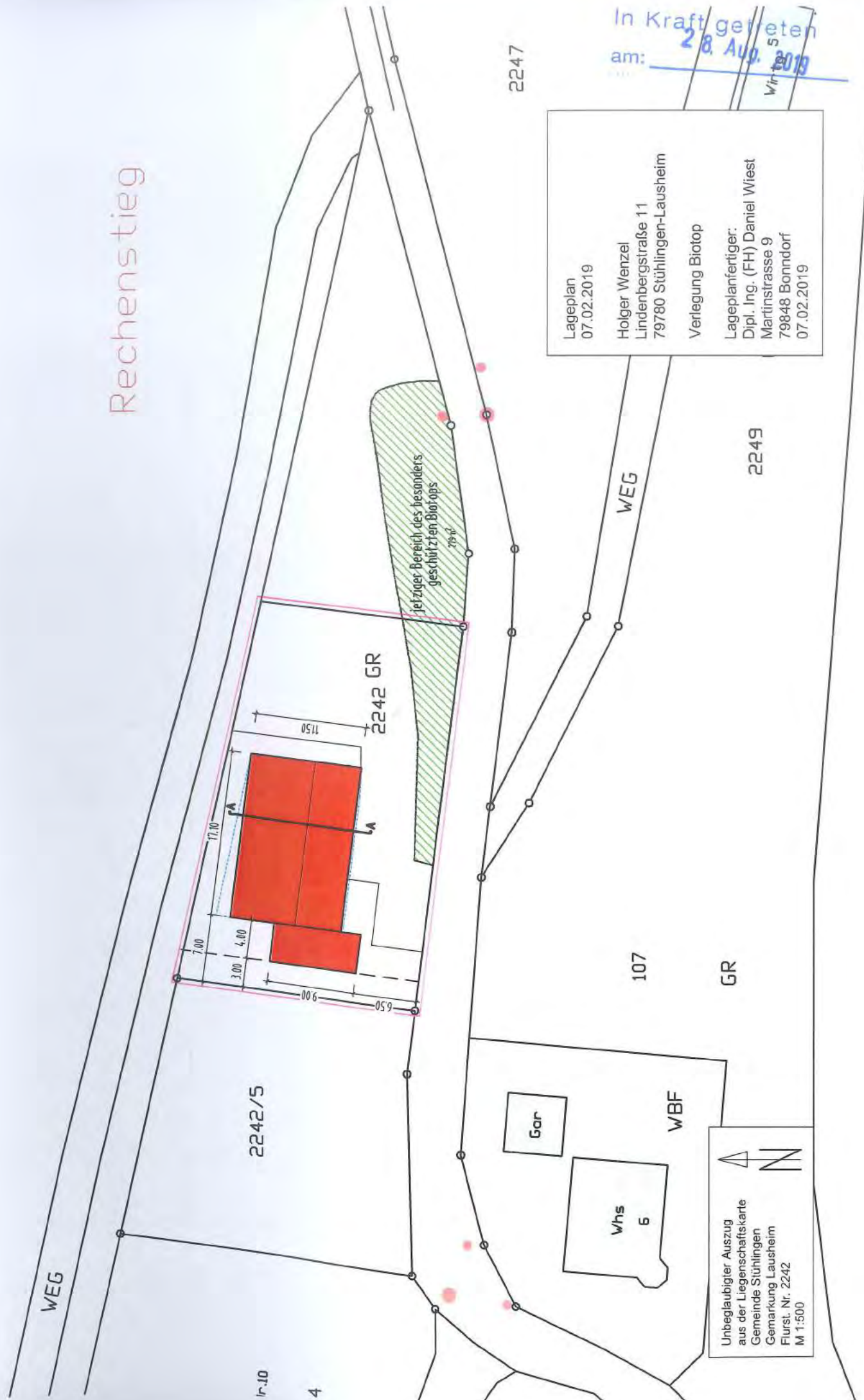
Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlackner 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301



Rechenstieg

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019
Virt. 5019



Lageplan
07.02.2019
Holger Wenzel
Lindenbergstraße 11
79780 Stühlingen-Lausheim
Verlegung Biotop
Lageplanfertiger:
Dipl. Ing. (FH) Daniel Wiest
Martinstrasse 9
79848 Bonndorf
07.02.2019

Unbeglaubigter Auszug
aus der Liegenschaftskarte
Gemeinde Stühlingen
Gemarkung Lausheim
Flurst. Nr. 2242
M 1:500

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

Ansicht Osten M 1:100

Bauantrag

Neubau eines Wohnhauses
mit Garage

Ansicht Osten
Plan Nr. E4
M 1:100
Projekt-Nr. 03-15

unmaßstäblich

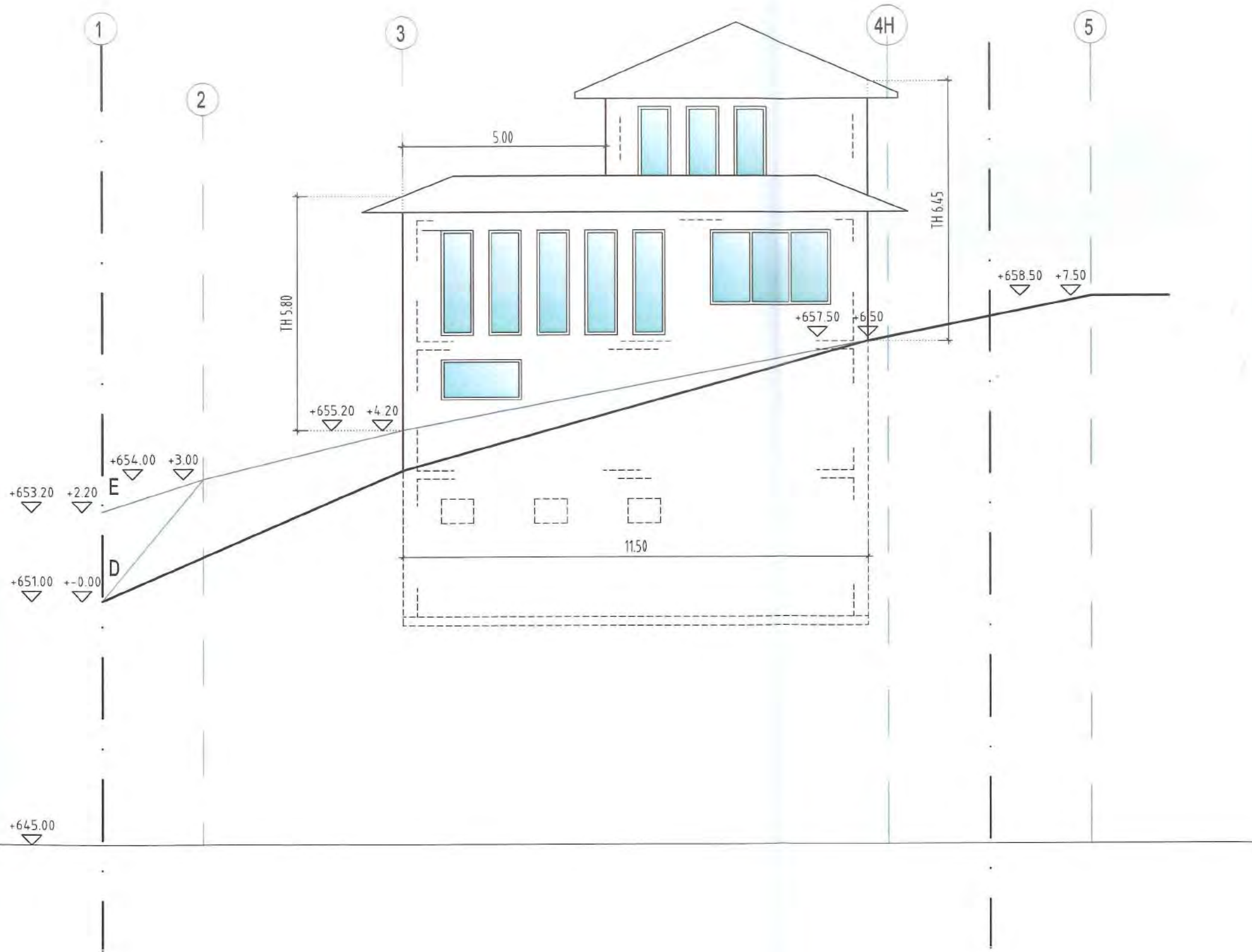
Bauherr:
Sven Wenzel
Lindenbergstraße 11
79780 Stühlingen-Lausheim

Baugrundstück:
Flst.-Nr. 2242
Rechenstieg
79780 Stühlingen-Lausheim

Bonndorf 07.02.2019

Bauherr:

Planfertiger:



Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing.(FH) Daniel Wiest
Martinstraße 9
79848 Bonndorf
Tel. 07703/919405
Fax 07703/919406

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

Ansicht Westen M 1:100

Bauantrag

Neubau eines Wohnhauses
mit Garage

Ansicht Westen
Plan Nr. E3
M 1:100
Projekt-Nr. 03-15

unmaßstäblich

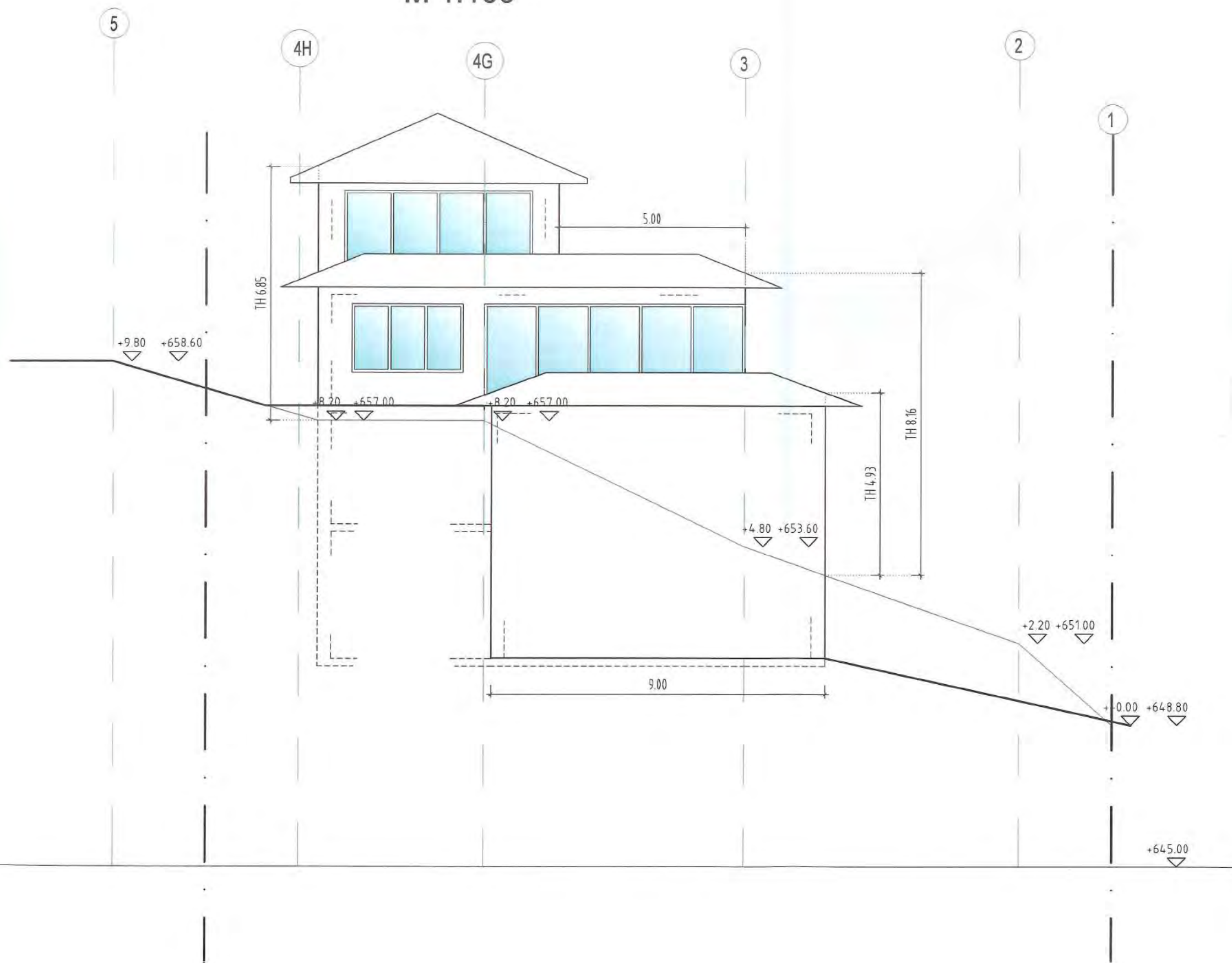
Bauherr:
Sven Wenzel
Lindenbergstraße 11
79780 Stühlingen-Lausheim

Baugrundstück:
Flst.-Nr. 2242
Rechenstieg
79780 Stühlingen-Lausheim

Bonndorf 07.02.2019

Bauherr:

Planfertiger:



Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing.(FH) Daniel Wiest
Martinstraße 9
79848 Bonndorf
Tel. 07703/919405
Fax 07703/919406

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

Bauantrag

Neubau eines Wohnhauses
mit Garage

Schnitt A-A
Plan Nr. E5
M 1:100
Projekt-Nr. 03-15

unmaßstäblich

Bauherr:
Sven Wenzel
Lindenbergstraße 11
79780 Stühlingen-Lausheim

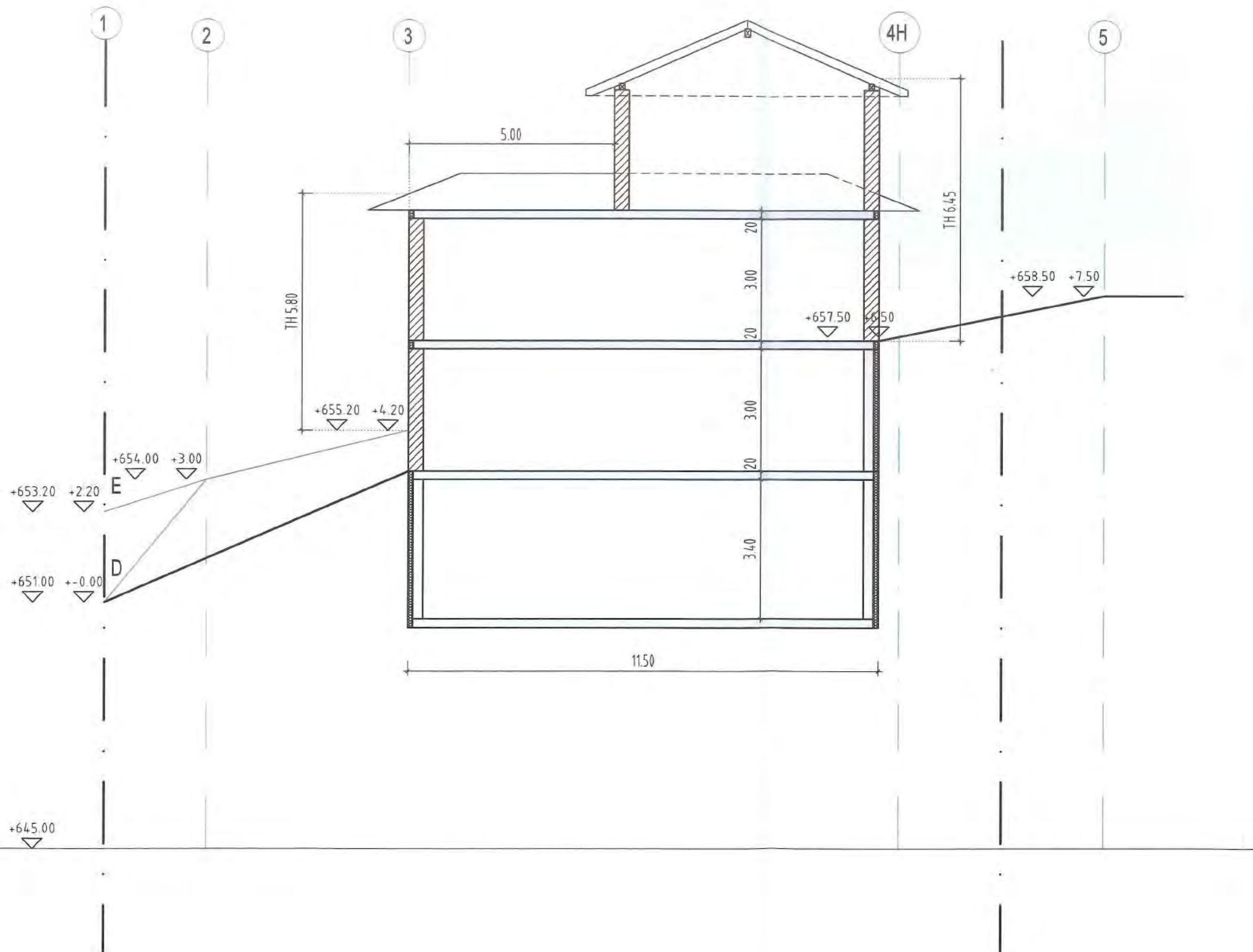
Baugrundstück:
Flst.-Nr. 2242
Rechenstieg
79780 Stühlingen-Lausheim

Bonndorf 07.02.2019

Bauherr:

Planfertiger:

Schnitt A-A M 1:100








Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing.(FH) Daniel Wiest
Martinstraße 9
79848 Bonndorf
Tel. 07703/919405
Fax 07703/919406

Stadt: **Stühlingen**
 Gemarkung: **Lausheim**
 Flst.-Nr.: **2242**
 am: **28. Aug. 2019**
 Kraft getreten

Erschließung Rechenstieg
 Ergänzung und Neuausbau der öffentlichen Verkehrsflächen

Maßstab 1 : 500 **unmaßstäblich**

Zeichenerklärung:

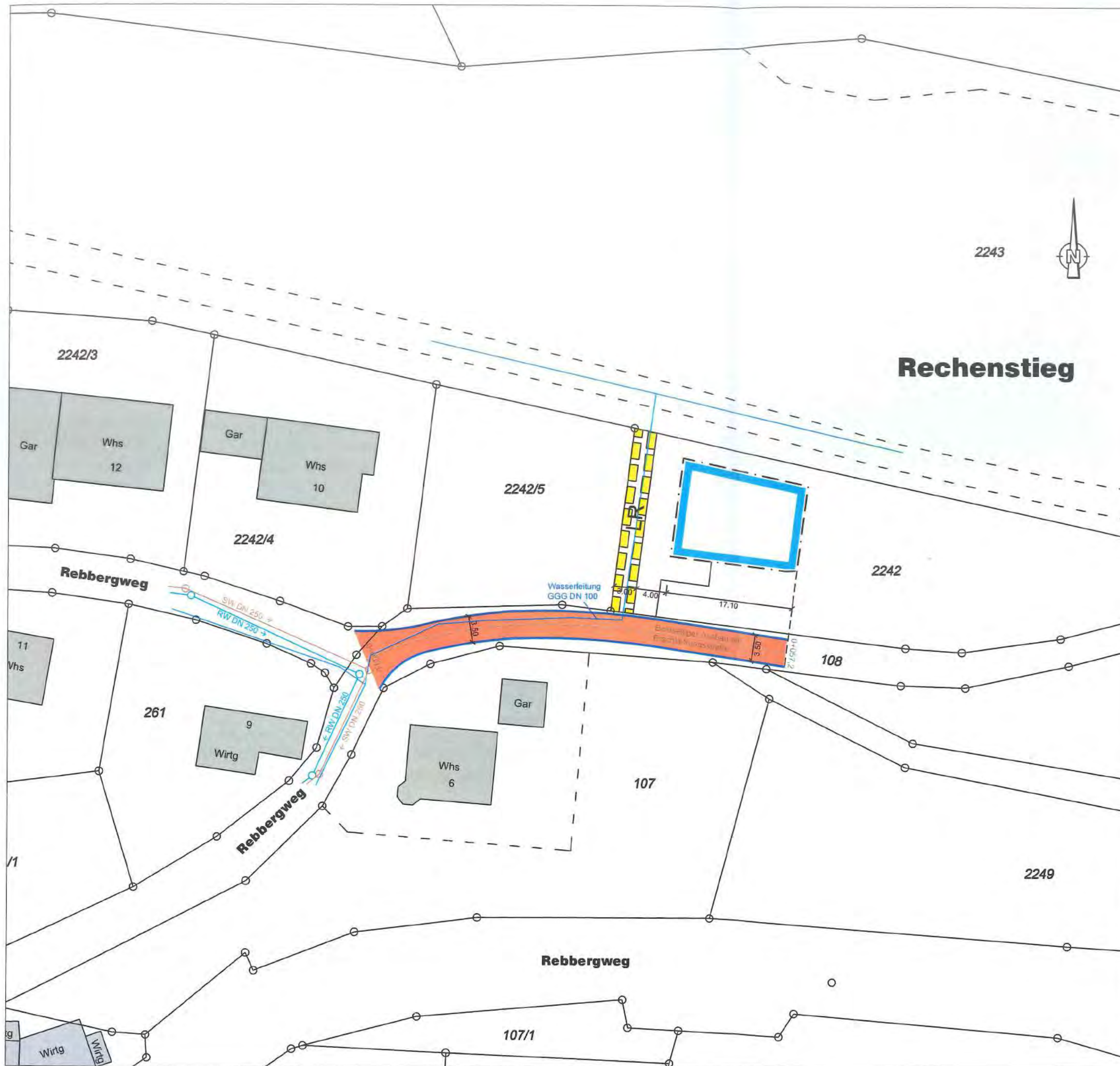
- Erschließungsstraße: 
- Leitungsrecht zugunsten:  der Stadt Stühlingen
- Wasserleitung: 
- Kanal Schmutzwasser: 
- Kanal Regenwasser: 

Die Maßangaben sind nicht abschließend verbindlich.
 Die Stadt Stühlingen übernimmt keinerlei Haftung für die Lage der im Plan dargestellten Leitungen.



Stadtverwaltung Stühlingen
 - Stadtbauamt -
 Schloßstraße 9
 79780 Stühlingen

Stühlingen, 30. April 2019



VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN FNP-ÄNDERUNG STÜHLINGEN-LAUSHEIM IM PARALLELVORFAHREN

STADT STÜHLINGEN

ANLAGE ZUR PLANFASSUNG VOM 20.05.2019

In Kraft getreten
am: 28. Aug. 2019

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 21.03.2016 begonnen und mit dem Satzungsbeschluss am 20.05.2019 beendet. Die Bürger und die Träger öffentlicher Belange hatten im Zuge von zwei öffentlichen Auslegungen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Stellungnahmen.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und dargestellt. Die Umweltprüfung ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt, die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. Eine zusammengefasste Darstellung findet sich in Ziff. 7 der Planbegründung.

Von Bürgern gingen während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung keine Stellungnahmen ein.

Die Träger öffentlicher Belange gaben verschiedene Hinweise und Anregungen. Neben Anregungen zu redaktionellen Klarstellungen wurden Hinweise zum Bodenschutz (geogene Bodenbelastungen) und zur Geologie vorgetragen. Der Fachbereich Naturschutz hat auf seine insgesamt kritische Einschätzung des Vorhabens hingewiesen und Vorschläge zur Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen sowie zum Monitoring gemacht. Eine grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens erfolgte jedoch nicht. Das Regierungspräsidium Freiburg bat um eine Darstellung des Flächentausches im Zuge der FNP-Änderung.

Unter Berücksichtigung der aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie der Behörden gewonnenen Erkenntnisse wurde der Offenlageentwurf ausgearbeitet.

Im Rahmen der Offenlage wurde durch die Träger öffentlicher Belange bestätigt, dass von dort keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein. Folglich ergaben sich keine erneuten Änderungen. Das Landratsamt Waldshut (Baurecht) wies darauf hin, dass die Unterlagen zum Erschließungsplan (Gebäudeplanung) noch unzureichend seien. Der zum VBP gehörige VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan) wurde daraufhin mit aktuellen und vollständigen Planunterlagen ergänzt.

Der Wirksamkeitsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.05.2019 gefasst.



VORHABEN- UND ERSCHLIEBUNGSPLAN MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
FNP-ÄNDERUNG STÜHLINGEN-LAUSHEIM IM PARALLELVERFAHREN

STADT STÜHLINGEN

ANLAGE ZUR PLANFASSUNG VOM 20.05.2019

VERFAHRENSÜBERSICHT

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats (§ 2 Abs.1 BauGB)	<u>21.03.2016</u>
Ortsübliche Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses	<u>30.03.2016</u>
Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	<u>07.04.2016 bis 10.05.2016</u>
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung (§ 4 BauGB)	<u>07.04.2016 bis 10.05.2016</u>
Beschlussmäßige Behandlung der Äußerungen bzw. Stellungnahmen	<u>13.07.2017</u>
Auslegungsbeschluss	<u>13.07.2017</u>
Ortübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)	<u>22.03.2017</u>
Benachrichtigung der nach § 4 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB)	<u>22.03.2017</u>
Entgegennahme von Bedenken und Anregungen während der Auslegung	<u>30.03.2017 bis 05.05.2017</u>
Beschlussmäßige Behandlung der Äußerungen bzw. Stellungnahmen	<u>20.05.2019</u>
Wirksamkeitsbeschluss/Satzungsbeschluss	<u>20.05.2019</u>
Genehmigung durch das Landratsamt Waldshut (§ 6 BauGB)	<u>23.07.2019</u>
Wirksamkeit (§ 6 BauGB) FNP-Änderung	<u>21.08.2019</u>
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 BauGB) und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	<u>28.08.2019</u>

Stühlingen und Wehr, den 29.08.2019

aufgestellt: **GEOplan**

